

Einladung zur
Hauptversammlung
der Allianz SE
am 4. Mai 2022

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2021, der Lageberichte für die Allianz SE und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021	>	5
2. Verwendung des Bilanzgewinns	>	5
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands	>	6
4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats	>	6
5. Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts	>	6
6. Billigung des Vergütungsberichts	>	6
7. Neuwahlen zum Aufsichtsrat	>	7
8. Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2022/I mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2018/I und entsprechende Satzungsänderung	>	8
9. Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2022/II zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter unter Bezugsrechtsausschluss, Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2018/II und entsprechende Satzungsänderung	>	11
10. Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und Hybridinstrumenten, jeweils mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, Schaffung eines Bedingten Kapitals 2022, Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Wandelgenussrechten, Genussrechten und nachrangigen Finanzinstrumenten, Aufhebung des Bedingten Kapitals 2010/2018 und entsprechende Satzungsänderung	>	12
11. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zu deren Verwendung mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses	>	18



12. Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Erwerb eigener Aktien über Multilaterale Handelssysteme	> 21
13. Zustimmung zur Änderung bestehender Unternehmensverträge	> 23
14. Zustimmung zur Änderung des Beherrschungs- und des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Allianz SE und der Allianz Asset Management GmbH	> 24

II. Berichte und Informationen zu Punkten der Tagesordnung

1. Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 (Tagesordnungspunkt 6)	> 26
2. Informationen zu Tagesordnungspunkt 7 (Angaben über die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten)	> 61
3. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8	> 67
4. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9	> 69
5. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10	> 70
6. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 11	> 76
7. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 12	> 78

III. Weitere Angaben, Hinweise und Berichte

1. Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts	> 81
2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl	> 82
3. Bevollmächtigung von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter	> 82



4. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten	> 83
5. Formulare für Anmeldung, Vollmachtserteilung und Briefwahl	> 83
6. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung, Anträge, Wahlvorschläge, Auskunfts- und Fragerecht sowie Stellungnahmen	> 83
7. Internetseite, über die die Informationen nach § 124a AktG zugänglich sind	> 86
8. Satzungsmäßige Beschränkungen bei der Aktienregistereintragung im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören	> 87
9. Übertragung der Hauptversammlung im Internet	> 87
10. Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung	> 88
11. Datenschutzhinweise für Aktionäre und deren Vertreter	> 88



Auf Grundlage von Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020, das zuletzt durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4153) geändert worden ist (COVID-19-Gesetz), laden wir unsere Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur **ordentlichen Hauptversammlung der Allianz SE, München**, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten ein, die **am Mittwoch, 4. Mai 2022, um 10 Uhr (MESZ)**, in der Königinstraße 28, 80802 München, stattfindet. Die gesamte Hauptversammlung wird für Aktionäre live im Internet übertragen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2021, der Lageberichte für die Allianz SE und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Diese Unterlagen enthalten die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f Abs. 1 und 315d Handelsgesetzbuch (HGB) sowie die erläuternden Berichte zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1 und 315a Abs. 1 HGB und können im Internet unter www.allianz.com/hv eingesehen werden. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 erzielten Bilanzgewinn der Allianz SE in Höhe von EUR 5.021.299.514,59 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 10,80 auf	
jede gewinnberechtigte Stückaktie:	EUR 4.408.766.852,40
Gewinnvortrag:	EUR 612.532.662,19

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft am 31. Dezember 2021 unmittelbar oder mittelbar gehaltenen 238.720 eigenen Aktien, die gemäß § 71b Aktiengesetz (AktG) nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Zahl der gewinn-



berechtigten Aktien verändern. In diesem Fall wird, bei unveränderter Ausschüttung von EUR 10,80 je gewinnberechtigter Stückaktie, der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands der Allianz SE, die im Geschäftsjahr 2021 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Allianz SE, die im Geschäftsjahr 2021 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts

Aufgrund einer Änderung der Regelungen zur Bestellung des Abschlussprüfers durch Artikel 11 des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) fällt zukünftig auch bei Versicherungsunternehmen die Bestellung des Abschlussprüfers in die Zuständigkeit der Hauptversammlung und nicht mehr, wie bislang, in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat schlägt daher, gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses, vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2022 zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende vertragliche Klausel im Sinne des Art. 16 Absatz 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (EU-VO 537/2014) auferlegt wurde.

6. Billigung des Vergütungsberichts

Der mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) neu eingeführte § 120a AktG sieht in Absatz 4 vor, dass die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt. Die erstmalige Beschlussfassung hat für den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zu erfolgen.

Der von Vorstand und Aufsichtsrat erstellte Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG vom Abschlussprüfer dahingehend geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Darüber hinaus wurde der Abschlussprüfer beauftragt, auch eine inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts durchzuführen. Der vom Abschlussprüfer über die Prüfung des Vergütungsberichts erstellte Vermerk ist dem Vergütungsbericht beigelegt.



Den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 finden Sie nachstehend unter „Berichte und Informationen zu Punkten der Tagesordnung“.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zu billigen.

7. Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Mit Beendigung der am 4. Mai 2022 stattfindenden Hauptversammlung endet die Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder. Es ist deshalb eine Neuwahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung erforderlich.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO), § 17 SE-Ausführungsgesetz (SEAG), § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz (SEBG), Teil B der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE in der Fassung Juni 2021 (SE-Vereinbarung), § 6 der Satzung der Allianz SE aus zwölf Mitgliedern zusammen, und zwar jeweils aus sechs Anteilseignervertretern und sechs Arbeitnehmervertretern. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Arbeitnehmervertreter werden entsprechend Teil B Ziffer 3 der SE-Vereinbarung durch den SE-Betriebsrat bestellt.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Mai 2021 wurde die regelmäßige Amtszeit für Mitglieder des Aufsichtsrats auf vier Jahre verkürzt. Nach § 7 Abs. 1 der Satzung erfolgt damit die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung regelmäßig für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Wiederbestellungen sind zulässig und die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.

Um bereits bei der Wahl die Vorgaben der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die Altersgrenze und die Zugehörigkeitsdauer, und um flexibel auf sich ändernde Anforderungen an die Kompetenzen reagieren zu können, soll die vorgeschlagene Amtszeit für einige der nachstehend genannten Kandidatinnen und Kandidaten nicht die regelmäßige Amtszeit von vier Jahren umfassen. Damit wird auch die stufenweise Bildung eines „Staggered Board“ für die Zukunft ermöglicht. Frau Boissard, Frau Chatterjee und Herr Diekmann sollen für vier Jahre, Herr Dr. Eichner für drei Jahre, und Frau Bosse sowie Herr Hainer für zwei Jahre gewählt werden.

Auf Vorschlag des Nominierungsausschusses und unter Berücksichtigung der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie des für das Gesamtgremium entwickelten Kompetenzprofils und Diversitätskonzepts schlägt der Aufsichtsrat vor, folgende Personen als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der Allianz SE zu wählen:

- a. Sophie Boissard, Paris, Frankreich, Vorsitzende des Vorstands der Korian S.A.;
- b. Christine Bosse, Drollingmølle, Dänemark, Mitglied verschiedener Aufsichtsräte;
- c. Rashmy Chatterjee, London, Vereinigtes Königreich, Vorsitzende des Vorstands der ISTARI Global Ltd.;
- d. Michael Diekmann, München, Mitglied verschiedener Aufsichtsräte;



- e. Dr. Friedrich Eichiner, Rottach-Egern, Mitglied verschiedener Aufsichtsräte;
- f. Herbert Hainer, Herzogenaurach, Mitglied verschiedener Aufsichtsräte.

Die vorgeschlagenen Kandidatinnen unter a) und c) sowie der vorgeschlagene Kandidat unter d) werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, gewählt. Der vorgeschlagene Kandidat unter e) wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, und die vorgeschlagene Kandidatin unter b) sowie der vorgeschlagene Kandidat unter f) werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, gewählt.

Es ist vorgesehen, dass Herr Michael Diekmann im Fall seiner Wahl durch die Hauptversammlung für den Vorsitz im Aufsichtsrat vorgeschlagen wird.

Zwischen den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten und der Allianz SE oder deren Konzerngesellschaften, den Organen der Allianz SE sowie einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär bestehen keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen i.S.d. Ziffer C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sind als unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand anzusehen. Der Aufsichtsrat hat sich zudem bei sämtlichen Kandidatinnen und Kandidaten versichert, dass diese den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.

Nach § 17 Abs. 2 SEAG müssen im Aufsichtsrat der Allianz SE Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30% vertreten sein. Der SE-Betriebsrat hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2022 die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat für die satzungsmäßige Amtsperiode von vier Jahren bestellt, darunter zwei Frauen. Mit der Wahl der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten wird der Mindestanteil von 30% erfüllt.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelwahl über die Neuwahlen zum Aufsichtsrat abstimmen zu lassen.

Lebensläufe der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten finden Sie nachstehend unter „Berichte und Informationen zu Punkten der Tagesordnung“.

8. Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2022/I mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2018/I und entsprechende Satzungsänderung

Das Genehmigte Kapital 2018/I der Allianz SE (§ 2 Abs. 3 der Satzung der Allianz SE) über EUR 334.960.000 ist bislang nicht genutzt worden und läuft noch bis zum 8. Mai 2023. Es soll ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 467.968.000 geschaffen werden (Genehmigtes Kapital 2022/I). Das Genehmigte Kapital 2018/I soll mit Wirksamwerden des neuen Genehmigten Kapitals 2022/I aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 3. Mai 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 467.968.000 – dies entspricht zum Zeitpunkt der Ermächtigung 40% des Grundkapitals in Höhe von EUR 1.169.920.000 – zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/I).



Allerdings darf die Summe der nach dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien und der Aktien, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) auszugeben sind, ebenfalls einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 467.968.000 – dies entspricht zum Zeitpunkt dieser Ermächtigung 40% des Grundkapitals in Höhe von EUR 1.169.920.000 – nicht übersteigen.

Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Die Aktien können von Kreditinstituten oder Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllen, mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- für Spitzenbeträge;
- soweit es erforderlich ist, um den Gläubigern der von der Allianz SE oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten auf Aktien der Allianz SE ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde;
- wenn die neuen Aktien zu einem Preis ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 116.992.000 – dies entspricht zum Zeitpunkt dieser Ermächtigung 10% des Grundkapitals in Höhe von EUR 1.169.920.000 – nicht übersteigen. Auf diese Grenze sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

b) § 2 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„2.3 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 3. Mai 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stück-



aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 467.968.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/I).

Die Summe der nach dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien und der Aktien, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) auszugeben sind, darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 467.968.000 nicht übersteigen.

Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Die Aktien können von Kreditinstituten oder Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllen, mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats dieses Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- für Spitzenbeträge;
- soweit es erforderlich ist, um den Gläubigern der von der Allianz SE oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten auf Aktien der Allianz SE ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde;
- wenn die neuen Aktien zu einem Preis ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 116.992.000 nicht übersteigen. Auf diese Grenze sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.“



- c) Das von der Hauptversammlung am 9. Mai 2018 zu Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Genehmigte Kapital 2018/I gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung in Höhe von EUR 334.960.000 wird mit Wirksamwerden des neuen Genehmigten Kapitals 2022/I aufgehoben.
- d) Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2018/I so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Aufhebung nur eingetragen wird, wenn gleichzeitig das unter lit. a) und b) dieses Tagesordnungspunktes zu beschließende neue Genehmigte Kapital 2022/I eingetragen wird. Der Vorstand wird ermächtigt, das Genehmigte Kapital 2022/I unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

9. Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2022/II zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter unter Bezugsrechtsausschluss, Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2018/II und entsprechende Satzungsänderung

Das zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter geschaffene Genehmigte Kapital 2018/II der Allianz SE (§ 2 Abs. 4 der Satzung der Allianz SE) ist bislang nicht genutzt worden und beträgt EUR 15.000.000. Das Genehmigte Kapital 2018/II läuft noch bis zum 8. Mai 2023. Es soll ein neues genehmigtes Kapital zur Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter geschaffen werden (Genehmigtes Kapital 2022/II). Das Genehmigte Kapital 2018/II soll mit Wirksamwerden des Genehmigten Kapitals 2022/II aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 3. Mai 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 15.000.000 – dies entspricht zum Zeitpunkt dieser Ermächtigung rund 1,3% des Grundkapitals in Höhe von EUR 1.169.920.000 – zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/II). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen nur an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Allianz SE oder einer ihrer Konzerngesellschaften stehen, ausgegeben werden. Die neuen Aktien können über Kreditinstitute oder Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllen, ausgegeben werden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- b) § 2 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„2.4 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 3. Mai 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 15.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/II). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen nur an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Allianz SE oder einer ihrer Konzerngesellschaften stehen, ausgegeben werden. Die neuen Aktien können über Kreditinstitute oder Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllen, ausgegeben werden.“

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.“



- c) Das von der Hauptversammlung am 9. Mai 2018 zu Tagesordnungspunkt 6 beschlossene Genehmigte Kapital 2018/II gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung in Höhe eines Betrags von EUR 15.000.000 wird mit Wirksamwerden des neuen Genehmigten Kapitals 2022/II aufgehoben.
- d) Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2018/II so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Aufhebung nur eingetragen wird, wenn gleichzeitig das unter lit. a) und b) dieses Tagesordnungspunktes zu beschließende neue Genehmigte Kapital 2022/II eingetragen wird. Der Vorstand wird ermächtigt, das Genehmigte Kapital 2022/II unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

10. Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und Hybridinstrumenten, jeweils mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, Schaffung eines Bedingten Kapitals 2022, Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Wandelgenussrechten, Genussrechten und nachrangigen Finanzinstrumenten, Aufhebung des Bedingten Kapitals 2010/2018 und entsprechende Satzungsänderung

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2018 zu Tagesordnungspunkt 7 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 8. Mai 2023 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Wandelgenussrechte, Genussrechte und nachrangige Finanzinstrumente ohne Wandlungs- und Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten, mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Nennbetrag von bis zu EUR 15.000.000.000 zu begeben.

Von der bestehenden Ermächtigung wurde durch die Ausgabe nachrangiger Finanzinstrumente ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten und ohne Laufzeitbegrenzung zur Schaffung von Eigenmittelbestandteilen gemäß den versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen Gebrauch gemacht, und zwar im Nennbetrag von EUR 1.250.000.000 und USD 1.250.000.000 am 17. November 2020 sowie im Nennbetrag von EUR 1.250.000.000 und USD 1.250.000.000 am 7. September 2021.

Im Übrigen wurde von der Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

Das Bedingte Kapital 2010/2018 der Allianz SE (§ 2 Abs. 5 der Satzung der Allianz SE) über EUR 250.000.000, das unter anderem zur Bedienung von Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus einer im Jahr 2011 begebenen und im Jahr 2021 zurückgekauften EUR 500.000.000 Wandelschuldverschreibung vorgesehen war, ist bislang nicht genutzt worden.

Es soll eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen geschaffen und die bestehende Ermächtigung, soweit von dieser kein Gebrauch gemacht wurde, aufgehoben werden.

Zur Bedienung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. der Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen soll ein neues bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2022) geschaffen und das nicht genutzte Bedingte Kapital 2010/2018 mit Wirksamwerden des neuen Bedingten Kapitals 2022 aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und Hybridinstrumenten



aa) Ermächtigungszeitraum, Obergrenze der auszugebenden Aktien, Gesamtnennbetrag

Der Vorstand der Allianz SE wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Mai 2027 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechte mit oder ohne Laufzeitbegrenzung, jeweils einschließlich nachrangiger Schuldverschreibungen (nachfolgend gemeinsam auch als „Wandel- und Optionsschuldverschreibungen“ bezeichnet) zu begeben und den Gläubigern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 116.992.000 – dies entspricht zum Zeitpunkt der Ermächtigung 10% des Grundkapitals in Höhe von EUR 1.169.920.000 – nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen zu gewähren bzw. aufzuerlegen.

Die Summe (i) der Aktien, die auszugeben sind, um Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten aus Wandel- und Optionsschuldverschreibungen zu bedienen, welche nach dieser Ermächtigung ausgegeben werden, und (ii) der Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus dem Genehmigten Kapital 2022/I ausgegeben werden, darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 467.968.000 – dies entspricht zum Zeitpunkt dieser Ermächtigung 40% des Grundkapitals in Höhe von EUR 1.169.920.000 – nicht übersteigen.

Der Vorstand wird daneben ermächtigt, bis zum 3. Mai 2027 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Genussrechte ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben, die zur Schaffung von Eigenmittelbestandteilen gemäß den versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen ausgegeben werden (nachfolgend auch als „Genussrechte“ bezeichnet).

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, bis zum 3. Mai 2027 einmalig oder mehrmals nachrangige, auf den Inhaber oder Namen lautende Schuldverschreibungen ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben, die zur Schaffung von Eigenmittelbestandteilen gemäß den versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen ausgegeben werden, die rechtlich nicht als Genussrechte einzuordnen sind, deren Begebung jedoch, etwa wegen der gewinnabhängigen Verzinsung, der Ausgestaltung der Verlustteilnahme oder aus anderen Gründen, der Zustimmung der Hauptversammlung nach § 221 AktG bedarf (diese Instrumente werden im Folgenden auch als „Hybridinstrumente“ und gemeinsam mit den Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und den Genussrechten auch als „Finanzinstrumente“ bezeichnet).

Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen dieser Ermächtigung auszugebenden Finanzinstrumente darf insgesamt EUR 15.000.000.000 nicht übersteigen. Die Ausgabe von Finanzinstrumenten kann gegen Geld- und/oder eine von der Gesellschaft bestimmte Sachleistung erfolgen, insbesondere um sie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern oder von Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen oder von Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften anbieten zu können, oder auch gegen Sachleistung in Form bestehender Schuldverschreibungen, die durch Finanzinstrumente ersetzt werden sollen.

Die Finanzinstrumente können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch Konzerngesellschaften begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die Gesellschaft die Garantie für die Finanzinstrumente zu über-



nehmen und den Gläubigern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren bzw. aufzulegen.

bb) Bezugsrechtsgewährung, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Finanzinstrumente zu. Die Finanzinstrumente können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllen, mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente auszuschließen

- für Spitzenbeträge;
- soweit es erforderlich ist, um den Gläubigern von bereits ausgegebenen Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften ausgegeben sind, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde;
- sofern sie gegen bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Finanzinstrumente nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- soweit sie gegen Sachleistung ausgegeben werden, insbesondere um sie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern oder von Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen oder von Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften anbieten zu können, oder auch gegen Sachleistung in Form bestehender Schuldverschreibungen, die durch Finanzinstrumente ersetzt werden sollen, sofern der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach vorstehendem Spiegelstrich zu ermittelnden Marktwert der Finanzinstrumente steht.

Die Summe (i) der Aktien, die unter Finanzinstrumenten in Form von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind, welche nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, und (ii) der Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus dem Genehmigten Kapital 2022/I unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 116.992.000 – dies entspricht zum Zeitpunkt der Ermächtigung 10% des Grundkapitals in Höhe von EUR 1.169.920.000 – nicht übersteigen.



Soweit Finanzinstrumente ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten gegen bar ausgegeben werden, wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, wenn diese Finanzinstrumente keine Stimmrechte oder sonstigen Mitgliedschaftsrechte in der Allianz SE begründen. Dabei muss sichergestellt werden, dass der Ausgabepreis den nach finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet.

cc) Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen mit Wandlungsrecht können die Gläubiger ihre Wandel- und Optionsschuldverschreibungen nach Maßgabe der Bedingungen der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen in Aktien der Gesellschaft umtauschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag, bzw. einen niedrigeren Ausgabebetrag der jeweiligen Wandel- und Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich bei mindestens zum Nennbetrag ausgegebenen Wandel- und Optionsschuldverschreibungen aus der Division des Nennbetrags einer Wandel- und Optionsschuldverschreibung durch den Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Liegt der Ausgabepreis einer Wandel- und Optionsschuldverschreibung unter dem Nennbetrag, ergibt sich das Umtauschverhältnis aus der Division des Ausgabepreises durch den Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Bedingungen der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen können ein festes oder variables Umtauschverhältnis vorsehen.

Die Bedingungen der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen können eine unbedingte oder bedingte Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt, der auch durch ein künftiges, zum Zeitpunkt der Begebung noch ungewisses Ereignis bestimmt werden kann, vorsehen und den Wandlungspreis bei Eintritt der Wandlungspflicht abweichend von dem Wandlungspreis bei Ausübung des Wandlungsrechts festlegen. Die Bedingungen können ferner das Recht der Gesellschaft vorsehen, den Gläubigern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder zu einem früheren Zeitpunkt ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren (Ersetzungsbefugnis der Gesellschaft).

Die Gesellschaft kann in den Bedingungen berechtigt werden, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag oder dem Ausgabebetrag der Wandel- und Optionsschuldverschreibung und dem Produkt aus dem Umtauschverhältnis und einem in den Bedingungen näher zu bestimmenden Preis der Aktie in einem Zeitraum vor oder zum Zeitpunkt der Wandlung ganz oder teilweise in bar auszugleichen. Für den zu bestimmenden Preis gilt die Untergrenze für den Wandlungspreis gemäß lit. ee) entsprechend.

dd) Optionsrecht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Optionsschuldverschreibung ein oder mehrere Optionscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen. In den Bedingungen der Optionsschuldverschreibungen kann außerdem vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Optionsrechte zu beziehenden Aktien variabel ist. Die Anleihe- oder die Optionsbedingungen können vorsehen,

dass die Zahlung des Optionspreises auch durch die Übertragung von Optionsschuldverschreibungen (Inzahlungnahme) und gegebenenfalls eine Zuzahlung in bar erfolgt.

ee) Wandlungs-/Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie muss mindestens 50% des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Allianz SE im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem der Frankfurter Wertpapierbörse) an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen betragen oder, für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts, mindestens 50% des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Allianz SE im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem der Frankfurter Wertpapierbörse) während der Bezugsfrist mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, damit der Wandlungs- oder Optionspreis gemäß § 186 Abs. 2 AktG fristgerecht bekannt gemacht werden kann, entsprechen.

Auch im Fall von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen mit Pflichtwandlung oder einer Ersetzungsbefugnis der Gesellschaft muss der festzusetzende Wandlungspreis für eine Aktie mindestens den oben genannten Mindestpreisen entsprechen.

§§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

In den Bedingungen der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen kann vorgesehen werden, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis unter Beachtung der vorstehend genannten Mindestpreise innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite (einschließlich eines nach oben nicht beschränkten Wandlungs- bzw. Optionspreises) in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit oder – insbesondere im Fall von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen ohne Laufzeitbegrenzung – in Abhängigkeit von dem durchschnittlichen Aktienkurs in einem in den Bedingungen festzulegenden Zeitraum, der auch durch ein künftiges, zum Zeitpunkt der Begebung noch ungewisses Ereignis bestimmt werden kann, verändert werden kann.

Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG können die Bedingungen der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen wertwahrende Anpassungen des Wandlungs- bzw. Optionspreises oder des Optionsverhältnisses, oder die Einräumung von Barkomponenten („Verwässerungsschutzklauseln“) für den Fall vorsehen, dass die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- und Optionsschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. der Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft oder Ereignisse, die mit einer wirtschaftlichen Verwässerung des Wertes der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. der Wandlungspflichten verbunden sind (z.B. Dividenden), Verwässerungsschutzklauseln vorsehen. In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Wandel- und Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Wandel- und Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen.

ff) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Die Bedingungen der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien der Gesellschaft



oder Aktien aus genehmigtem Kapital gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- oder Optionsberechtigten bzw. Wandlungsverpflichteten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert der Aktien in Geld zahlt. Die Bedingungen der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen können ferner jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung nach der Wahl der Gesellschaft anstelle der Lieferung von Aktien an die Wandlungs- oder Optionsberechtigten bzw. Wandlungsverpflichteten die zu gewährenden Aktien durch einen oder mehrere Dritte zu veräußern und die Wandlungs- oder Optionsberechtigten bzw. Wandlungsverpflichteten aus den Veräußerungserlösen zu befriedigen sind.

gg) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Bedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Finanzinstrumente, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Finanzinstrumente begebenden Konzerngesellschaften festzulegen.

b) Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 116.992.000 – dies entspricht zum Zeitpunkt der Ermächtigung 10% des Grundkapitals in Höhe von EUR 1.169.920.000 – durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Gläubiger von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung nach lit. a) begeben werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung nach lit. a) jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden.

Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; hiervon abweichend kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. der Wandlungspflicht noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

c) Aufhebung der Ermächtigung vom 9. Mai 2018, soweit sie noch nicht genutzt wurde, und Aufhebung des Bedingten Kapitals 2010/2018

Die von der Hauptversammlung am 9. Mai 2018 zu Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Wandelgenussrechten, Genussrechten und nachrangigen Finanzinstrumenten wird, soweit sie noch nicht genutzt wurde, aufgehoben. Das Bedingte Kapital 2010/2018 gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung, das nicht genutzt wurde, wird aufgehoben. Diese Aufhebungen werden erst wirksam, sobald die neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen,



Genussrechten und Hybridinstrumenten gemäß dem zu lit. a) gefassten Beschluss sowie das neue Bedingte Kapital 2022 gemäß dem zu lit. b) gefassten Beschluss wirksam geworden sind.

d) Satzungsänderung

§ 2 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„2.5 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 116.992.000 durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten), die die Allianz SE oder deren Konzerngesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Mai 2022 ausgegeben haben, ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; hiervon abweichend kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. der Erfüllung der Wandlungspflicht noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

e) Handelsregisteranmeldung, Ermächtigung zur Satzungsanpassung

Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss über die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2010/2018 so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Aufhebung nur eingetragen wird, wenn gleichzeitig das unter lit. b) und d) dieses Tagesordnungspunktes zu beschließende neue Bedingte Kapital 2022 eingetragen wird. Der Vorstand wird ermächtigt, das Bedingte Kapital 2022 unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2022 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungspflichten.

11. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zu deren Verwendung mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses

Die dem Vorstand durch die ordentliche Hauptversammlung am 9. Mai 2018 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien ist bis zum 8. Mai 2023 befristet. Die Ermächtigung soll erneuert werden.



Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Die Allianz SE wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Allianz SE zu erwerben. Ist das Grundkapital im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung geringer, ist auf den geringeren Wert abzustellen. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Allianz SE befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Allianz SE ausgeübt, aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Allianz SE stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Erwerbsermächtigung gilt bis zum 3. Mai 2025. Die derzeit bestehende, durch die ordentliche Hauptversammlung am 9. Mai 2018 zu Tagesordnungspunkt 9 erteilte und bis zum 8. Mai 2023 befristete Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu sonstigen Zwecken wird mit Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben, soweit davon kein Gebrauch gemacht wurde.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse, oder (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots, oder (3) mittels eines öffentlichen Angebots auf Tausch gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens.
 - (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) um nicht mehr als 10% über- beziehungsweise unterschreiten.
 - (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) am dritten Börsenhandelstag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt.
 - (3) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Angebot auf Tausch von Aktien der Allianz SE gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens („Tauschaktien“), so kann ein bestimmtes Tauschverhältnis festgelegt oder auch im Wege des Auktionsverfahrens bestimmt werden. Dabei kann eine Barleistung als weitere, den angebotenen Tausch ergänzende Kaufpreiszahlung oder zur Abgeltung von Spitzenbeträgen erfolgen. Bei jedem dieser Verfahren für den Tausch dürfen der Tauschpreis bzw. die maßgeblichen Grenzwerte der Tauschpreisspanne in Form einer oder mehrerer Tauschaktien und rechnerischer Bruchteile, einschließlich etwaiger Bar- oder Spitzenbeträge (ohne Erwerbsnebenkosten), den maßgeblichen Wert einer Aktie der Allianz SE um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

Als Basis für die Berechnung des maßgeblichen Wertes ist dabei für jede Aktie der Allianz SE und für jede Tauschaktie jeweils der Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) am dritten Börsenhandelstag vor



der öffentlichen Ankündigung des Tauschangebots anzusetzen. Sofern die Tauschaktie nicht an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der Schlusskurs derjenigen Börse maßgeblich, an der die Tauschaktie im vorausgegangenen abgelaufenen Kalenderjahr den höchsten Handelsumsatz erzielte. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Tauschangebots nicht unerhebliche Abweichungen der maßgeblichen Kurse, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den jeweiligen Schlusskurs am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

In den Fällen von (2) und (3) kann das Volumen des Erwerbs begrenzt werden. Sofern das Kauf- oder Tauschangebot überzeichnet ist, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angedienten Aktien erfolgen; das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen, wird insoweit ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das Kauf- oder Tauschangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden zu verwenden:
- (1) Sie können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.
 - (2) Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen.
 - (3) Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen verwendet werden, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind. Der Preis (ohne Nebenkosten), zu dem diese Aktien an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem der Frankfurter Wertpapierbörse) am letzten Börsenhandelstag vor der Platzierung um nicht mehr als 5% unterschreiten.
 - (4) Sie können zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) eingeräumt wurden, oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) verwendet werden.
 - (5) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Allianz SE oder einer ihrer Konzerngesellschaften stehen, zum Erwerb angeboten werden. Sie können auch an Dritte



übertragen werden, wenn und soweit rechtlich gewährleistet ist, dass die Aktien durch den Dritten an die vorgenannten Personen zum Erwerb angeboten werden.

- (6) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.
- e) Die Ermächtigungen unter lit. d) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, und von solchen Aktien, die von Konzerngesellschaften oder gemäß § 71d Satz 5 AktG erworben wurden.
- f) Die Ermächtigungen unter lit. d) können einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. d), (1), (2), (4) und (5) auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Allianz SE stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte genutzt werden.
- g) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. d), (1) bis (5) verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, bei einer Veräußerung eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde; in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien ausgeschlossen.

12. Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Erwerb eigener Aktien über Multilaterale Handelssysteme

Ergänzend zu der unter Tagesordnungspunkt 11 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG soll die Gesellschaft ermächtigt werden, eigene Aktien auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben. Ebenfalls ergänzend zu der unter Tagesordnungspunkt 11 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG soll die Gesellschaft ermächtigt werden, eigene Aktien auch über ein Multilaterales Handelssystem im Sinne von § 2 Abs. 6 Börsengesetz (BörsG) zu erwerben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) In Ergänzung der von der Hauptversammlung am 4. Mai 2022 unter Tagesordnungspunkt 11 beschlossenen Ermächtigung („Ermächtigungsbeschluss“) kann der Erwerb eigener Aktien auch durch (1) die Veräußerung von Optionen, die die Gesellschaft bei Ausübung zum Erwerb von Aktien der Allianz SE verpflichten („Put-Optionen“), (2) den Erwerb von Optionen, die die Gesellschaft bei Ausübung zum Erwerb von Aktien der Allianz SE berechtigen („Call-Optionen“), (3) den Abschluss von Kaufverträgen, bei denen zwischen Abschluss des Kaufvertrags über Aktien der Allianz SE und der Erfüllung durch Lieferung von Aktien der Allianz SE mehr als zwei Börsentage liegen („Terminkäufe“) oder (4) den Einsatz einer Kombination von Put- und/oder Call-Optionen und/oder Terminkäufen (nachstehend gemeinsam „Derivate“) erfolgen. Der Aktienerwerb unter Einsatz von Derivaten ist über ein Kreditinstitut oder ein Unternehmen, das



die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllt, durchzuführen. Die in Ausübung dieser Ermächtigung erworbenen Aktien sind auf die Erwerbsgrenze des Ermächtigungsbeschlusses anzurechnen und dürfen nur erworben werden, solange das Volumen der unter Tagesordnungspunkt 11 beschlossenen Ermächtigung nicht ausgeschöpft ist.

- b) Alle nach dieser Ermächtigung veräußerten Put-Optionen, erworbenen Call-Optionen und abgeschlossenen Terminkäufe dürfen sich insgesamt höchstens auf eine Anzahl von Aktien beziehen, die einen anteiligen Betrag von 5% des derzeitigen Grundkapitals nicht übersteigt. Ist das Grundkapital im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung geringer, ist auf den geringeren Wert abzustellen. Die Laufzeit der einzelnen Derivate muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Allianz Aktien in Ausübung oder Erfüllung der Derivate nicht nach dem 3. Mai 2025 erfolgen kann.
- c) Durch die Derivatebedingungen muss sichergestellt sein, dass die bei Ausübung oder Erfüllung der Derivate an die Gesellschaft zu liefernden Aktien zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben worden sind; dem genügt insbesondere ein Erwerb über die Börse.
- d) Der in dem Derivat vereinbarte Preis (ohne Erwerbsnebenkosten) für den Erwerb einer Aktie bei Ausübung von Optionen oder Erfüllung von Terminkäufen darf den am Tag des Abschlusses des Derivatgeschäfts durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem der Frankfurter Wertpapierbörse) um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten. Der von der Gesellschaft für Optionen gezahlte Erwerbspreis darf nicht wesentlich über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Optionen nicht wesentlich unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Der von der Gesellschaft bei Terminkäufen vereinbarte Terminkurs darf nicht wesentlich über dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Terminkurs liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der aktuelle Börsenkurs und die Laufzeit des Terminkaufs zu berücksichtigen sind.
- e) Werden eigene Aktien unter Einsatz von Derivaten unter Beachtung der vorstehenden Regelungen erworben, ist ein Recht der Aktionäre, solche Derivatgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen. Aktionäre haben ein Recht auf Andienung ihrer Aktien der Gesellschaft nur, soweit die Gesellschaft ihnen gegenüber aus den Derivatgeschäften zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht ist ausgeschlossen.
- f) Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Derivaten erworben werden, gelten die in lit. d) bis g) des Ermächtigungsbeschlusses festgesetzten Regelungen entsprechend.
- g) Auch aus bestehenden Derivaten, die während des Bestehens vorangehender Ermächtigungen und auf deren Grundlage vereinbart wurden, dürfen weiterhin eigene Aktien unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen erworben werden.
- h) In Ergänzung des Ermächtigungsbeschlusses darf der Erwerb von Aktien der Gesellschaft außer auf den im Ermächtigungsbeschluss beschriebenen Wegen auch über Multilaterale Handelssysteme im Sinne von § 2 Abs. 6 BörsG („MTF“) durchgeführt werden. Der Erwerb über MTF wird einem Erwerb über die Börse nach dem Ermächtigungsbeschluss gleichgestellt. Der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) um nicht mehr als 10% über- beziehungsweise unterschreiten. Auch die im Ermächtigungsbeschluss vorgesehenen Regelungen für die Verwendung



der so erworbenen Aktien einschließlich des Bezugsrechtsausschlusses der Aktionäre gelten entsprechend. Die in Ausübung dieser Ermächtigung erworbenen Aktien sind auf die Erwerbsgrenze des Ermächtigungsbeschlusses anzurechnen.

13. Zustimmung zur Änderung bestehender Unternehmensverträge

Zwischen der Allianz SE und den nachfolgend aufgeführten Tochtergesellschaften der Allianz SE in der Rechtsform einer GmbH bestehen folgende Unternehmensverträge:

- a) Gewinnabführungsvertrag vom 20. Dezember 2001 in der Fassung der ersten Änderungsvereinbarung vom 10. März 2014 mit der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH, München,
- b) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. April 2002 in der Fassung der ersten Änderungsvereinbarung vom 7./10. März 2014 mit der IDS GmbH – Analysis and Reporting Services, München.

Die vorgenannten Unternehmensverträge enthalten jeweils Regelungen zur Verlustübernahme, nach denen ein sonst entstehender Jahresfehlbetrag durch die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen ausgeglichen werden kann. Der Wortlaut des § 302 Abs. 1 AktG lässt eine Ausnahme von der Verlustübernahmeverpflichtung jedoch nur für andere Gewinnrücklagen zu. Diese Abweichung im Wortlaut soll dadurch behoben werden, dass die Regelung zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen insoweit gestrichen wird, als sie über den reinen dynamischen Verweis auf § 302 Abs. 1 AktG hinausgeht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Änderungsvereinbarungen zuzustimmen:

- a) Zweite Änderungsvereinbarung vom 24. Februar 2022 zum Gewinnabführungsvertrag mit der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH, München, sowie
- b) Zweite Änderungsvereinbarung vom 24. Februar 2022 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der IDS GmbH – Analysis and Reporting Services, München.

Die Änderungsvereinbarungen haben jeweils folgenden Inhalt:

- Die bestehende Verlustübernahmepflicht der Allianz SE in den Unternehmensverträgen wird so neu gefasst, dass eine Übereinstimmung mit § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gewährleistet ist.
- Der weitere Inhalt der Unternehmensverträge bleibt unverändert.

Die Änderungsvereinbarungen werden mit Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der anschließenden Eintragung in das Handelsregister der jeweils beteiligten Tochtergesellschaft wirksam. Die Allianz SE ist alleinige Gesellschafterin der vorstehend bezeichneten Tochtergesellschaften. Eine Prüfung der Änderungsvereinbarungen durch einen Vertragsprüfer ist demnach gemäß §§ 295, 293b Abs. 1 AktG entbehrlich.

Folgende Unterlagen sind im Internet unter www.allianz.com/hv zugänglich:

- Ursprüngliche Unternehmensverträge sowie die jeweils erste Änderungsvereinbarung von 2014;
- Die Zweiten Änderungsvereinbarungen zu den Unternehmensverträgen;



- Gemeinsame Berichte des Vorstands der Allianz SE sowie der Geschäftsführung der jeweils betroffenen Tochtergesellschaft;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte, soweit erforderlich, der Allianz SE sowie der jeweils betroffenen Tochtergesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre.

Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der Allianz SE ausliegen.

14. Zustimmung zur Änderung des Beherrschungs- und des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Allianz SE und der Allianz Asset Management GmbH

Zwischen der Allianz SE und der Allianz Asset Management GmbH (nachfolgend „AAM“) besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 10./21. Februar 2011 sowie ein Beherrschungsvertrag vom 13. Februar 2018.

Die AAM leitet eine Gruppe von Unternehmen, die in allen Zweigen des Finanzwesens, insbesondere im Bereich der Kapitalanlage, des Asset Managements sowie des Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäfts, im In- und Ausland tätig sind. Die AAM hält Beteiligungen an in- und ausländischen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, Vermögensanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen.

Mit der Geltung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen („IFD“) und der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen („IFR“) und dem In-Kraft-Treten des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) zum 26. Juni 2021 wurde ein neues regulatorisches Rahmenwerk für Wertpapierfirmengruppen etabliert. Unter diesem Regelwerk gilt die AAM als Mutterinvestmentholdinggesellschaft einer Wertpapierfirmengruppe. Diese regulatorische Einordnung bedingt Änderungen der mit der Allianz SE geschlossenen Unternehmensverträge. Als Mutterinvestmentholdinggesellschaft hat die AAM regulatorische Anforderungen zu erfüllen, und zwar insbesondere Anforderungen an entsprechend den neuen Bestimmungen zu berechnende regulatorische Eigenmittel. Mit den Änderungen der mit der Allianz SE geschlossenen Unternehmensverträge soll sichergestellt werden, dass die AAM diese neuen regulatorischen Anforderungen jederzeit einhalten kann, insbesondere die Anforderungen an ausreichende regulatorische Eigenmittel.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Änderungsvereinbarungen zuzustimmen:

- a) Erste Änderungsvereinbarung vom 24. Februar 2022 zum Gewinnabführungsvertrag mit der Allianz Asset Management GmbH, München, sowie
- b) Erste Änderungsvereinbarung vom 24. Februar 2022 zum Beherrschungsvertrag mit der Allianz Asset Management GmbH, München.

Die Änderungsvereinbarungen haben folgenden Inhalt:

- Der Gewinnabführungsvertrag wird um einen regulatorischen Vorbehalt ergänzt, nach dem es weder (i) einer Zustimmung der Allianz SE zur Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen bedarf, noch die Allianz SE (ii) eine Auflösung der während der Dauer des Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen verlangen oder (iii) eine Kündigung aus wichtigem Grund ausüben kann, soweit eine solche Rechtsausübung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Kapitalüberlassung als Bestandteil des regulatorischen Kernkapitals der AAM entgegenstehen würde.



- Der Beherrschungsvertrag wird um einen regulatorischen Vorbehalt ergänzt, nach dem die Allianz SE eine Kündigung aus wichtigem Grund nicht ausüben kann, soweit sie der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Kapitalüberlassung als Bestandteil des regulatorischen Kernkapitals der AAM entgegenstehen würde. Außerdem wird klargestellt, dass Weisungen an die Geschäftsführung der AAM insoweit unbeachtlich sind, als solche einen Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Normen des WpIG, der IFR, aufsichtsrechtliche Vorschriften oder aufsichtsrechtliche Verwaltungsgrundsätze darstellen würden.
- Der weitere Inhalt der Unternehmensverträge bleibt unverändert.

Die Änderungsvereinbarungen werden mit Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der anschließenden Eintragung in das Handelsregister der AAM wirksam.

Alleinige Gesellschafter der AAM sind die Allianz SE mit einer Beteiligungsquote von 74,8% und die Allianz Finanzbeteiligungs GmbH mit einer Beteiligungsquote von 25,2%. Die Allianz Finanzbeteiligungs GmbH ist ihrerseits eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Allianz SE und zwischen beiden Gesellschaften besteht ein Gewinnabführungsvertrag (s. hierzu auch Tagesordnungspunkt 13). Bei der AAM sind somit keine außenstehenden Aktionäre i.S.d. § 304 AktG vorhanden und daher keine Bestimmungen über Ausgleichszahlungen oder über Abfindungsangebote (§§ 304, 305 AktG) erforderlich.

Folgende Unterlagen sind im Internet unter www.allianz.com/hv zugänglich:

- Ursprüngliche Unternehmensverträge;
- Die Änderungsvereinbarungen zu den Unternehmensverträgen;
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Allianz SE und der Geschäftsführung der Allianz Asset Management GmbH;
- Prüfungsbericht des Vertragsprüfers;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Allianz SE für die letzten drei Geschäftsjahre;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Allianz Asset Management GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre.

Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der Allianz SE ausliegen.



II. Berichte und Informationen zu Punkten der Tagesordnung

1. Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 (Tagesordnungspunkt 6)

Rückblick auf das Geschäftsjahr	> 29
Hauptversammlung 2021	
Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstands	
Wesentliche Vergütungsthemen im Geschäftsjahr	
Vorstandsvergütung der Allianz SE	> 30
Wesentliche Grundsätze der Vorstandsvergütung	
Festlegung des Vergütungssystems	
Festsetzung und Angemessenheit der Vorstandsvergütung	
Horizontalvergleich	
Vertikalvergleich	
Vergütungssystem der Allianz im Überblick	
Bestandteile der Vorstandsvergütung und deren Strategiebezug	
Leistungsunabhängige Vergütung	
Grundvergütung	
Nebenleistungen	
Pensionen	
Leistungsabhängige Vergütung	
Jahresbonus	
Langfristige Vergütung (Long-Term Incentive – LTI)	
Weitere Vergütungsregelungen	
Aktienhalteverpflichtung und Exponierung gegenüber Allianz Aktien	
Malus und Clawback	
Vergütungsobergrenze	
Abweichung vom Vergütungssystem	
Anpassung der Vergütung	
Beendigung des Dienstverhältnisses	
Abfindungsbegrenzung	
Übergangsgeld	
Sonstiges	
Interne und externe Mandate von Vorstandsmitgliedern	



Systematik der variablen Vergütung**Zielerreichungsfaktor zur Ermittlung der variablen Vergütung****Finanzielle Konzernziele****Individuelle Leistungsindikatoren**

Ressortziele

Nichtfinanzielle Ziele (inkl. Nachhaltigkeitsziele)

Festlegung des individuellen Beitragsfaktors (IBF)**Ausgestaltung der langfristigen Vergütung (Long-Term Incentive - LTI)**

Zuteilung und vertragliche Sperrfrist

Relative Performance gegenüber Wettbewerbern

Nachhaltigkeitsprüfung

Aktienkursentwicklung, Auszahlung und Obergrenze

Anwendung des Vergütungssystems im Geschäftsjahr > 41**Variable Vergütung für das Geschäftsjahr****Finanzielle Konzernziele und Zielerreichung****Individuelle Leistungsindikatoren und Anwendung des individuellen Beitragsfaktors****Potenzielle Auswirkungen der U.S. Rechtsstreitigkeiten auf die Vorstandsvergütung****Überblick Zielerreichung und variable Vergütung für das Geschäftsjahr****Aktienbasierte Vergütung****Aktienhalteverpflichtung****Pensionen****Vergütung der Mitglieder des Vorstands****Vergütung im Geschäftsjahr****Vergütung für das Geschäftsjahr****Im Berichtsjahr aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder****Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2021 für frühere Mitglieder des Vorstands****Vergleichende Darstellung****Ausblick für 2022****Neue Vorstandsmitglieder****Struktur individueller Beitragsfaktor (IBF)****Aufsichtsratsvergütung der Allianz SE > 55****Grundsätze der Vergütung****Vergütungsstruktur und -bestandteile****Jährliche Festvergütung****Ausschussvergütung****Sitzungsgeld und Auslagenersatz****Gewährte und geschuldete Vergütung****Vergleichende Darstellung****Vergütung für Mandate in anderen Allianz Konzerngesellschaften und für andere Tätigkeiten**

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zum Vergütungsbericht > 59



Der Vergütungsbericht beschreibt die Struktur und Ausgestaltung des Vergütungssystems für Vorstand und Aufsichtsrat der Allianz SE. Er erläutert die Anwendung des Vergütungssystems im Geschäftsjahr 2021 anhand detaillierter und individualisierter Angaben zur Vergütung der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.

Der Bericht wurde von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam erstellt und berücksichtigt die Anforderungen des deutschen Aktiengesetzes (§ 162 AktG) sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung.

Ferner wurde beschlossen, über die gesetzlichen Anforderungen des § 162 Absatz 3 AktG hinaus eine vollumfängliche, inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts durch den Abschlussprüfer durchführen zu lassen.

Rückblick auf das Geschäftsjahr

Hauptversammlung 2021

Der Aufsichtsrat hatte mit Wirkung zum 1. Januar 2021 Anpassungen des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands beschlossen. Dabei ging es in erster Linie um die Aufnahme von Anforderungen bzw. Empfehlungen des Aktiengesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Details dieser Anpassungen werden im Abschnitt „Weitere Vergütungsregelungen“ unter „Abweichung vom Vergütungssystem“ und „Anpassung der Vergütung“ beschrieben.

Ferner hatte der Aufsichtsrat beschlossen, die Zielvergütung und die Maximalvergütung des Vorstandsvorsitzenden anzupassen, um die Angemessenheit der Vergütung zu gewährleisten.

Das auf dieser Basis angepasste Vergütungssystem wurde der Hauptversammlung am 5. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 5 zur Billigung vorgelegt. Die Hauptversammlung hat das System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands mit einer Mehrheit von 87,14% gebilligt. Das Vergütungssystem gilt für alle im Geschäftsjahr 2021 aktiven Mitglieder des Vorstands.

Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstands

Seit dem 1. Januar 2021 sind Dr. Barbara Karuth-Zelle und Christopher Townsend Mitglieder des Vorstands. Sie übernahmen die Ressortverantwortung von Dr. Christof Mascher bzw. Niran Peiris, die beide zum 31. Dezember 2020 aus dem Vorstand ausgeschieden sind.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 wurde Dr. Andreas Wimmer zum Mitglied des Vorstands bestellt. Er übernahm die Verantwortung für die Asset Management Division und Allianz Life in den USA von Jacqueline Hunt, die seitdem als strategische Beraterin für den Vorstandsvorsitzenden fungiert. Die Vergütungen für die neuen Mitglieder des Vorstands wurden auf demselben Niveau wie dem der anderen ordentlichen Mitglieder des Vorstands festgelegt.

Wesentliche Vergütungsthemen im Geschäftsjahr

Neben dem Stand und den Auswirkungen der globalen COVID-19-Pandemie auf die Gesamtwirtschaft sowie die Versicherungsindustrie und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Allianz waren weitere wesentliche Themen die Risikostrategie und die Planung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022 sowie die Drei-Jahres-Planung 2022 bis 2024. Ebenso wurden regelmäßig das Thema Cyber Risk Security sowie die Auswirkungen steigender Inflationsraten auf das Versicherungsgeschäft erörtert. Daneben beschäftigte sich der Aufsichtsrat umfassend mit Vorstandspersonalien



sowie der Nachfolgeplanung für den Vorstand und den Aufsichtsrat, insbesondere vor dem Hintergrund der im Jahr 2022 anstehenden Wahlen zum Aufsichtsrat. Ferner befassten sich der Aufsichtsrat und verschiedene Ausschüsse mit der angemessenen Berücksichtigung nichtfinanzieller Ziele im Zielsetzungsprozess für die Vorstandsvergütung.

Der Personalausschuss des Aufsichtsrates hat die Geschäftsentwicklung unter dem Gesichtspunkt potenzieller Zielerfüllung auf Gruppenebene und individueller Vergütungsziele zum Halbjahr und zum Jahresende eng verfolgt. Einen Schwerpunkt bildete daneben die fortlaufende Erörterung der Klage- und behördlichen Verfahren im Zusammenhang mit den AllianzGI U.S. Structured Alpha Fonds, vor allem im zweiten Halbjahr 2021 und hinsichtlich der Zielerreichung im Geschäftsjahr 2021. Intensiv wurden neben den quantitativen Zielen für das Geschäftsjahr 2022 auch die nichtfinanziellen Ziele für 2022 und die Angemessenheit der Vorstandsvergütung diskutiert sowie die Veränderungen im Vorstand vorbereitet und umgesetzt.

Vorstandsvergütung der Allianz SE

Wesentliche Grundsätze der Vorstandsvergütung

Das Vergütungssystem ist so ausgestaltet, dass die darauf basierende Vergütung mit Blick auf die umfassende Geschäftstätigkeit des Konzerns, das operative Geschäftsumfeld und die erzielten Geschäftsergebnisse im Vergleich zu unseren Wettbewerbern angemessen ist. Ziel ist es, eine nachhaltige und wertorientierte, an unserer Strategie ausgerichtete Unternehmensführung zu gewährleisten und zu fördern. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- **Förderung der Konzernstrategie:** Die Ausgestaltung der variablen Vergütung und insbesondere der Leistungsziele fördert die Geschäftsstrategie und die nachhaltige langfristige Entwicklung des Allianz Konzerns.
- **Verknüpfung von Vergütung und Leistung:** Die variable, leistungsabhängige Vergütung hat einen signifikanten Anteil an der Gesamtvergütung des Vorstands; bei der Zielvergütung entspricht dieser Anteil 70%.
- **Nachhaltigkeit der Leistung und Einklang mit Aktionärsinteressen:** Ein Großteil der variablen Vergütung (64%) berücksichtigt längerfristig erbrachte Leistungen mit zeitlich verzögerter Auszahlung und bildet die absolute und relative Entwicklung der Allianz Aktie ab.

Festlegung des Vergütungssystems

Das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit festgelegt. Dazu bereitet der Personalausschuss des Aufsichtsrats entsprechende Empfehlungen vor. Falls erforderlich, werden unabhängige externe Beratungsunternehmen hinzugezogen. Personalausschuss und Aufsichtsrat beraten sich mit dem Vorstandsvorsitzenden, um Leistung und Vergütung aller Vorstandsmitglieder zu beurteilen. Der Vorstandsvorsitzende ist regelmäßig nicht beteiligt, wenn seine eigene Vergütung erörtert wird. Der Aufsichtsrat gestaltet das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung des Aktiengesetzes (AktG) in seiner jeweils gültigen Fassung, aufsichtsrechtlicher Vorgaben und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Er achtet dabei auf Klarheit und Verständlichkeit. In die Ausgestaltung fließen auch Rückmeldungen von Investoren ein.



Festsetzung und Angemessenheit der Vorstandsvergütung

Auf Basis des Vergütungssystems legt der Aufsichtsrat die Ziel-Gesamtvergütung fest und überprüft dabei regelmäßig die Angemessenheit der Vergütung. Grundlage ist sowohl ein horizontaler Vergleich (also gegenüber vergleichbaren Unternehmen) als auch ein vertikaler (im Verhältnis zu den Allianz Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern). Auch hier erarbeitet der Personalausschuss des Aufsichtsrats, gegebenenfalls mit Hilfe externer Beratungsunternehmen, entsprechende Empfehlungen.

Struktur, Gewichtung und Höhe der einzelnen Vergütungskomponenten sollen angemessen und adäquat sein.

Horizontalvergleich

Der Aufsichtsrat vergleicht die Vergütung des Vorstands der Allianz SE unter Berücksichtigung der Lage der Gesellschaft sowie der nachhaltigen Leistung, der relativen Größe, der Komplexität und der Internationalität der Allianz regelmäßig mit anderen DAX-Unternehmen und mit ausgewählten internationalen Wettbewerbern; hierzu zählen zum Beispiel Top-Positionen des Versicherungsssegments im STOXX Europe 600.

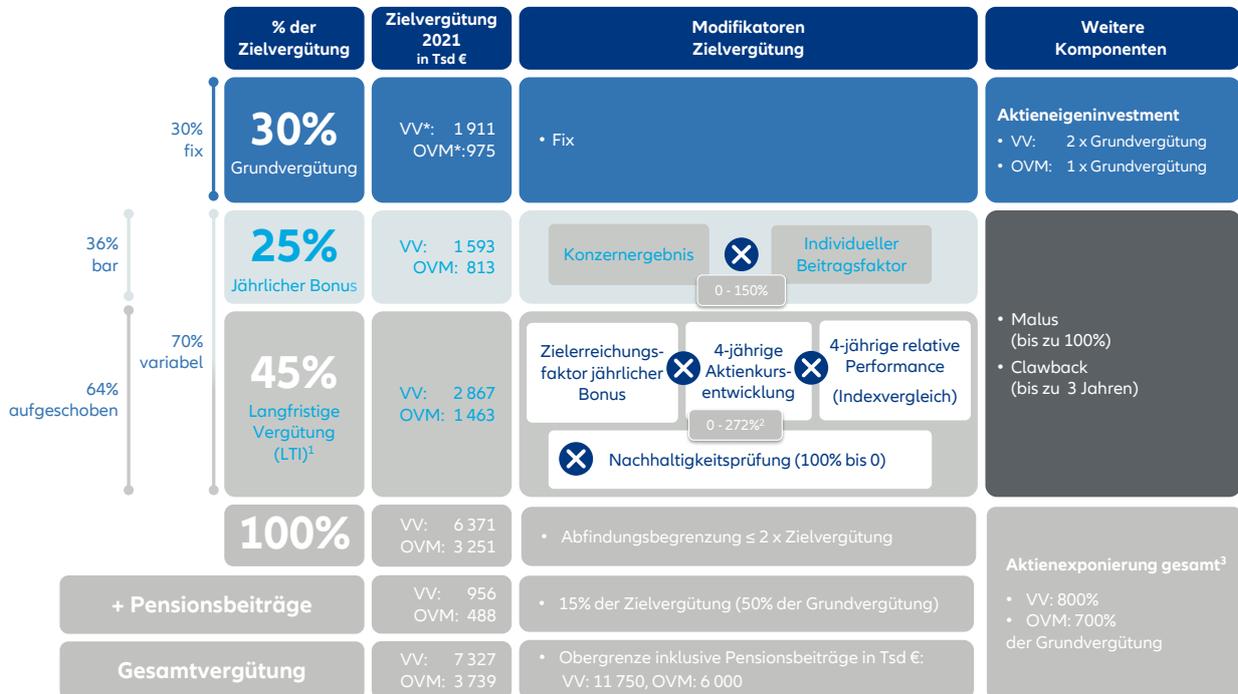
Beim Vergleich mit den DAX-Unternehmen wurde die Erweiterung von 30 auf 40 Unternehmen bereits berücksichtigt. Der Horizontalvergleich im Dezember hat ergeben, dass die Allianz, gemessen an der Größe (Umsatz, Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Marktkapitalisierung), im DAX-Vergleich deutlich über dem 75. Perzentil liegt; dementsprechend orientiert sich die Höhe der Gesamtzielvergütung der Vorstandsmitglieder am oberen Quartil der Vergütung der Vergleichsunternehmen.

Vertikalvergleich

Maßgeblich für diesen Vergleich ist die Direktvergütung eines Vorstandsmitglieds und die durchschnittliche Direktvergütung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der deutschen Unternehmen des Allianz Konzerns. Der Entscheidung des Aufsichtsrats im Dezember liegt jeweils der sich aus dem Vertikalvergleich ergebende Faktor aus dem Vorjahr zugrunde. Dieser betrug 2020 bei Vorstandsvorsitzendem zu Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern „66“ und bei ordentlichem Vorstandsmitglied zu Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern „36“. Für das Geschäftsjahr 2021 betrug der entsprechende Faktor bei Vorstandsvorsitzendem zu Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern „70“ und bei ordentlichem Vorstandsmitglied zu Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern „41“.

Vergütungssystem der Allianz im Überblick

Die nachfolgende Grafik gibt einen Gesamtüberblick über die Struktur und Höhe der Zielvergütung der Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2021.



* VV = Vorstandsvorsitzender, OVM = ordentliches Vorstandsmitglied

1_Aus Gründen der Vereinfachung basieren der LTI-Prozentsatz sowie der LTI-Zielwert auf dem Ziel-Zuteilungswert.

2_Die allgemeine Vergütungsobergrenze von 11 750 Tsd € bzw. 6 000 Tsd € einschließlich Pensionsbeiträgen begrenzt die LTI-Auszahlung auf maximal 272% des Ziel-Zuteilungswertes.

3_Aktienhalteverpflichtung plus LTI bei voller Laufzeit.

Bestandteile der Vorstandsvergütung und deren Strategiebezug

Leistungsunabhängige Vergütung

Die leistungsunabhängigen Vergütungsbestandteile umfassen die Grundvergütung, Nebenleistungen und Pensionsbeiträge. Sie dienen der Sicherstellung einer wettbewerbsfähigen Vergütung zur Gewinnung und Bindung von Vorstandsmitgliedern, die aufgrund ihrer Erfahrung und Fähigkeiten die Strategie des Allianz Konzerns entwickeln und erfolgreich umsetzen können. Sie stellt ein marktgerechtes und angemessenes Einkommensniveau sicher und fördert eine risikoadäquate Leitung des Unternehmens.

Grundvergütung

Die nicht leistungsabhängige Grundvergütung wird in zwölf gleichmäßigen monatlichen Raten ausgezahlt.

Nebenleistungen

Zu den Nebenleistungen zählen in erster Linie Beiträge für Unfall- und Haftpflichtversicherungen, Steuerberatungskosten und ein Dienstwagen sowie gegebenenfalls weitere individuelle Nebenleistungen. Nebenleistungen sind nicht leistungsabhängig. Steuerpflichtige Nebenleistungen wer-



den von den Vorstandsmitgliedern individuell versteuert. Die Höhe der Nebenleistungen ist dienstvertraglich begrenzt und wird durch den Aufsichtsrat regelmäßig überprüft. Ist wegen der Vorstandstätigkeit ein Wohnsitzwechsel erforderlich, werden Umzugskosten in angemessenem Umfang erstattet.

Pensionen

Zur Gewährung von wettbewerbsfähigen und kosteneffizienten Vorsorgeleistungen (Alters- und Berufsunfähigkeitsrente) hat die Allianz den beitragsorientierten Pensionsplan „Meine Allianz Pension“ aufgesetzt, wobei für die eingezahlten Beiträge nur der Kapitalerhalt garantiert wird, ohne eine darüber hinausgehende Zinsgarantie.

Der Aufsichtsrat entscheidet jedes Jahr neu, ob ein Budget zur Verfügung gestellt wird und falls ja, in welcher Höhe. Der derzeitige Pensionsbeitrag entspricht einer Größenordnung von 15% der Zielvergütung der Vorstandsmitglieder.

Die Altersrente nach dem Pensionsplan „Meine Allianz Pension“ beginnt frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres. Hiervon ausgenommen sind Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten. Wird das Mandat aus anderen Gründen vor Erreichen der Altersgrenze beendet, bleibt gegebenenfalls ein Anspruch auf eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft bestehen.

Mitgliedern des Vorstands können aufgrund von Vorbeschäftigungszeiten im Allianz Konzern oder einer Zugehörigkeit zum Vorstand vor 2015 aus damals geltenden Pensionsplänen und -zusagen oder aufgrund von im Einzelfall erforderlichen Zahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen der Allianz im Ausland zusätzliche Versorgungsansprüche zustehen.

Leistungsabhängige Vergütung

Die leistungsabhängige variable Vergütung beinhaltet den kurzfristigen Jahresbonus und die langfristige aktienbasierte Vergütung. Die Zusammensetzung zielt auf ein ausgewogenes Verhältnis von kurzfristiger Zielerreichung, langfristigem Erfolg und nachhaltiger Wertschöpfung ab. Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass die Ziele für die variable Vergütung anspruchsvoll, nachhaltig und ambitioniert sind.

Jahresbonus

Der Jahresbonus setzt Anreize für ein profitables Wachstum und die Weiterentwicklung des operativen Geschäfts durch die erfolgreiche Umsetzung der Unternehmensziele für das jeweilige Geschäftsjahr. Dabei wird sowohl die Gesamtverantwortung des Vorstands für das Erreichen der Konzernziele als auch die individuelle Leistung in Bezug auf den Verantwortungsbereich des einzelnen Vorstandsmitglieds berücksichtigt.

Der Jahresbonus wird durch Multiplikation des Zielerreichungsfaktors mit dem Zielbetrag für den jährlichen Bonus ermittelt und nach Ablauf des entsprechenden Geschäftsjahres in bar ausgezahlt. Die Auszahlung ist auf maximal 150% des Zielbetrags begrenzt.

Langfristige Vergütung (Long-Term Incentive – LTI)

Die langfristige aktienbasierte Vergütung orientiert sich maßgeblich an der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes. Durch die Zugrundelegung der absoluten und relativen Aktienkursentwicklung fördert sie die Verknüpfung der Aktionärsinteressen mit denen der Vorstandsmitglieder.



Weitere Stakeholder-Aspekte werden durch die Festlegung strategischer Nachhaltigkeitsziele berücksichtigt. Deren Erreichung bildet die Basis für die abschließende Überprüfung am Ende der vierjährigen vertraglichen Sperrfrist.

Um die Bedeutung der langfristigen Unternehmensentwicklung in der Vorstandsvergütung angemessen widerzuspiegeln, sind fast zwei Drittel (64%) der variablen Vergütung aktienbasiert.

Weitere Vergütungsregelungen

Aktienhalteverpflichtung und Exponierung gegenüber Allianz Aktien

Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, innerhalb von drei Jahren einen Bestand an Allianz Aktien in folgendem Umfang aufzubauen:

- **Vorstandsvorsitz:** doppelte jährliche Grundvergütung, also 3 822 Tsd €.
- **Ordentliches Vorstandsmitglied:** einfache jährliche Grundvergütung, also 975 Tsd €.

Die Aktien müssen während der gesamten Dauer der Vorstandsbestellung gehalten werden und werden mittels im Voraus festgelegter Umwandlung aus Vergütungsbestandteilen erworben. Bei einer Erhöhung der Grundvergütung erhöht sich die Aktienhalteverpflichtung entsprechend. Bei Beendigung des Vorstandsmandats erlischt die Halteverpflichtung.

In Verbindung mit den virtuellen Aktien (RSUs), die im Rahmen des LTI über vier Jahre zugeteilt und gehalten werden, ist die wirtschaftliche Exponierung des Allianz SE Vorstands gegenüber Allianz Aktien signifikant: Sie entspricht circa 800% der Grundvergütung für den Vorstandsvorsitzenden bzw. circa 700% der Grundvergütung für ein ordentliches Vorstandsmitglied.

Malus und Clawback

Zur Sicherstellung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung und zur Vermeidung des Eingehens unangemessener Risiken, kann die Auszahlung der variablen Vergütung bei schwerwiegender Verletzung des Allianz Verhaltenskodex oder der aufsichtsrechtlichen Solvency-II-Policies und -Standards (einschließlich des Überschreitens von Risikolimits) eingeschränkt werden oder entfallen.

Gleichermaßen können innerhalb von drei Jahren nach Auszahlung bereits gezahlte variable Vergütungsbestandteile zurückgefordert werden (Clawback). Zudem kann die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile auf Veranlassung der staatlichen Aufsichtsbehörde (BaFin) auf Basis einer gesetzlichen Ermächtigung eingeschränkt werden oder entfallen.

Vergütungsobergrenze

Gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Vergütung festgelegt.

Demnach darf die tatsächliche Auszahlung für das zugrunde liegende Geschäftsjahr, bestehend aus Grundvergütung, variabler Vergütung und Versorgungsaufwand, für den Vorstandsvorsitzenden 11 750 Tsd € und für ein ordentliches Vorstandsmitglied 6 000 Tsd € nicht überschreiten. Sollte die Vergütung für ein Geschäftsjahr diesen Betrag übersteigen, wird die Einhaltung der Höchstgrenze durch eine entsprechende Kürzung der Auszahlung der langfristigen variablen Vergütung sichergestellt.



Diese Regelung zur Vergütungsobergrenze wurde erstmalig für das Geschäftsjahr 2019 eingeführt. Da die tatsächliche Höhe der ausgezahlten langfristigen variablen Vergütung erst nach Ablauf der Sperrfrist und der abschließenden Nachhaltigkeitsprüfung ermittelt werden kann, erfolgt die erstmalige Berichterstattung zur Einhaltung der Vergütungsobergrenze im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024.

Abweichung vom Vergütungssystem

Der Aufsichtsrat kann entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 87a Abs. 2 AktG) in außergewöhnlichen Umständen vorübergehend von dem Vergütungssystem abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist. Bei der Beurteilung können sowohl gesamtwirtschaftliche als auch unternehmensbezogene außergewöhnliche Umstände, etwa die Beeinträchtigung der langfristigen Tragfähigkeit und Rentabilität der Gesellschaft, berücksichtigt werden. Die Abweichung vom Vergütungssystem bedarf eines vorherigen Vorschlags durch den Personalausschuss.

Zu den Bestandteilen des Vergütungssystems, von denen in Ausnahmefällen abgewichen werden kann, zählen insbesondere die Grundvergütung, der jährliche Bonus und die langfristige Vergütung (Long-Term Incentive – LTI) einschließlich deren Verhältnis zueinander und, soweit anwendbar, deren jeweilige Bemessungsgrundlagen. Weitere Abweichungen kann es bei den Regelungen zur Zielsetzung und Ermittlung der Zielerreichung geben bzw. bei der Festlegung der Auszahlungsbeträge und der Auszahlungszeitpunkte. Die Dauer der Abweichung wird vom Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen, aber längstens für einen Zeitraum von vier Jahren festgelegt. Die Regelung soll in einer Krisensituation beispielsweise die Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds, etwa mit Know-how im Krisenmanagement, mit einer von dem Vergütungssystem vorübergehend abweichenden Vergütungsstruktur ermöglichen.

Im Geschäftsjahr 2021 hat der Aufsichtsrat von der Möglichkeit, vom Vergütungssystem abzuweichen, keinen Gebrauch gemacht.

Anpassung der Vergütung

Der Aufsichtsrat ist ferner berechtigt, bei der Festsetzung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile außergewöhnliche und nicht planbare Entwicklungen in angemessenem Rahmen zu berücksichtigen. Mit dieser Regelung wird einer Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen und für seltene, unvorhersehbare Situationen eine Anpassungsmöglichkeit im Rahmen des Vergütungssystems geschaffen.

Denkbare Anwendungsfälle sind zum Beispiel erhebliche Änderungen der Bilanzierungsregelungen oder der steuerlichen bzw. regulatorischen Rahmenbedingungen, die zum Zeitpunkt der Zielfestsetzung noch nicht bekannt waren, sowie Katastrophenfälle. Die Anwendung dieser Regelung kann auch zu einer Verminderung der variablen Vergütung führen.

Der Aufsichtsrat kann ferner die Zielvergütung der Mitglieder des Vorstands anpassen, soweit dies zur Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses der Vergütung des Vorstandsvorsitzenden oder eines ordentlichen Vorstandsmitglieds zu den jeweiligen Aufgaben und Leistungen angezeigt ist. Er berücksichtigt hierbei den Vergleich der Vorstandsvergütung in horizontaler und in vertikaler Hinsicht. Ziel dieser Regelung ist es, die Vorstandsvergütung entsprechend der horizontalen und vertikalen Gehaltsentwicklung moderat anzupassen und damit größere Gehaltssprünge zu vermeiden.

Daraus folgt kein Anpassungsautomatismus, vielmehr ist jeweils eine begründete Entscheidung des Aufsichtsrats erforderlich. Eine derartige moderate Anpassung der Zielvergütung stellt dabei



keine wesentliche Änderung des Vergütungssystems dar; zugleich sind Anpassungen oder Abweichungen im Vergütungsbericht für das jeweilige Geschäftsjahr ausführlich zu begründen. Der Vergütungsbericht ist gemäß ARUG II der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen.

Im Geschäftsjahr 2021 hat der Aufsichtsrat von der Möglichkeit zur Anpassung der Vergütung keinen Gebrauch gemacht.

Beendigung des Dienstverhältnisses

Vorstandsverträge werden für eine Bestelldauer von maximal fünf Jahren geschlossen. Bei Erstbestellung wird die vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlene Höchstbestelldauer von drei Jahren beachtet.

Abfindungsbegrenzung

Abfindungszahlungen im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit sind bei einer Restlaufzeit des Vertrags von mehr als zwei Jahren auf das Zweifache einer Jahresvergütung begrenzt. Dabei ermittelt sich die Jahresvergütung aus der im letzten Geschäftsjahr gewährten Grundvergütung plus 100% der variablen Zielvergütung. Beträgt die Restlaufzeit des Vertrags weniger als zwei Jahre, reduziert sich die Abfindungszahlung zeitanteilig. Die Verträge beinhalten keine Regelungen für andere Fälle einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit.

Im Falle eines vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverbots ist bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit die Anrechnung einer Abfindungszahlung auf eine Karenzentschädigung aus dem Wettbewerbsverbot vorgesehen.

Übergangsgeld

Vorstandsmitglieder, die vor dem 1. Januar 2010 bestellt wurden, erhalten bei Ausscheiden aus dem Vorstand ein Übergangsgeld auf Basis der letzten Grundvergütung (gezahlt für eine Periode von sechs Monaten) plus 25% der variablen Zielvergütung. Parallel fällig werdende Pensionszahlungen aus Allianz Pensionsplänen werden angerechnet. Im Falle eines vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverbots wird die Zahlung des Übergangsgeldes auf die Karenzentschädigung angerechnet.

Sonstiges

Interne und externe Mandate von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig ein Mandat bei einer zum Allianz Konzern gehörenden Gesellschaft innehaben und dafür eine Vergütung erhalten, führen diese in voller Höhe an die Allianz SE ab.

Zudem können Vorstandsmitglieder eine begrenzte Anzahl an Aufsichtsratsmandaten in konzernfremden Gesellschaften ausüben, sofern die Interessen des Allianz Konzerns gewahrt bleiben und der Aufsichtsrat der Allianz SE diesen Mandaten vorab zugestimmt hat. Die dafür erhaltene Vergütung wird zu 50% an die Allianz SE abgeführt.

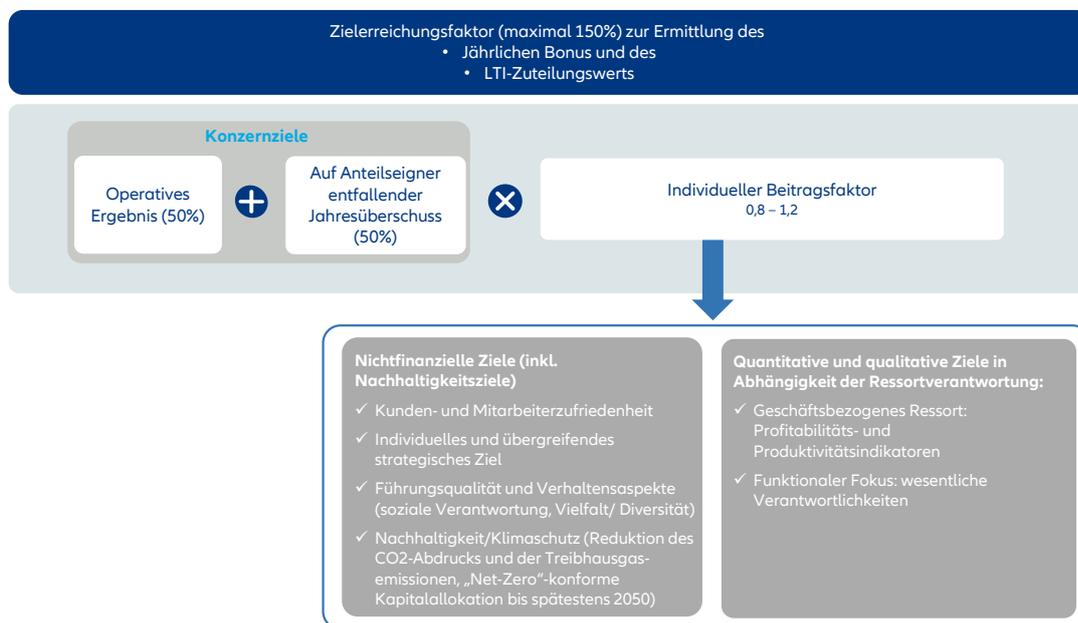
Die volle Vergütung für Mandate erhalten Vorstandsmitglieder nur dann, wenn der Aufsichtsrat der Allianz SE diese als „persönliche Mandate“ einstuft. Die Vergütung für konzernfremde Mandate wird von der Unternehmensführung der jeweiligen Gesellschaft festgelegt und in deren Geschäftsbericht ausgewiesen.



Systematik der variablen Vergütung

Zielerreichungsfaktor zur Ermittlung der variablen Vergütung

Entsprechend dem übergeordneten Strategieziel „Simplicity Wins“ folgt die Ermittlung der variablen Vergütung einem einfachen System: Der jährliche Bonus sowie die LTI-Zuteilung hängen zu gleichen Teilen von nur zwei finanziellen Konzernzielen für das entsprechende Geschäftsjahr ab: Operatives Ergebnis und den auf Anteilseigner entfallenden Jahresüberschuss. Die sich so ergebende Zielerreichung wird durch den individuellen Beitragsfaktor (IBF), welcher einerseits die Ergebnisse des Geschäftsbereichs und andererseits die individuellen Leistungen der Vorstandsmitglieder bewertet, mit einem Faktor zwischen 0,8 und 1,2 angepasst. Werden die Ziele nicht erreicht, kann die variable Vergütung bis auf Null sinken. Werden die Ziele deutlich übertroffen, so ist die Zielerreichung auf maximal 150% begrenzt.



Finanzielle Konzernziele

Die finanziellen Konzernziele umfassen zu gleichen Anteilen das operative Ergebnis und den auf Anteilseigner entfallenden Jahresüberschuss des Konzerns. Bereinigungen finden nur Anwendung auf Zu- und Verkäufe, die über 10% des operativen Ergebnisses oder den auf die Anteilseigner entfallenden Jahresüberschuss ausmachen oder unter Risikogesichtspunkten einen wertsteigernden Einfluss haben (zum Beispiel Portfolio-Transfers) und die zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht bekannt waren. Diese Regelung soll verhindern, dass sinnvolle Transaktionen einen negativen Einfluss auf die Vorstandsvergütung haben.

Das operative Ergebnis stellt den Anteil des Ergebnisses dar, der auf das laufende Kerngeschäft des Allianz Konzerns zurückzuführen ist.

Der auf Anteilseigner entfallende Jahresüberschuss ist das Ergebnis nach Abzug von Ertragsteuern und des auf Anteile anderer Gesellschafter entfallenden Jahresüberschusses. Daneben bildet der Jahresüberschuss die Basis für die Höhe der Dividendenauszahlung und der Eigenkapitalrendite. Beide finanziellen Konzernziele sind bedeutende Steuerungsgrößen für den Allianz Konzern und spiegeln den Erfolg der Umsetzung der Geschäftsstrategie wider.

Die finanzielle Konzernzielerreichung ist auf maximal 150% begrenzt und kann auf Null fallen.

Die Minimum-, Ziel- und Maximalwerte für die finanziellen Konzernziele werden jährlich vom Aufsichtsrat festgesetzt. Diese werden für das jeweils nächste Geschäftsjahr dokumentiert und ex post im Vergütungsbericht veröffentlicht.

Individuelle Leistungsindikatoren

Die finanzielle Konzernzielerreichung wird für jedes Vorstandsmitglied mit dem IBF multipliziert. Der IBF basiert auf der Bewertung durch den Aufsichtsrat der Allianz SE. Grundlage hierfür sind Leistungsindikatoren, die auf die spezifische Verantwortung und auf den persönlichen Beitrag des Vorstandsmitglieds bezogen sind.

- **Ressortziele:** Für Vorstandsmitglieder mit Verantwortung für ein geschäftsbezogenes Ressort berücksichtigt der IBF verschiedene Profitabilitäts- (zum Beispiel operatives Ergebnis und Jahresüberschuss) und Produktivitätsindikatoren (zum Beispiel Kostenquote) für den jeweiligen Geschäftsbereich. Für Vorstandsmitglieder mit funktionalem Fokus werden die jeweiligen Ziele entsprechend ihrer wesentlichen Ressortverantwortlichkeiten festgelegt und qualitativ bewertet.
- **Nichtfinanzielle Ziele (inkl. Nachhaltigkeitsziele):** Bei den nichtfinanziellen Zielen werden die Zufriedenheit der Kunden (zum Beispiel Net Promoter Score (NPS)) und der Mitarbeiter (zum Beispiel Allianz Engagement Survey) berücksichtigt. Daneben werden die Führungsqualitäten einschließlich strategischer Prioritäten bewertet. Bei der Überprüfung der individuellen Führungsqualitäten werden Verhaltensaspekte beurteilt, wie etwa Kundenorientierung, Mitarbeiterführung, unternehmerisches Handeln und Glaubwürdigkeit (zum Beispiel soziale Verantwortung, Integrität, Vielfalt/„Diversity“). Im Bereich Nachhaltigkeit/Klimaschutz finden im Jahr 2021 folgende Elemente Berücksichtigung:
 - Dekarbonisierung der Geschäftstätigkeiten der Allianz und Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien, um im Jahr 2025 nur noch 30% der Emissionen zum Vergleichsjahr 2019 auszustößen.
 - Dekarbonisierung des Anlageportfolios im Einklang mit der Asset Owner Alliance mit dem Zwischenziel der Reduzierung um 25% bis Jahresende 2024 (Basisjahr 2019) in den Anlageklassen börsennotierte Aktien und Unternehmensanleihen.
 - Sicherung der starken Nachhaltigkeitspositionierung in drei führenden Nachhaltigkeitsindizes.

Weitere Informationen finden sich in der Nichtfinanziellen Erklärung für den Allianz Konzern und die Allianz SE.

Festlegung des individuellen Beitragsfaktors (IBF)

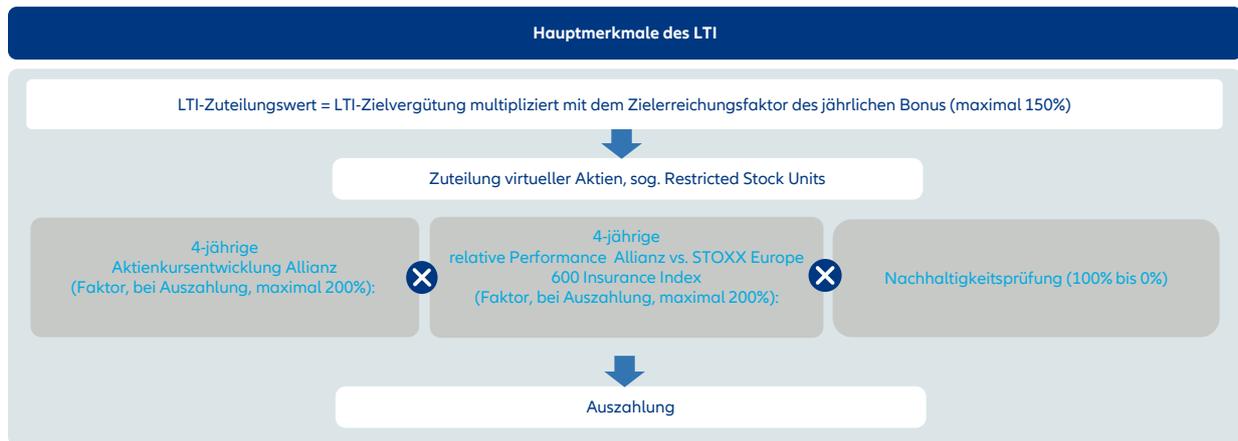
Der Aufsichtsrat legt den IBF für jedes Vorstandsmitglied auf Basis von individuellen Leistungsindikatoren fest. Der überwiegende Teil der Leistungsindikatoren ist mit quantitativen Kriterien verknüpft und bietet damit eine hinreichend konkrete Grundlage für die Gesamtbeurteilung.

Die einzelnen Indikatoren sind dabei nicht prozentual gewichtet, so dass die Ermittlung des IBF keiner formelhaften Berechnung unterliegt. Vielmehr erlaubt dies dem Aufsichtsrat, die einzelnen Kriterien in angemessenem Umfang zu berücksichtigen und auf unterjährige Veränderungen der Prioritäten zu reagieren. Da die Leistungserbringung ohne vorgegebene Gewichtung ermittelt wird, umfasst der IBF eine Spanne von 0,8 bis 1,2.



Ausgestaltung der langfristigen Vergütung (Long-Term Incentive – LTI)

Die langfristige aktienbasierte Vergütung ist die größte Komponente bei der variablen Vergütung. Sie spiegelt die Ausrichtung an den Aktionärsinteressen wider und berücksichtigt dabei gleichzeitig die nachhaltige Umsetzung der Unternehmensstrategie. Der LTI basiert auf der Entwicklung der Allianz Aktie, absolut und relativ (im Vergleich zu den Wettbewerbern). Zudem wird die langfristige Entwicklung der Kennzahlen am Ende der vierjährigen vertraglichen Sperrfrist auf ihre Nachhaltigkeit überprüft.



- **Zuteilung und vertragliche Sperrfrist:** Mit dem LTI werden jährlich virtuelle Aktien, sogenannte „Restricted Stock Units“ (RSUs) zugeteilt. Die Anzahl der zugeteilten RSUs entspricht dem LTI-Zuteilungswert, geteilt durch den Zuteilungswert einer RSU zum Zeitpunkt der Gewährung:
 - Der LTI-Zuteilungswert ergibt sich aus der Multiplikation der LTI-Zielvergütung mit dem Zielerreichungsfaktor aus dem jährlichen Bonus (maximal 150% der Zielvergütung).
 - Der Zuteilungswert einer RSU wird auf Grundlage des durchschnittlichen Xetra-Schlusskurses der Allianz Aktie an den ersten zehn Handelstagen nach der jährlichen Bilanzmedienkonferenz berechnet¹. Da es sich bei RSUs um virtuelle Aktien ohne Dividendenzahlungen handelt, wird vom relevanten Kurs der Barwert der Dividenden abgezogen, die bis zum Ablauf der vierjährigen vertraglichen Sperrfrist für die RSUs erwartet werden.

Auf die Zuteilung folgt eine vertragliche Sperrfrist von vier Jahren. Nach deren Ablauf wird die Auszahlung des LTI in Abhängigkeit der relativen Performance der Allianz Aktie, des entsprechenden Aktienkurses und der Nachhaltigkeitsprüfung festgelegt.

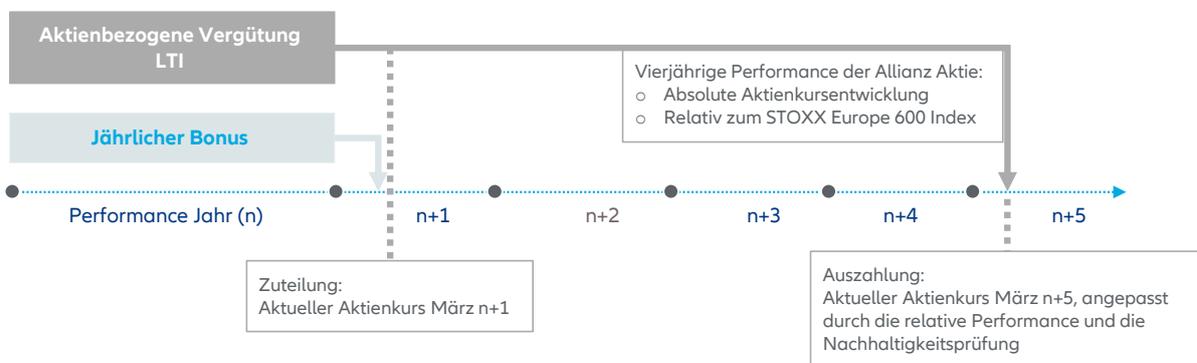
- **Relative Performance gegenüber Wettbewerbern:** Der LTI basiert neben der Aktienkursentwicklung auf der relativen Entwicklung der Allianz Aktie. Der „Total Shareholder Return“ (TSR) der Allianz SE wird mit dem TSR des STOXX Europe 600 Insurance Index verglichen. Dabei wird das Verhältnis zwischen der gesamten Performance der Allianz Aktie (Allianz TSR) und der gesamten Performance des STOXX Europe 600 Insurance Index (Index TSR) zwischen Beginn und

1) Der beizulegende Zeitwert der RSUs hingegen wird auf Basis eines Optionspreismodells berechnet. Dabei werden zusätzliche Parameter berücksichtigt, etwa die Zinsstruktur und die Verknüpfung der Allianz Aktienperformance mit der Indexperformance. Hierbei kommen am Bewertungsstichtag marktübliche Simulationsverfahren zur Anwendung, um die Volatilität der Allianz Aktie, die Volatilität des Index, die Korrelation dieser Volatilitäten und die erwarteten Dividenden zu ermitteln. Der für die Vorstandsvergütung zugrunde gelegte Zuteilungswert der RSU kann vom beizulegenden Zeitwert abweichen, da für ihn aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz die vereinfachte Berechnungsmethode angewandt wird.

Ende der vierjährigen vertraglichen Sperrfrist in einem TSR-Performance-Faktor reflektiert. Die Auszahlung des LTI erfolgt auf Basis des TSR-Performance-Faktors, der wie folgt berechnet wird:

- Am Ende der vertraglichen Sperrfrist wird die Differenz zwischen Allianz TSR und Index TSR in Prozentpunkten festgestellt und das Ergebnis mit „2“ multipliziert: Da der Vergleich mit Wettbewerbern und dem Markt herausragende Bedeutung hat, wird die Out-/Underperformance zweifach gewichtet.
- Zur Ermittlung des Faktors werden zum Ergebnis 100 Prozentpunkte hinzugerechnet. Beispiel: Ein Prozentpunkt Outperformance führt zu einem relativen TSR-Performance-Faktor von 102%, ein Prozentpunkt Underperformance zu einem relativen TSR-Performance-Faktor von 98%.

Um einer unangemessenen Risikoübernahme entgegenzuwirken, wird der relative TSR-Performance-Faktor begrenzt. Dieser kann zwischen 0% (bei einer Underperformance des Index von mindestens - 50 Prozentpunkten) und 200% (bei einer Outperformance von mindestens + 50 Prozentpunkten) liegen.



- **Nachhaltigkeitsprüfung:** Vor Auszahlung jeder LTI-Tranche überprüft der Aufsichtsrat nach Vorarbeit des Personalausschusses und des Wirtschaftsprüfers, ob unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten Bedenken gegen eine vollständige Auszahlung bestehen. Bei entsprechendem Anlass kann die Auszahlung teilweise, aber auch vollständig entfallen.

Gegenstand der Nachhaltigkeitsprüfung sind:

- Compliance-Verstöße,
- Bilanzthemen wie Reservestärke, Solvabilität, Verschuldung und Ratings,
- KPIs aus den individuellen Vorstandszielen wie NPS, Mitarbeiterzufriedenheit und Klimaziele.

Die Überprüfung findet jeweils auf vergleichbarer Basis statt, das heißt regulatorische Veränderungen, Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften oder Methodenänderungen bei der Berechnung der entsprechenden KPIs sind zu berücksichtigen.

- **Aktienkursentwicklung, Auszahlung und Obergrenze:** Nach Ablauf der vierjährigen vertraglichen Sperrfrist erfolgt eine Barauszahlung; diese basiert auf dem durchschnittlichen Xetra-Schlusskurs der Allianz Aktie an den ersten zehn Tagen nach der Bilanzmedienkonferenz im Jahr der jeweiligen RSU-Fälligkeit, multipliziert mit dem relativen TSR-Performance-Faktor und gegebenenfalls angepasst um das Ergebnis der Nachhaltigkeitsprüfung. Der Wert des Ausübungskurses kann maximal 200% des Zuteilungskurses betragen. In gleicher Weise ist der relative TSR-Performance-Faktor auf maximal 200% begrenzt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Vergütungsüber-

grenze (6 000 Tsd € für ein ordentliches Vorstandsmitglied und 11 750 Tsd € für den Vorstandsvorsitzenden) ist der LTI-Auszahlungsbetrag relativ zum LTI-Zielwert – abweichend von der Begrenzung der einzelnen LTI-Komponenten – insgesamt limitiert, und zwar auf maximal 272%.

Falls ein Vorstandsmitglied das Unternehmen auf eigenen Wunsch verlässt oder aus einem wichtigen Grund gekündigt wird, verfallen die zugeteilten Rechte.

Beispielrechnungen:

LTI-Auszahlung: Performance übertrifft Erwartungen (Szenario 1)

Illustratives Beispiel für OVM	%	Anzahl RSUs	Tsd €
LTI-Zuteilung basierend auf:			
•LTI-Zielbetrag			1 463
•LTI-Zuteilungsbetrag: Zielerreichungsfaktor multipliziert mit dem LTI-Zielwert	110		1 609
•RSU-Zuteilung (Börsenkurs: 240 €, für die Berechnung der Zuteilung relevanter Aktienkurs: 190 € (= nach Abzug des Barwerts der erwarteten zukünftigen Dividenden in Höhe von 50 €))		8 470	
LTI-Auszahlung bei Ablauf der Sperrfrist basierend auf:			
•RSUs x Aktienkurs in Höhe von 298 € bei Ablauf der Sperrfrist			2 524
•TSR relativer Performance-Faktor: 2 x (TSR Allianz: 45 % - TSR Stoxx Europe 600 Insurance: 40 %) + 100 %	110		
Auszahlung			2 776

LTI-Auszahlung: Performance bleibt hinter den Erwartungen zurück (Szenario 2)

Illustratives Beispiel für OVM	%	Anzahl RSUs	Tsd €
LTI-Zuteilung basierend auf:			
•LTI-Zielbetrag			1 463
•LTI-Zuteilungsbetrag: Zielerreichungsfaktor multipliziert mit dem LTI-Zielwert	90		1 317
•RSU-Zuteilung (Börsenkurs: 240 €, für die Berechnung der Zuteilung relevanter Aktienkurs: 190 € (= nach Abzug des Barwerts der erwarteten zukünftigen Dividenden in Höhe von 50 €))		6 930	
LTI-Auszahlung bei Ablauf der Sperrfrist basierend auf:			
•RSUs x Aktienkurs in Höhe von 226 € bei Ablauf der Sperrfrist			1 566
•TSR relativer Performance-Faktor: 2 x (TSR Allianz: 15 % - TSR Stoxx Europe 600 Insurance: 40 %) + 100 %	50		
Auszahlung			783

Anwendung des Vergütungssystems im Geschäftsjahr

Variable Vergütung für das Geschäftsjahr

Finanzielle Konzernziele und Zielerreichung

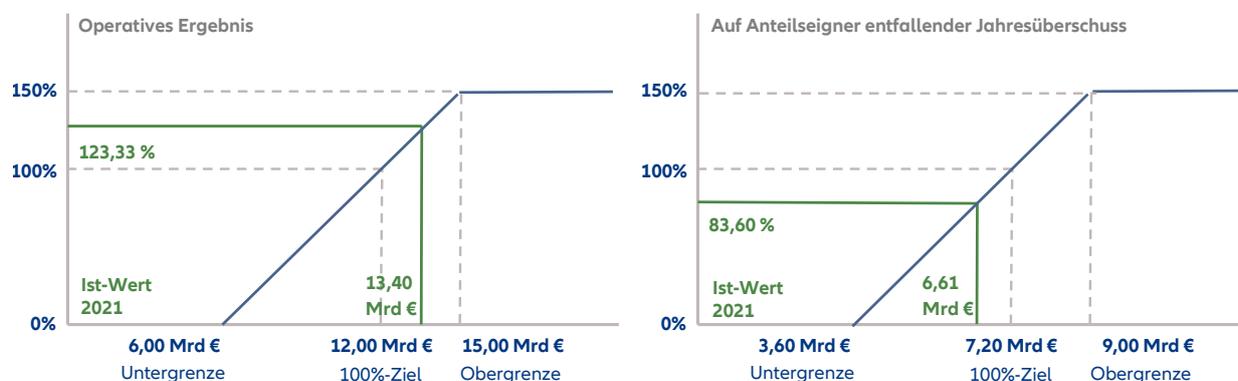
Der Zielerreichungsgrad für die finanziellen Konzernziele ergibt sich aus dem einfachen Durchschnitt der Zielerfüllung des operativen Jahresergebnisses und des auf die Anteilseignerinnen und Anteilseigner entfallenden Jahresüberschusses. Das Ziel für das operative Ergebnis von 12,0 Mrd € wurde mit 13,4 Mrd € übertroffen, da alle Geschäftsbereiche im operativen Ergebnis kräftig zulegen. Hieraus resultiert eine Zielerreichung von 123,33% für das operative Ergebnis.

Die Rückstellung, welche im 4. Quartal 2021 mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen der die Structured Alpha Fonds betreffenden Verfahren gebucht wurde, schmälerte den auf die Anteilseignerinnen und Anteilseigner entfallenden Jahresüberschuss und damit auch die Zielerreichung beim auf die Anteilseignerinnen und Anteilseigner entfallenden Jahresüberschuss erheblich. So wurde mit einem auf die Anteilseignerinnen und Anteilseigner entfallenden Jahresüberschuss von 6,61 Mrd € das Ziel von 7,20 Mrd € verfehlt, was zu einer Zielerreichung von 83,60% führte. Ohne die sehr starke operative Performance und den positiven Effekt aus dem Rückversicherungsvertrag der Allianz Life in den USA wäre die Zielerreichung für den auf die Anteilseigner entfallenden Jahresüberschuss noch geringer gewesen.



Insgesamt ergibt sich dadurch ein Zielerreichungsgrad für die finanziellen Konzernziele von 103,47%. Der Aufsichtsrat hat bei der Feststellung der finanziellen Konzernzielerreichung keinerlei Ermessen ausgeübt.

Zielerreichungsgrad der finanziellen Konzernziele 2021



Zielerreichungsgrad der finanziellen Konzernziele 2019-2021

Finanzielle Konzernziele	Operatives Ergebnis			Jahresüberschuss			Zielerreichung gesamt in %		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Geschäftsjahr									
Bonus Kurve									
0%-Floor in Mrd €	5,80	6,00	6,00	3,80	4,00	3,60			
100%-Ziel in Mrd €	11,50	12,00	12,00	7,50	7,90	7,20			
150% Max in Mrd €	14,35	15,00	15,00	9,35	9,85	9,00			
Zielerreichung							108,72	75,58	103,47
Zielerreichung Mrd €	11,86	10,75	13,40	7,91	6,81	6,61			
Zielerreichung in %	106,24	79,19	123,33	111,19	71,97	83,60			
Gewichtung in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00			

Individuelle Leistungsindikatoren und Anwendung des individuellen Beitragsfaktors

Um den jährlichen Bonus zu berechnen, wird der Zielerreichungsgrad der finanziellen Konzernziele mit dem individuellen Beitragsfaktor (IBF) multipliziert; der IBF wird vom Aufsichtsrat für jedes Vorstandsmitglied entsprechend der Zielerfüllung der individuellen Vereinbarung zu den finanziellen und nichtfinanziellen Zielen festgesetzt.

Für das Geschäftsjahr 2021 ist die finanzielle Performance des Vorstands bezogen auf das operative Geschäft als sehr stark zu bewerten. Die Solvabilität konnte auf gutem Niveau stabilisiert werden. Nahezu alle Geschäftsbereiche haben einen positiven Beitrag geleistet und liegen teilweise signifikant über dem angestrebten Zielniveau.

Die Bereiche Iberia & Lateinamerika und das nicht-operative Ergebnis des Asset-Management-Segments bilden die Ausnahme. Die Konzernzielerreichung wird deshalb auch fast ausschließlich durch diese Bereiche negativ beeinflusst.

Die starke Gesamtleistung wurde auf einer nachhaltigen Basis erreicht. Wie im Geschäftsjahr 2020 haben auch im Geschäftsjahr 2021 Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die abgefragten Indikatoren, wie zum Beispiel Net Promoter Score, Inclusive Meritocracy Index und Work Well Index Plus, dem Vorstand erneut ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt. Auch das gesetzte Umweltziel in Form der geplanten CO₂-Reduktion wurde deutlich übererfüllt. Im Ergebnis hat dies zu einer Gesamtbeurteilung des Individuellen Beitragsfaktors (IBF) für den



Vorstand von 1 geführt. Gegenüber dem Vorjahr beinhaltet dies einen pauschalen Abschlag von ca. 10 Prozentpunkten, der aufgrund der Structured Alpha-Verfahren mit jedem einzelnen Mitglied des Vorstandes vereinbart wurde.

Giulio Terzariol hatte als Finanzvorstand wesentlichen Anteil an einem starken operativen Ergebnis von über 13 Mrd €. Er arbeitete konsequent am S&P Rating, der Solvenzquote und Liquidität des Allianz Konzerns, und stärkte diese durch sehr gutes Kapitalmanagement, wie zum Beispiel erfolgreiche Transaktionen mit geschlossenen Lebensversicherungsportfolien. Auch konnte Herr Terzariol mit seiner Kommunikation der neuen finanziellen Ziele auf dem Capital Markets Day und den Vorbereitungen auf die Einführung von IFRS 9/17 überzeugen.

Für 2022 erwartet der Aufsichtsrat weiteren Fortschritt bei der Akkumulationskontrolle, im Management von potenziellen Reputationsrisiken und bei der Überwachung und Steuerung der Transformations- und IT-Aktivitäten.

Dr. Günther Thallinger hat mit dem von ihm verantworteten Investmentmanagement ein über den Erwartungen liegendes Investmentergebnis erreicht. Im Geschäftsbereich Lebens- und Krankenversicherung wurde durch eine Reihe von Kapitalmaßnahmen die Kapitaleffizienz deutlich gesteigert. Im Jahr 2021 lag die Eigenkapitalrendite in diesem Segment bei 13,0%. Darüber hinaus war Herr Dr. Thallinger wesentlich beteiligt an der weiteren Ausgestaltung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsambitionen des Allianz Konzerns im Bereich Umwelt, Soziales und Governance, die zur führenden Position unter den Versicherern im Dow Jones Sustainability Index Ranking 2021 geführt haben. Die Einrichtung der neuen Konzernabteilung für ESG-Themen konnte erfolgreich abgeschlossen werden und der neue Bereich hat die Etablierung des neu eingerichteten Nachhaltigkeitsausschusses des Aufsichtsrates proaktiv unterstützt.

Weitere Anstrengungen erwartet der Aufsichtsrat hinsichtlich der konsequenteren Realisierung der Potentiale im Bereich der Krankenversicherung, insbesondere über neue digitale grenzüberschreitende Initiativen, sowie eine Verbesserung der Wettbewerbsposition als Investor auf den globalen Kapitalmärkten, insbesondere bei nicht börsennotierten Vermögenswerten.

Dr. Barbara Karuth-Zelle ist sehr schnell in ihre neue Vorstandsrolle gewachsen und hat schon im ersten Jahr einen positiven und wichtigen Beitrag geleistet. Unter ihrer Führung hat der Allianz Konzern große Fortschritte bei der weiteren Harmonisierung und Steuerung der IT erzielt. So konnte zum Beispiel die Produktivität abermals gesteigert werden. Trotz der zahlreichen konzernweiten Transformationsinitiativen blieben die IT-Kosten im Rahmen der Erwartungen. Dabei konnte die IT-Stabilität auf hohem Niveau gehalten und die IT-Sicherheit des Allianz Konzerns weiter verbessert werden. Hervorzuheben ist auch die sehr positive Entwicklung der Mitarbeiterzufriedenheit in ihrem Verantwortungsbereich.

Weitere Fortschritte erwartet der Aufsichtsrat insbesondere bei der Synchronisierung der globalen und lokalen Maßnahmen zur Umsetzung der Business Master Plattform und der konsequenten Ausrichtung der Personalentwicklung an den neuen Anforderungen. Das Thema Cyber Security muss in dem dynamischen Umfeld immer im Fokus stehen.

Sergio Balbinot hat mit einem starken Ergebnisbeitrag der Einheiten in Westeuropa erneut wesentlich zum sehr guten Konzernergebnis beigetragen und konnte durch die erfolgreiche Akquisition der italienischen Schaden-Unfall-Sparte der Aviva Gruppe die starke Position der Allianz in Italien weiter ausbauen. Sehr positiv zu vermerken war, neben der Führung der asiatischen Versicherungseinheiten, die Erteilung der Genehmigung an die Allianz zur Gründung einer Insurance Asset Management Company. Die Allianz ist damit das erste Unternehmen, das eine sich vollständig in ausländischem Besitz befindliche Insurance Asset Management Company auf dem chinesischen Markt etablieren konnte. Aus Konzernsicht von hoher Bedeutung ist weiterhin die Genehmigung



der Übernahme der Anteile an der Allianz China Life Insurance vom Joint Venture Partner Citic Trust durch die chinesische Versicherungsaufsicht. Die Allianz ist nun Alleineigentümerin dieser Gesellschaft.

Für das Geschäftsjahr 2022 erwartet der Aufsichtsrat in der Region Asien die Realisierung von internen und gegebenenfalls externen Wachstumspotentialen sowie die weitere Optimierung des Geschäftsbetriebes.

Renate Wagner hat mit den von ihr verantworteten Bereichen Personal, Recht, Compliance, Privacy & Data Protection und M&A einen positiven Ergebnisbeitrag geleistet. Zu erwähnen ist insbesondere das zweitbeste Ergebnis in der Geschichte der konzernweiten Mitarbeiterbefragung „Allianz Engagement Survey“, welches eine hohe Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Management der auch 2021 fortbestehenden Pandemie widerspiegelt. Gegen den Markttrend ist die Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch 2021 auf hohem Niveau stabil geblieben. Positiv ins Gewicht fallen auch die Umsetzung von Akquisitionen trotz widriger Bedingungen, zum Beispiel in Italien und Polen, und wegweisende Transaktionen mit verschiedenen geschlossenen Lebensversicherungsportfolien sowie die gute Zusammenarbeit mit den US-amerikanischen Behörden bei der Aufklärung der Vorgänge rund um die Structured Alpha-Fonds der AllianzGI U.S.

Bei M&A Transaktionen erwartet der Aufsichtsrat, dass diese neben Skalenvorteilen auch auf die neuen technologischen Herausforderungen einzahlen. Im Bereich Personal muss ein starker Fokus auf der Entwicklung und Förderung der Talente des Konzerns in Bezug auf die sich verändernden Anforderungen liegen.

Dr. Klaus-Peter Röhler hat die Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe mit ruhiger Hand erfolgreich durch ein herausforderndes Jahr geführt. Positiv zu nennen ist die erfolgreiche Umsetzung der Neuaufstellung der Allianz in Deutschland bei gleichzeitig sehr guten Ergebnissen der Mitarbeiterbefragung. Trotz der heftigen Naturkatastrophen des Sommers 2021 hat die Allianz Deutschland sehr solide Ergebnisse erzielt. Neben den starken Ergebnisbeiträgen aus der Schweiz und der Region Zentral- und Osteuropa konnte durch die Akquisition des Lebens- und Schaden-/Unfallversicherungsgeschäfts sowie des Pensions- und Vermögensverwaltungsgeschäfts der Aviva Polen die starke Position der Allianz Gesellschaften in der Region weiter ausgebaut werden. Herr Dr. Röhler hatte einen wesentlichen Einfluss auf die konzernweite Verbesserung der Kennzahlen der Sachversicherung im Retailgeschäft.

In der Region Zentral- und Osteuropa erwartet der Aufsichtsrat auch weiterhin ein starkes und über dem Markttrend liegendes Wachstum. Darüber hinaus erwartet der Aufsichtsrat insbesondere in den deutschen Gesellschaften die konsequente Weiterentwicklung der Digitalisierung sowie zeitnahe Verbesserungen im Sachversicherungsbereich bei der Kundenzufriedenheit, um auch hier Marktführer zu werden.

Dr. Andreas Wimmer hat sich sehr schnell in den von ihm am 1. Oktober übernommenen Geschäftsbereich eingearbeitet und zusätzlich die Allianz Lebensversicherungs-AG weiter erfolgreich geführt. Positiv ins Gewicht fällt neben seinem Engagement bei der Abarbeitung der Structured Alpha-Verfahren und seinem Beitrag zur Lebensportfoliotransaktion in den Vereinigten Staaten auch seine überzeugende Vorstellung der künftigen Lebensversicherungsstrategie der Allianz auf dem Capital Markets Day im Dezember.

Der Aufsichtsrat erwartet von Herrn Dr. Wimmer neben der Abarbeitung der sich möglicherweise aus dem Structured Alpha-Verfahren ergebenden Maßnahmen weitere Schritte bei der Umsetzung der Lebensversicherungsstrategie und eine Fortsetzung der Strategie im Asset Management.



Christopher Townsend hat sich in das Managementteam und die breitere Gemeinschaft der Allianz schnell und erfolgreich integriert. Unter seiner Führung und durch den Aufbau der Global Commercial Einheit profitierte das Firmenkundengeschäft des Konzerns einschließlich Allianz Global Corporate & Specialty (AGCS) von einer reduzierten Volatilität. Global Commercial implementierte konzernweit einen geschäftsbereichsorientierten Steuerungsansatz, um das erhebliche Marktpotenzial bei mittelgroßen Unternehmen zu nutzen. Der Turnaround bei AGCS kommt gut voran und lieferte einen versicherungstechnischen Gewinn. Euler Hermes stieg erfolgreich aus den staatlichen Unterstützungsprogrammen aus und steigerte im Jahr 2021 seinen Gewinn. Das Australiengeschäft erzielte auf Basis der neuen Business Master Plattform positive Ergebnisse. Die jährliche Erhebung zum Mitarbeiterengagement ergab in den Christopher Townsend unterstehenden Einheiten erfreulich hohe Indexwerte.

Der Aufsichtsrat erwartet eine weitere Verbesserung des Geschäfts mit mittelgroßen Unternehmen und greifbare Fortschritte in der Weiterentwicklung der Unternehmen in Großbritannien und Australien.

Die quantitative Performance der von Iván de la Sota verantworteten Gesellschaften der Region Ibero/Lateinamerika blieb hinter den Erwartungen zurück. Hier erwartet der Aufsichtsrat eine sichtbare Verbesserung der Profitabilität sowie der technischen Exzellenz. Positiv zu erwähnen sind der vielversprechende Start des Joint Ventures mit Banco Bilbao Vizcaya Argentaria (BBVA) in Spanien, die Integration des SulAmérica Geschäfts in Brasilien sowie die erfolgreichen Transaktionen der Allianz X in vielversprechende FinTech-Unternehmen. Sehr positiv bewertet der Aufsichtsrat die weiteren erfolgreichen Entwicklungs- und Implementierungsschritte auf dem Weg zu einer einheitlichen, länderübergreifenden Produkt- und IT-Plattformstrategie sowie die Arbeit an einer weiteren Vereinheitlichung der Schadenprozesse des Allianz Konzerns.

Allianz Life Insurance Company of North America (Allianz Life) sowie AllianzGI und PIMCO zeigten in dem Zeitraum bis 30. September 2021, in dem Jacqueline Hunt für diese Gesellschaften verantwortlich war, eine starke operative Leistung. Ebenfalls positiv war der erfolgreiche Abschluss eines Rückversicherungsvertrages durch die Allianz Life für ein 35 Mrd US-Dollar umfassendes Portfolio indexgebundener Rentenprodukte. Die Transaktion verbesserte die Eigenkapitalrendite des Allianz Konzerns erheblich und stärkte seine aufsichtsrechtliche Kapitalposition. Positiv wirkten sich im Falle von AllianzGI und PIMCO insbesondere die sehr soliden Zuflüsse in das verwaltete Vermögen aus.

Die Erreichung der nichtfinanziellen Ziele zeigt ebenfalls eine gute Leistung von Frau Hunt, deren Beitrag über ihren Verantwortungsbereich hinausging.

Frau Hunt war ein hervorragendes Vorstandsmitglied und es gibt keine Anhaltspunkte für ein persönliches Fehlverhalten von Frau Hunt im Zusammenhang mit Structured Alpha. Allerdings führten die Auswirkungen der in diesem Zusammenhang gebildeten Rückstellung auf den Jahresüberschuss zur Festsetzung eines IBF von 0,8.

Übergreifend hat Oliver Bäte besonnen und sicher gehandelt, seinem Vorstandsteam die richtigen Impulse in einem erneut schwierigen Umfeld gegeben und damit den Allianz Konzern zu einer konsistenten operativen Zielerfüllung über die Erwartungen hinaus geführt. Die neue Strategie und Ambition des Allianz Konzerns für die Jahre 2022 – 2024 hat Herr Bäte auf dem Capital Markets Day im Dezember sehr überzeugend vorgestellt und der Aufsichtsrat erwartet jetzt eine konsequente Umsetzung dieser Strategie. Mit der neuen Dividendenstrategie und Bekanntgabe der wegweisenden Rückversicherungstransaktion der AZ Life in den Vereinigten Staaten hat Herr Bäte Analysten und Investoren überzeugt. Er war dem gesamten Allianz Management auch im Jahr 2021 wieder ein gutes Vorbild.



Potenzielle Auswirkungen der U.S. Rechtsstreitigkeiten auf die Vorstandsvergütung

Die Rechtsstreitigkeiten in den Vereinigten Staaten haben neben den negativen Auswirkungen auf den auf die Anteilseigner entfallenden Jahresüberschuss des Geschäftsbereiches Asset Management und des gesamten Konzerns wegen des Verfehlens dieses Bestandteils der finanziellen Ziele für das Geschäftsjahr 2021 und durch die Vereinbarung eines 10 Prozentpunkte-Abschlags auf den individuellen Beitragsfaktor aller Vorstände einen negativen Effekt auf den Bonus des gesamten Vorstandes. Analog zur Bonuszahlung verringert sich auch die Zuteilung der LTI 2022.

Darüber hinaus haben die Rechtsstreitigkeiten in den Vereinigten Staaten potenziell auch einen deutlich negativen Effekt auf die langfristige Vergütung des Vorstands. Die langfristige Vergütung basiert auf der absoluten und relativen Entwicklung der Aktie der Allianz SE. Nach der Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung am 1. August 2021 fiel die Allianz Aktie um 8% und notierte zum Jahresende 2021 nur +3,5% höher als zu Jahresanfang. In der relativen Entwicklung inklusive Dividende steigerte sich der STOXX Europe 600 Insurance um +21% im Vergleich zu +8% der Allianz Aktie im Jahr 2021. Die im 12-Monatsvergleich um 12%-Punkte schlechtere Performance geht mit einem Faktor x2 in die langfristige Vergütung des Vorstands ein und könnte potenziell die Auszahlung entsprechend um bis zu 25% reduzieren.

Die langfristigen Vergütungspläne haben jeweils eine Laufzeit von vier Jahren. Die erzielte relative Performance vor dem 1. Januar 2021 bzw. die künftige relative Performance bis zum Auszahlungszeitpunkt sind in dieser beispielhaften Betrachtung zum Stichtag 31. Dezember 2021 nicht berücksichtigt. Betroffen von der relativen Performance im Berichtsjahr ist die langfristige Vergütung aus den Plänen 2020 und 2021.²

Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben im Zusammenhang mit der Structured Alpha-Thematik sowohl interne Prüfungen veranlasst als auch bei verschiedenen unabhängigen Beratern externe Untersuchungen in Auftrag gegeben. Die verschiedenen Untersuchungen sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Vergütungsberichts noch nicht abgeschlossen. Bisher liegen keine Erkenntnisse zu möglichen Pflichtverstößen des Vorstandes vor.

Nach dem Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder kann der Aufsichtsrat im Fall von schwerwiegenden Verstößen gegen den Allianz Verhaltenskodex oder andere Compliance-Vorschriften den Jahresbonus und/oder den Zuteilungswert bzw. den Auszahlungsbetrag der langfristigen Vergütung ganz oder teilweise reduzieren (Malus).

Sollte ein vor der Auszahlung des Jahresbonus oder der langfristigen Vergütung begangener und/oder zurechenbarer Compliance-Verstoß erst nach Auszahlung bekannt werden, kann der Aufsichtsrat den Jahresbonus oder die ausbezahlte langfristige Vergütung ganz oder teilweise zurückfordern (Clawback).

Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind insbesondere Schwere und Auswirkungen des Verstoßes, Grad des Verschuldens und Höhe eines etwaigen der Gesellschaft entstandenen oder drohenden Vermögens- oder Reputationsschadens zu berücksichtigen.

2) Die relative Performance ist erst seit der Systemumstellung im Performance Jahr 2019 reflektiert.

Überblick Zielerreichung und variable Vergütung für das Geschäftsjahr

Die nachfolgende Tabelle zeigt die sich aus der Zielerreichung des Geschäftsjahres ergebenden Beträge für die Auszahlung des Jahresbonus und die Zuteilung der LTI-Tranche sowie die jeweiligen Ziel-/ Min- und Maximalbeträge der variablen Vergütungsbestandteile.

Zielerreichung und variable Vergütung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr Tsd € (Abweichungen aufgrund von Rundungen möglich)

Mitglied des Vorstands		Zielerreichung			Jahresbonus				LTI Zuteilung ¹			
		Konzernziele	IBF	Gesamtfaktor	Ziel	Min	Max	Auszahlung	Ziel	Min	Max	Zuteilung
Im Geschäftsjahr aktive Mitglieder		%	0,8-1,2	%	Tsd €	Tsd €	Tsd €	Tsd €	Tsd €	Tsd €	Tsd €	Tsd €
Oliver Bäte	2021	103,47	1,06	109,68	1 593	-	2 390	1 748	2 867	-	4 301	3 145
Bestellt: 01/2008; VV seit 05/2015	2020	75,58	1,17	88,43	1 422	-	2 133	1 257	2 559	-	3 839	2 263
	2019	108,72	1,13	122,85	1 422	-	2 133	1 747	2 559	-	3 839	3 144
Sergio Balbinot	2021	103,47	1,06	109,68	813	-	1 220	892	1 463	-	2 195	1 605
Bestellt: 01/2015	2020	75,58	1,16	87,67	813	-	1 220	713	1 463	-	2 195	1 283
	2019	108,72	1,11	120,68	813	-	1 220	981	1 463	-	2 195	1 766
Jacqueline Hunt	2021	103,47	0,80	82,78	813	-	1 220	673	1 463	-	2 195	1 211
07/2016 bis 09/2021	2020	75,58	1,14	86,16	813	-	1 220	700	1 463	-	2 195	1 261
	2019	108,72	1,10	119,59	813	-	1 220	972	1 463	-	2 195	1 750
Dr. Barbara Karuth-Zelle	2021	103,47	1,04	107,61	813	-	1 220	875	1 463	-	2 195	1 574
Bestellt: 01/2021	2020	-	-	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-
	2019	-	-	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-
Dr. Klaus-Peter Röhler	2021	103,47	1,05	108,64	813	-	1 220	883	1 463	-	2 195	1 589
Bestellt: 04/2020	2020	75,58	1,15	86,92	611	-	917	531	1 100	-	1 650	956
	2019	-	-	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-
Iván de la Sota	2021	103,47	0,98	101,40	813	-	1 220	824	1 463	-	2 195	1 483
Bestellt: 04/2018	2020	75,58	1,11	83,89	813	-	1 220	682	1 463	-	2 195	1 227
	2019	108,72	0,95	103,28	813	-	1 220	840	1 463	-	2 195	1 511
Giulio Terzaroli	2021	103,47	1,04	107,61	813	-	1 220	875	1 463	-	2 195	1 574
Bestellt: 01/2018	2020	75,58	1,14	86,16	813	-	1 220	700	1 463	-	2 195	1 261
	2019	108,72	1,07	116,33	813	-	1 220	946	1 463	-	2 195	1 702
Dr. Günther Thallinger	2021	103,47	1,04	107,61	813	-	1 220	875	1 463	-	2 195	1 574
Bestellt: 01/2017	2020	75,58	1,14	86,16	813	-	1 220	700	1 463	-	2 195	1 261
	2019	108,72	1,07	116,33	813	-	1 220	946	1 463	-	2 195	1 702
Christopher Townsend	2021	103,47	1,04	107,61	813	-	1 220	875	1 463	-	2 195	1 574
Bestellt: 01/2021	2020	-	-	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-
	2019	-	-	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-
Renate Wagner	2021	103,47	1,05	108,64	813	-	1 220	883	1 463	-	2 195	1 589
Bestellt: 01/2020	2020	75,58	1,14	86,16	813	-	1 220	700	1 463	-	2 195	1 261
	2019	-	-	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-
Dr. Andreas Wimmer²	2021	103,47	1,00	103,47	205	-	308	226	369	-	554	407
Bestellt: 10/2021	2020	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2019	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

¹ Ermittlung durch Multiplikation des LTI Zielbetrages mit dem Gesamtzielerreichungsfaktor.

² Jahresbonus und LTI-Zuteilung pro-ratiert für 3 Monate. Ermittlung des Auszahlungsbetrages anhand des gewichteten Durchschnitts der Zielerfüllung AZ Leben (126,5%: 110% Unternehmenszielerreichung und 1,15 IBF) mit einer Gewichtung von 30% und der AZ SE Zielerreichung mit einer Gewichtung von 70%.

Aktienbasierte Vergütung

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung des RSU-Bestands der Mitglieder des Vorstands im Berichtsjahr. Die Bestände aus dem bis einschließlich der Zuteilung für das Jahr 2018 geltenden Allianz Equity Incentive (AEI) und aus dem ab dem Geschäftsjahr 2019 geltenden Long Term Incentive (LTI) werden separat ausgewiesen.

Der ausgewiesene Bestand kann auch RSUs umfassen, die auf Zuteilungen vor Bestellung zum Mitglied des Vorstands der Allianz SE zurückgehen. Der zum Zeitpunkt der Auszahlung maßgebliche Kurs der Allianz Aktie betrug 203,13 €.



RSU-Bestandentwicklung im Geschäftsjahr

	RSU-Plan	Bestand RSUs zum 1.1.2021	Entwicklung im Geschäftsjahr			Bestand RSUs zum 31.12.2021
			Anzahl im März 2021 zugeteilter RSUs	Anzahl im März 2021 ausgezahlter RSUs	Anzahl in 2021 verfallener RSUs	
Mitglieder des Vorstands						
Oliver Bäte	LTI/ RSU	19 588	13 972	-	-	33 560
	AEI/RSU	30 347	-	11 038	-	19 309
Sergio Balbinot	LTI/ RSU	11 001	7 919	-	-	18 920
	AEI/RSU	19 360	-	7 359	-	12 001
Jacqueline Hunt (bis 09/2021)	LTI/ RSU	10 902	7 783	-	-	18 685
	AEI/RSU	15 175	-	3 417	-	11 758
Dr. Barbara Karuth-Zelle	LTI/ RSU	-	-	-	-	-
	AEI/RSU	8 018	2 945	2 278	-	8 685
Dr. Klaus-Peter Röhler	LTI/ RSU	-	5 900	-	-	5 900
	AEI/RSU	18 394	1 809	4 017	-	16 186
Iván de la Sota	LTI/ RSU	9 415	7 578	-	-	16 993
	AEI/RSU	12 177	-	3 200	-	8 977
Giulio Terzaroli	LTI/ RSU	10 604	7 783	-	-	18 387
	AEI/RSU	10 445	-	2 599	-	7 846
Dr. Günther Thallinger	LTI/ RSU	10 604	7 783	-	-	18 387
	AEI/RSU	14 163	-	2 826	-	11 337
Christopher Townsend	LTI/ RSU	-	-	-	-	-
	AEI/RSU	-	-	-	-	-
Renate Wagner	LTI/ RSU	-	7 783	-	-	7 783
	AEI/RSU	5 159	-	1 341	-	3 818
Dr. Andreas Wimmer (seit 10/2021)	LTI/ RSU	-	-	-	-	-
	AEI/RSU	4 808	4 250	1 452	-	7 606

Aktienhalteverpflichtung

Im Rahmen der Aktienhalteverpflichtung sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, innerhalb von drei Jahren einen Bestand an Allianz Aktien aufzubauen. Die nachfolgende Tabelle weist den Stand des Aktieneigeninvestments und des RSU-Portfolios zum Ende des Berichtsjahres je Vorstandsmitglied aus und zeigt das Verhältnis des Gesamtportfolios zur jeweiligen Grundvergütung.

Exponierung gegenüber Allianz Aktien zum 31. Dezember 2021

in Tsd €	Aktieneigeninvestment-Portfolio ¹	RSU-Portfolio ²	Gesamtportfolio	Anteil des Gesamtportfolios an der Grundvergütung in %
im Geschäftsjahr aktive Vorstandsmitglieder				
Oliver Bäte	3 802	9 734	13 536	708
Sergio Balbinot	1 086	5 760	6 846	702
Jacqueline Hunt	-	5 671	5 671	582
Dr. Barbara Karuth-Zelle	-	1 644	1 644	169
Dr. Klaus-Peter Röhler	314	4 131	4 445	456
Iván de la Sota	1 086	4 799	5 885	604
Giulio Terzaroli	1 086	4 806	5 892	604
Dr. Günther Thallinger	1 806	5 530	6 616	679
Christopher Townsend	-	-	-	-
Renate Wagner	471	2 073	2 544	261
Dr. Andreas Wimmer	-	1 400	1 400	144

1. Berechnet auf Basis des XETRA-Schlusskurses der Allianz Aktie zum 30. Dezember 2021. Aktienbestand zum 31. Dezember 2021: Oliver Bäte: 18.309 Stück, Sergio Balbinot, Iván de la Sota, Giulio Terzaroli und Dr. Günther Thallinger: jeweils 5.230 Stück, Renate Wagner: 2.270 Stück, Dr. Klaus-Peter Röhler: 1.513 Stück. Im Rahmen der Aktieneigeninvestment-Guideline erfolgt der erstmalige Erwerb für Dr. Barbara Karuth-Zelle und Christopher Townsend in 2022 und für Dr. Andreas Wimmer in 2023.

2. Berechnet auf Basis des beizulegenden Zeitwerts des in der Tabelle der aktienbasierten Vergütung ausgewiesenen RSU-Bestands zum 31. Dezember 2021. Die Berechnung des beizulegenden Zeitwerts der RSUs erfolgt auf Basis eines Optionspreismodells. Dabei werden zusätzliche Parameter berücksichtigt, beispielsweise die Zinsstruktur und die Verknüpfung der Allianz Aktienperformance mit der Indexperformance. Hierbei kommen marktübliche Simulationsverfahren zur Anwendung, um die Volatilität der Allianz Aktie, die Volatilität des Indexes und die Korrelation dieser Volatilitäten zu ermitteln.



Pensionen

Die Beiträge, die die Gesellschaft in den aktuellen beitragsorientierten Pensionsplan der Allianz SE einzahlte („Meine Allianz Pension“), entsprechen einer Größenordnung von 15% der Jahreszielvergütung abzüglich der Absicherung des Todesfall-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrisikos. Für die eingezahlten Beiträge wird nur der Kapitalerhalt garantiert, ohne eine darüber hinausgehende Zinsgarantie.

Für Mitglieder mit Anwartschaften aus dem vorherigen, nun festgeschriebenen Plan (Leistungszusage) werden diese Einzahlungen zur aktuellen Pensionszusage verringert, und zwar um die 19%, die der erwarteten jährlichen Pension aus dem festgeschriebenen Plan entsprechen.

Die Allianz hat im Berichtsjahr 5 (2020: 6) Mio € aufgewandt, um die Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für vergleichbare Leistungen der aktiven Vorstandsmitglieder zu erhöhen. Am 31. Dezember 2021 beliefen sich die Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für vergleichbare Leistungen der zu diesem Zeitpunkt aktiven Vorstandsmitglieder auf 33 (2020: 35) Mio €.

Die Pensionsverpflichtungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen beliefen sich auf 201 (2020: 171) Mio €.

Individuelle Pensionen: 2020 und 2021

Tsd € (Abweichungen aufgrund von Rundungen möglich)

Mitglied des Vorstands		Aktuelle Pensionszusage		Altzusagen ¹		Summe	
		SC ²	DBO ³	SC ²	DBO ³	SC ²	DBO ³
Oliver Bäte	2021	878	4 830	172	5 494	1 050	10 324
	2020	812	3 765	229	5 638	1 041	9 403
Sergio Balbinot	2021	465	2 885	2	45	467	2 930
	2020	464	2 354	8	46	472	2 400
Jacqueline Hunt ⁴	2021	344	-	-	-	344	-
	2020	458	1 720	-	-	458	1 720
Dr. Barbara Karuth-Zelle	2021	353	1 115	45	1 091	398	2 206
	2020	-	-	-	-	-	-
Dr. Klaus-Peter Röhler	2021	461	1 826	79	2 466	540	4 292
	2020	346	1 302	44	2 519	390	3 821
Iván de la Sota	2021	462	1 708	73	635	535	2 343
	2020	462	1 197	98	617	560	1 814
Giulio Terzarol	2021	461	1 950	104	1 481	565	3 431
	2020	462	1 427	94	1 464	556	2 891
Dr. Günther Thallinger	2021	465	2 484	83	1 779	548	4 263
	2020	464	1 927	71	1 933	535	3 860
Christopher Townsend	2021	412	417	-	-	412	417
	2020	-	-	-	-	-	-
Renate Wagner	2021	464	1 182	63	247	527	1 429
	2020	464	683	13	265	477	948
Dr. Andreas Wimmer	2021	42	836	9	289	51	1 125
	2020	-	-	-	-	-	-

¹ Festgeschriebene und geschlossene frühere Pensionszusagen, bei Oliver Bäte inklusive Übergangsgeld.

² SC = Service Cost = Dienstzeitaufwand, rechnerische Aufwendungen für die im Geschäftsjahr verdienten Teile der Leistungszusage.

³ DBO = Defined Benefit Obligation = Anwartschaftsbarwert. Höhe der Verpflichtung, die sich für die Allianz aus den verdienten Leistungszusagen unter Berücksichtigung realistischer Annahmen (Zins, Dynamik, biometrische Wahrscheinlichkeiten) ergibt.

⁴ Da Jacqueline Hunts Vorstandsmandat am 30.09.2021 endete, ist ihre arbeitgeberfinanzierte DBO in Höhe von 2 215 Tsd € in den Angaben zu den früheren Vorstandsmitgliedern berücksichtigt.



Vergütung der Mitglieder des Vorstands

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die individuelle Vergütung der im Berichtsjahr aktiven Vorstandsmitglieder in den Geschäftsjahren 2021 und 2020.

Die Tabelle „Vergütung im Geschäftsjahr“ weist die gemäß § 162 AktG im Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung aus. Diese beinhaltet die im Geschäftsjahr geleisteten Zahlungen zur Grundvergütung, Nebenleistungen und sonstige Vergütungen. Für die variable Vergütung werden die Bestandteile ausgewiesen, für welche die Tätigkeit vollständig im Geschäftsjahr erbracht wurde. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn die zugrunde liegenden Leistungskriterien erfüllt und auflösende und aufschiebende Bedingungen erfüllt beziehungsweise weggefallen sind. Für das Geschäftsjahr 2021 ist dies zunächst der Jahresbonus, der sich auf den Leistungszeitraum 2021 bezieht und im März 2022 zur Auszahlung kommt. Bei der langfristigen, aktienbasierten Vergütung handelt es sich um die Auszahlung der RSU-Zuteilung für das Geschäftsjahr 2016, deren Sperrfrist im Geschäftsjahr 2021 endete.

Diese Auslegung des Gewährungsbegriffs führt zu derselben Darstellung wie der Ausweis des Zuflusses in den Vergütungsberichten der Vorjahre. Die Angaben in der Tabelle „Vergütung im Geschäftsjahr“ sind somit konsistent zu den Angaben in der Spalte „Zufluss“ in den Vorjahresberichten.

Die über die Anforderungen des § 162 AktG hinausgehende zusätzliche Tabelle „Vergütung für das Geschäftsjahr“ beinhaltet zunächst ebenfalls die im jeweiligen Geschäftsjahr geleisteten Zahlungen zur Grundvergütung und Nebenleistungen sowie den Jahresbonus des jeweiligen Geschäftsjahres. Ferner wird der Zuteilungsbetrag der aktienbasierten Vergütung für das Geschäftsjahr ausgewiesen.

Die hier ausgewiesenen Beträge für den Jahresbonus und die Höhe der LTI-Zuteilungen resultieren aus der Erfüllung der Geschäftsjahresziele. Die Angaben bilden somit den Zusammenhang von Vergütung und Geschäftsentwicklung unmittelbar ab.

Die hier ausgewiesenen Vergütungsbestandteile entsprechen denen in der Spalte „Aufwand“ in den Vorjahresberichten.

Die Vergütung für das Geschäftsjahr ist außerdem maßgeblich für die Überprüfung der Einhaltung der allgemeinen Vergütungsobergrenze von 11 750 Tsd € für den Vorstandsvorsitzenden und 6 000 Tsd € für ein ordentliches Vorstandsmitglied. Sie wird vor Auszahlung der für das Geschäftsjahr 2021 und 2020 zugeteilten LTI-Tranchen im Jahr 2026 und 2025 überprüft und im Vergütungsbericht für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesen.

In beiden Tabellen sind ferner die Altersversorgungsaufwendungen im Geschäftsjahr aufgeführt, auch wenn diese nicht als gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 AktG anzusehen sind. Schließlich wird neben den absoluten Beträgen auch der relative Anteil der einzelnen Vergütungskomponenten an der Gesamtvergütung angegeben.

Die vom Aktiengesetz vorgesehene Angabe der gewährten und geschuldeten Vergütung für frühere Mitglieder des Vorstands erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer gesonderten Tabelle.



Die nachfolgende Grafik stellt die Zuordnung der Vergütungsbestandteile in den beiden Tabellen am Beispiel des Geschäftsjahres 2021 dar:



Vergütung im Geschäftsjahr

Die folgende Tabelle weist die im Geschäftsjahr gem. § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG gewährte und geschuldete Vergütung aus. Diese beinhaltet die Grundvergütung und Nebenleistungen, den Jahresbonus des Geschäftsjahres, der im Folgejahr zur Auszahlung kommt, sowie den Auszahlungsbetrag zur aktienbasierten Vergütung aus der RSU-Zuteilung, deren Sperrfrist im Geschäftsjahr endete. Sie enthält ebenfalls die Altersversorgungsaufwendungen im Geschäftsjahr, auch wenn diese nicht als gewährte und geschuldete Vergütung gem. § 162 AktG anzusehen sind.

Individuelle Vergütung: 2021 und 2020

Tsd € (Abweichungen aufgrund von Rundungen möglich)

Mitglied des Vorstands		Feste Vergütung				Variabel kurzfristig		Variabel langfristig		sonstige Vergütung		Gesamtvergütung gem. § 162 AktG	Versorgungsaufwand	Summe
		Grundvergütung	Nebenleistungen		Jahresbonus	aktienbasierte Vergütung								
		Tsd €	in % von GV	Tsd €	in % von GV	Tsd €	in % von GV	Tsd €	in % von GV	Tsd €	in % von GV	Tsd €	Tsd €	Tsd €
im Geschäftsjahr aktive Vorstandsmitglieder														
Oliver Bäte	2021	1 911	32	11	-	1 748	30	2 242	38	-	-	5 912	1 050	6 961
Bestellt: 01/2008; VV seit 05/2015	2020	1 706	32	11	-	1 257	23	2 375	44	-	-	5 350	1 041	6 391
Sergio Balbinot	2021	975	28	91	3	892	26	1 495	43	-	-	3 453	467	3 920
Bestellt: 01/2015	2020	975	27	74	2	713	20	1 883	52	-	-	3 644	472	4 116
Jacqueline Hunt ¹	2021	975	41	14	1	673	29	694	29	-	-	2 357	344	2 700
(07/2016 bis 09/2021)	2020	975	57	23	1	700	41	-	-	-	-	1 699	458	2 156
Dr. Barbara Karuth-Zelle	2021	975	52	11	1	875	47	-	-	-	-	1 861	398	2 258
Bestellt: 01/2021	2020	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dr. Klaus-Peter Röhler	2021	975	52	30	2	883	47	-	-	-	-	1 888	540	2 428
Bestellt: 04/2020	2020	731	57	23	2	531	41	-	-	-	-	1 285	390	1 675
Iván de la Sota	2021	975	54	15	1	824	45	-	-	-	-	1 814	535	2 349
Bestellt: 04/2018	2020	975	57	60	3	682	40	-	-	-	-	1 717	560	2 277
Giulio Terzariol	2021	975	52	20	1	875	47	-	-	-	-	1 870	565	2 435
Bestellt: 01/2018	2020	975	58	18	1	700	41	-	-	-	-	1 694	556	2 250
Dr. Günther Thallinger	2021	975	53	2	-	875	47	-	-	-	-	1 852	548	2 400
Bestellt: 01/2017	2020	975	58	2	-	700	42	-	-	-	-	1 678	535	2 212
Christopher Townsend	2021	975	51	53	3	875	46	-	-	-	-	1 903	412	2 315
Bestellt: 01/2021	2020	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Renate Wagner	2021	975	52	25	1	883	47	-	-	-	-	1 883	527	2 410
Bestellt: 01/2020	2020	975	57	32	2	700	41	-	-	-	-	1 708	477	2 185
Dr. Andreas Wimmer	2021	244	52	2	-	226	48	-	-	-	-	472	51	522
Bestellt: 10/2021	2020	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

¹ Für Jacqueline Hunt wird aus Gründen der Übersichtlichkeit an dieser Stelle ihre gesamte Vergütung im Geschäftsjahr ausgewiesen. Für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September beträgt die anteilige Festvergütung 731 Tsd €. Der anteilige Jahresbonus für diesen Zeitraum beträgt 503 Tsd €.



Einhaltung der Maximalvergütungsregelungen bei Auszahlungen zur aktienbasierten Vergütung im Geschäftsjahr 2021

Im Geschäftsjahr 2021 kamen für Oliver Bäte, Sergio Balbinot und Jacqueline Hunt die RSU-Zuteilungen für das Geschäftsjahr 2016, zugeteilt im März 2017, zur Auszahlung. Nach dem zum Zeitpunkt der Zuteilung gültigen Vergütungssystem war der Wertzuwachs der RSUs auf 200% des Zuteilungskurses beschränkt. Während der Laufzeit der AEI/ RSU 2017 stieg der maßgebliche Kurs der Allianz Aktie von 165,55 € auf 203,13 €. Der Anstieg und damit die Auszahlung blieben also deutlich unterhalb dieser Grenze.

Vergütung für das Geschäftsjahr

Die folgende Tabelle zeigt die Vergütung der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr. Sie weist die Beträge für die variable Vergütung aus, die sich unmittelbar aus der Zielerreichung des Geschäftsjahres ergeben: den Auszahlungsbetrag des Jahresbonus – wie in der vorstehenden Tabelle zur Vergütung im Geschäftsjahr – und den Betrag der LTI-Zuteilung für das Geschäftsjahr.

Individuelle Vergütung: 2021 und 2020

Tsd € (Abweichungen aufgrund von Rundungen möglich)

Mitglied des Vorstands		Feste Vergütung				Variabel kurzfristig		Variabel langfristig		sonstige Vergütung		Gesamtvergütung	Versorgungsaufwand	Summe
		Grundvergütung		Nebenleistungen		Jahresbonus		aktienbasierte Vergütung		in % von GV				
		Tsd €	in % von GV	Tsd €	in % von GV	Tsd €	in % von GV	Tsd €	in % von GV	Tsd €	in % von GV	Tsd €	Tsd €	Tsd €
im Berichtsjahr aktive Vorstandsmitglieder														
Oliver Bäte	2021	1 911	28	11	-	1 748	26	3 145	46	-	-	6 815	1 050	7 864
Bestellt: 01/2008; VV seit 05/2015	2020	1 706	32	11	-	1 257	24	2 348	44	-	-	5 323	1 041	6 364
Sergio Balbinot	2021	975	27	91	3	892	25	1 605	45	-	-	3 563	467	4 030
Bestellt: 01/2015	2020	975	31	74	2	713	23	1 345	43	-	-	3 107	472	3 578
Jacqueline Hunt	2021	975	34	14	1	673	23	1 211	42	-	-	2 874	344	3 217
07/2016 bis 09/2021	2020	975	32	23	1	700	23	1 324	44	-	-	3 023	458	3 481
Dr. Barbara Karuth-Zelle	2021	975	28	11	-	875	25	1 574	46	-	-	3 435	398	3 833
Bestellt: 01/2021	2020	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dr. Klaus-Peter Röhler	2021	975	28	30	1	883	25	1 589	46	-	-	3 478	540	4 018
Bestellt: 04/2020	2020	731	32	23	1	531	23	1 017	44	-	-	2 302	390	2 692
Iván de la Sota	2021	975	30	15	-	824	25	1 483	45	-	-	3 298	535	3 832
Bestellt: 04/2018	2020	975	32	60	2	682	23	1 290	43	-	-	3 007	560	3 567
Giulio Terzaroli	2021	975	28	20	1	875	25	1 574	46	-	-	3 444	565	4 009
Bestellt: 01/2018	2020	975	32	18	1	700	23	1 322	44	-	-	3 016	556	3 572
Dr. Günther Thallinger	2021	975	28	2	-	875	26	1 574	46	-	-	3 426	548	3 974
Bestellt: 01/2017	2020	975	33	2	-	700	23	1 322	44	-	-	3 000	535	3 535
Christopher Townsend	2021	975	28	53	2	875	25	1 574	45	-	-	3 477	412	3 889
Bestellt: 01/2021	2020	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Renate Wagner	2021	975	28	25	1	883	25	1 589	46	-	-	3 472	527	4 000
Bestellt: 01/2020	2020	975	32	32	1	700	23	1 324	44	-	-	3 032	477	3 508
Dr. Andreas Wimmer	2021	244	28	2	-	226	26	407	46	-	-	879	51	929
Bestellt: 10/2021	2020	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-



Im Berichtsjahr aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder

Jacqueline Hunt hat mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 ihr Amt als Mitglied des Vorstands der Allianz SE niedergelegt. Die Vergütungsregelungen des Anstellungsvertrages bleiben bis zum Ende der Vertragslaufzeit zum 31. Dezember 2022 unverändert. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind daher in den vorstehenden Tabellen die Beträge in Bezug auf das komplette Geschäftsjahr 2021 ausgewiesen.

Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2021 für frühere Mitglieder des Vorstands

Die folgende Darstellung zeigt die im Geschäftsjahr 2021 an frühere Mitglieder des Vorstands gemäß § 162 AktG gewährten und geschuldeten festen und variablen Vergütungsbestandteile und ihren relativen Anteil an der Gesamtvergütung.

Gemäß § 162 Absatz 5 Aktiengesetz erfolgt die personenindividuelle Ausweisung bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, zu dem das jeweilige Vorstandsmitglied seine Tätigkeit beendet hat. Für 13 Vorstandsmitglieder, die vor diesem Zeitraum ausgeschieden sind, wurden im Geschäftsjahr 2021 Leistungen in Höhe von insgesamt 4 Mio € gewährt.

Individuelle Vergütung: 2021

Tsd € (Abweichungen aufgrund von Rundungen möglich)

Frühere Vorstandsmitglieder	aktienbasierte Vergütung		Pensionszahlungen		sonstige Vergütungen		Gesamt
	Tsd €	in % von GV	Tsd €	in % von GV	Tsd €	in % von GV	
Dr. Christof Mascher (bis 12/2020)	1 324	91	128	9	-	-	1 452
Dr. Axel Theis (bis 03/2020)	1 481	84	292	16	-	-	1 773
Dr. Helga Jung (bis 12/2019)	1 352	100	-	-	2	-	1 354
Dr. Dieter Wemmer (bis 12/2017)	1 452	94	92	6	-	-	1 544
Dr. Werner Zedelius (bis 12/2017)	1 452	76	467	24	-	-	1 919
Dr. Maximilian Zimmerer (bis 12/2016)	1 495	64	858	36	-	-	2 353
Manuel Bauer (08/2015)	-	-	132	100	-	-	132
Michael Diekmann (04/2015)	-	-	658	100	-	-	658
Clement Booth 12/2014	-	-	147	100	-	-	147
Dr. Paul Achleitner (05/2012)	-	-	337	100	-	-	337

Vergleichende Darstellung

Die nachfolgende Übersicht vergleicht die jährliche Entwicklung der Vergütung der Vorstandsmitglieder, der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer sowie ausgewählter Ertragskennziffern über die letzten fünf Geschäftsjahre.

Die in der Tabelle ausgewiesene Vergütung der Vorstandsmitglieder entspricht der im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Gesamtvergütung. Die Ertragsentwicklung ist anhand der beiden für die Konzernzielerreichung maßgeblichen Kennzahlen Operatives Ergebnis und Jahresüberschuss sowie des Jahresüberschusses gemäß Einzelabschluss der Allianz SE dargestellt. Für den Ausweis der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalenzbasis wird auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gesellschaften des Allianz Konzerns in Deutschland abgestellt.

Bei den Veränderungen der Vorstandsvergütung von 2017 zu 2018 ist zu beachten, dass im Geschäftsjahr 2018 der Zufluss für den Mid-Term-Bonus (MTB) für die Jahre 2016-2018 ausgewiesen wird.



Die Veränderung bei Sergio Balbinot im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass in diesem Jahr für ihn erstmalig eine Auszahlung aus der aktienbasierten Vergütung fällig wurde.

Im Geschäftsjahr 2021 erhielt Jacqueline Hunt erstmalig eine Auszahlung der aktienbasierten Vergütung. Bei Dr. Klaus-Peter Röhler ist die signifikante Veränderung von 2020 auf 2021 dadurch zu erklären, dass aufgrund seines unterjährigen Eintritts in den Vorstand für 2020 lediglich eine anteilige Vergütung ausgewiesen ist.

Bei den früheren Vorstandsmitgliedern setzt sich die gewährte und geschuldete Vergütung für die Geschäftsjahre nach ihrem Ausscheiden im Wesentlichen aus Pensionszahlungen, Auszahlungen zur aktienbasierten Vergütung und sonstiger Vergütung zusammen.

Vergleichende Darstellung

Geschäftsjahr	Vorstandsvergütung, Ertragsentwicklung und durchschnittliche Arbeitnehmervergütung								
	2017	Veränderung 2017 zu 2018 in %	2018	Veränderung 2018 zu 2019 in %	2019	Veränderung 2019 zu 2020 in %	2020	Veränderung 2020 zu 2021 in %	2021
Vorstandsvergütung in Tsd €									
im Geschäftsjahr aktive Mitglieder									
Oliver Bäte	4 361	121	9 634	-47	5 058	6	5 350	11	5 912
Sergio Balbinot	1 704	181	4 793	-58	2 030	80	3 644	-5	3 453
Jacqueline Hunt (bis 09/2021)	1 691	145	4 135	-52	1 967	-14	1 699	39	2 357
Dr. Barbara Karuth-Zelle	-	-	-	-	-	-	-	-	1 861
Dr. Klaus-Peter Röhler	-	-	-	-	-	-	1 285	47	1 888
Iván de la Sota	-	-	1 967	-7	1 833	-6	1 717	6	1 814
Giulio Terzariol	-	-	2 622	-26	1 946	-13	1 694	10	1 870
Dr. Günther Thallinger	1 609	122	3 568	-46	1 926	-13	1 678	10	1 852
Christopher Townsend	-	-	-	-	-	-	-	-	1 903
Renate Wagner	-	-	-	-	-	-	1 708	10	1 883
Dr. Andreas Wimmer (ab 10/2021)	-	-	-	-	-	-	-	-	472
<i>frühere Mitglieder</i>									
Dr. Christof Mascher (bis 12/2020)	3 854	55	5 989	-44	3 356	-2	3 285	-56	1 452
Niran Peiris (bis 12/2020)	-	-	2 662	-35	1 730	-13	1 507	-	-
Dr. Axel Theis (bis 03/2020)	1 662	185	4 729	-58	1 988	21	2 405	-26	1 773
Dr. Helga Jung (bis 12/2019)	3 279	93	6 313	-50	3 135	-54	1 428	-5	1 354
Dr. Dieter Wemmer (bis 12/2017)	3 505	6	3 724	-56	1 655	15	1 902	-19	1 544
Dr. Werner Zedelius (bis 12/2017)	3 337	22	4 083	-35	2 640	-14	2 268	-15	1 919
Ertragskennzahlen in Mrd €									
Operatives Konzernergebnis	11,10	4	11,51	3	11,86	-9	10,75	25	13,40
Konzernjahresüberschuss	6,80	10	7,46	6	7,91	-14	6,81	-3	6,61
Jahresüberschuss gem. AZ SE Einzelabschluss	3,67	46	5,36	-14	4,60	-	4,61	16	5,35
Arbeitnehmervergütung in Tsd €									
durchschnittliche Vergütung auf Vollzeitäquivalenzbasis	85	-2	83	4	86	-6	81	4	84



Ausblick für 2022

Neue Vorstandsmitglieder

Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurde Sirma Boshnakova zum Mitglied des Vorstands bestellt. Ihre Vergütung wurde auf demselben Niveau wie dem der anderen ordentlichen Vorstandsmitglieder festgelegt.

Struktur individueller Beitragsfaktor (IBF)

In der Festlegung der Ziele für 2022 wurde die gestiegene Bedeutung der Nachhaltigkeitsthemen noch stärker berücksichtigt. So wurden für jedes Vorstandsmitglied zusätzlich zu gruppenweit übergreifenden Nachhaltigkeitszielen auch eigene, individuelle Ziele in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance für den jeweils verantworteten Ressortbereich festgelegt.

Um dies auch bei der Bewertung der Zielerreichung noch besser berücksichtigen zu können, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2022 auch der individuelle Beitragsfaktor neu strukturiert.

Der IBF besteht künftig aus drei Kategorien, nämlich den finanziellen Konzernzielen, den strategischen Prioritäten sowie den detaillierter beschriebenen Nachhaltigkeitszielen. Die neue Struktur des individuellen Beitragsfaktors wird im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 ausführlich erläutert.

Aufsichtsratsvergütung der Allianz SE

Die Aufsichtsratsvergütung richtet sich nach der Satzung der Allianz SE und dem deutschen Aktiengesetz. Die Struktur der Aufsichtsratsvergütung wird regelmäßig auf die Einhaltung deutscher, europäischer und internationaler Corporate-Governance-Empfehlungen und -Vorschriften überprüft.

Grundsätze der Vergütung

- Die Gesamtvergütung spiegelt in ihrer Höhe die Verantwortung und die Komplexität der Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Geschäfts- und Finanzlage des Unternehmens wider. Dabei kommt auch der durch die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats geleistete Beitrag zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft zum Ausdruck.
- Die Vergütung berücksichtigt die individuellen Funktionen und Zuständigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder, etwa den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie Mandate in Ausschüssen.
- Die Struktur der Aufsichtsratsvergütung ermöglicht eine angemessene Kontrolle der Geschäftsführung sowie unabhängige Personal- und Vergütungsentscheidungen des Aufsichtsrats.
- Angesichts der Größe, der Komplexität und der nachhaltigen Leistung der Allianz orientiert sich die Höhe der Vergütung für den Aufsichtsrat am oberen Quartil der Aufsichtsratsvergütungen der Vergleichsunternehmen im DAX.



Vergütungsstruktur- und bestandteile

Die Vergütung für den Aufsichtsrat der Allianz SE sieht eine reine Festvergütung vor. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Dies gilt entsprechend für Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen.

Der Hauptversammlung der Allianz SE wurde am 5. Mai 2021 das Vergütungssystem des Aufsichtsrats zur Billigung vorgelegt und dabei die Aufnahme einer Vergütung für die Tätigkeit im Nominierungsausschuss vorgeschlagen. Die Vergütung beträgt mit 25 Tsd € für den Ausschussvorsitzenden und 12,5 Tsd € für die Mitglieder die Hälfte der üblichen Ausschussvergütung. Diese Vergütung berücksichtigt die gestiegenen Aufgaben bei der Auswahl geeigneter Kandidaten für die Wahl von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat sowie die erhöhte Auswahlfrequenz aufgrund der ebenfalls vorgeschlagenen Verkürzung der Amtsperiode von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat von fünf auf vier Jahre.

Ferner richtete der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2021 zusätzlich einen Nachhaltigkeitsausschuss ein, um insbesondere die Nachhaltigkeitsstrategie des Vorstands eng zu begleiten. Es wurde vorgeschlagen, die Vergütung entsprechend der üblichen Ausschussvergütung von 50 Tsd € für den Vorsitz und 25 Tsd € für Mitglieder festzusetzen.

Die Hauptversammlung hat diese Vorschläge mit einer Mehrheit von 97,56% angenommen.

Jährliche Festvergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch einen fixen Barbetrag, der zeitanteilig nach Ablauf eines Quartals des laufenden Geschäftsjahres für erbrachte Dienste innerhalb dieser Periode ausgezahlt wird. In 2021 erhalten reguläre Aufsichtsratsmitglieder eine jährliche Festvergütung in Höhe von 125 Tsd €. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird mit 250 Tsd € vergütet, seine Stellvertreter mit 187,5 Tsd €.

Ausschussvergütung

Mitglieder und Vorsitzende von Aufsichtsratsausschüssen erhalten für ihre Ausschusstätigkeit eine zusätzliche Vergütung. Die Ausschussvergütungen sind im Einzelnen wie folgt festgelegt:

JÄHRLICHE FESTVERGÜTUNG							
							
Vorsitzender 250 Tsd €	Stellvertreter 187,5 Tsd €					Mitglied 125 Tsd €	
AUSSCHUSSVERGÜTUNG							
	Prüfungs- ausschuss	Personal- ausschuss	Risiko- ausschuss	Ständiger Ausschuss	Technologie- ausschuss	Nachhaltigkeits- ausschuss	Nominierungs- ausschuss
Vorsitzender	100 Tsd €			50 Tsd €			25 Tsd €
Mitglied	50 Tsd €			25 Tsd €			12,5 Tsd €



Sitzungsgeld und Auslagenersatz

Zusätzlich zur Grund- und Ausschussvergütung erhalten Aufsichtsratsmitglieder für jede Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 1 000 €. Finden mehrere Sitzungen an einem oder an aufeinander folgenden Tagen statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal bezahlt. Darüber hinaus werden den Mitgliedern die im Rahmen ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit angefallenen Auslagen samt der darauf zu entrichtenden Mehrwertsteuer erstattet. Das Unternehmen stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz sowie technische Unterstützung in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang zur Verfügung.

Gewährte und geschuldete Vergütung

Die folgende Tabelle weist die gemäß § 162 AktG gewährte und geschuldete Vergütung aus. Sie umfasst die Festvergütung, Ausschussvergütung und Sitzungsgeld sowie deren relativen Anteil an der Gesamtvergütung:

Individuelle Vergütung: 2021 und 2020

Tsd € (Abweichungen aufgrund von Rundungen möglich)

Mitglieder des Aufsichtsrats		Festvergütung		Ausschussvergütung		Sitzungsgeld		Gesamtvergütung	Ausschüsse ¹							
		Tsd €	in % von GV	Tsd €	in % von GV	Tsd €	in % von GV		PR	N	P	R	S	T	NH	
im Berichtsjahr aktive Mitglieder		Tsd €	in % von GV	Tsd €	in % von GV	Tsd €	in % von GV	Tsd €								
Michael Diekmann	2021	250,0	47	272,9	51	8,0	2	530,9	M	V	V	V	V	M	M	
(Vorsitzender)	2020	250,0	51	225,0	46	11,0	2	486,0	M	V	V	V	V	M		
Jim Hagemann Snabe	2021	187,5	68	87,5	32	1,0	-	276,0		M			M	V		
(Stellvertretender Vorsitzender)	2020	187,5	70	75,0	28	4,0	2	266,5		M			M	V		
Gabriele Burkhardt-Berg	2021	187,5	72	72,9	28	1,0	-	261,4			M			M	M	
(Stellvertretende Vorsitzende)	2020	187,5	78	50,0	21	3,0	1	240,5			M			M		
Sophie Boissard	2021	125,0	62	72,9	36	3,0	1	200,9	M							M
	2020	125,0	70	50,0	28	3,0	2	178,0	M							
Christine Bosse	2021	125,0	60	83,3	40	1,0	-	209,3		M		M				V
	2020	125,0	82	25,0	16	3,0	2	153,0		M		M				
Dr. Friedrich Eichiner	2021	125,0	45	150,0	54	3,0	1	278,0	V			M			M	
	2020	125,0	44	150,0	53	6,0	2	281,0	V			M			M	
Jean-Claude Le Gooër	2021	125,0	62	75,0	37	3,0	1	203,0	M				M			
	2020	125,0	62	75,0	37	3,0	1	203,0	M				M			
Martina Grundler	2021	125,0	71	50,0	28	1,0	1	176,0	M							
	2020	125,0	70	50,0	28	4,0	2	179,0	M							
Herbert Hainer	2021	125,0	71	50,0	28	1,0	1	176,0			M		M			
	2020	125,0	69	50,0	28	5,0	3	180,0			M		M			
Godfrey Robert Hayward	2021	125,0	83	25,0	17	-	-	150,0				M				
	2020	125,0	82	25,0	16	2,0	1	152,0				M				
Frank Kirsch	2021	125,0	72	47,9	28	1,0	1	173,9				M				M
	2020	125,0	81	25,0	16	4,0	3	154,0				M				
Jürgen Lawrenz	2021	125,0	71	50,0	28	1,0	1	176,0					M		M	
	2020	125,0	70	50,0	28	4,0	2	179,0					M		M	
Summe	2021	1750,0	62	1037,5	37	24,0	1	2811,5	-	-	-	-	-	-	-	-
	2020	1750,0	66	850,0	32	52,0	2	2652,0	-	-	-	-	-	-	-	-

Legende: V = Vorsitz, M = Mitglied

¹ Abkürzungen: PR - Prüfungsausschuss, N - Nominierungsausschuss, P - Personalausschuss, R - Risikoausschuss, S - Ständiger Ausschuss, T - Technologieausschuss, NH - Nachhaltigkeitsausschuss



Vergleichende Darstellung

Die nachfolgende Übersicht vergleicht die jährliche Entwicklung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ausgewählter Ertragskennziffern über die letzten fünf Geschäftsjahre. Die in der Tabelle ausgewiesene Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Gesamtvergütung. Die Ertragsentwicklung ist anhand der beiden für die Konzernzieleerreichung maßgeblichen Kennzahlen Operatives Ergebnis und Jahresüberschuss sowie des Jahresüberschusses gemäß Einzelabschluss der Allianz SE dargestellt. Für die Darstellung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalenzbasis wird auf die Belegschaft der Gesellschaften des Allianz Konzerns in Deutschland abgestellt.

Vergleichende Darstellung

Vergleichende Darstellung	Aufsichtsratsvergütung, Ertragsentwicklung und durchschnittliche Arbeitnehmervergütung								
	2017	Veränderung in %	2018	Veränderung in %	2019	Veränderung in %	2020	Veränderung in %	2021
Aufsichtsratsvergütung in Tsd €									
im Geschäftsjahr aktive Mitglieder									
Michael Diekmann	257,0	88	484,0	-	484,0	-	486,0	9	530,9
Jim Hagemann Snabe	194,5	38	268,5	-	268,5	-1	266,5	4	276,0
Gabriele Burkhardt-Berg	137,1	48	202,8	20	243,5	-1	240,5	9	261,4
Sophie Boissard	97,1	88	183,0	1	184,0	-3	178,0	13	200,9
Christine Bosse	132,8	17	156,0	-	156,0	-2	153,0	37	209,3
Dr. Friedrich Eichiner	192,7	47	283,0	-	284,0	-1	281,0	-1	278,0
Jean-Claude Le Gaoëc	-	-	83,5	150	209,0	-3	203,0	-	203,0
Martina Grundler	145,3	26	183,0	-1	182,0	-2	179,0	-2	176,0
Herbert Hainer	96,4	89	182,0	-1	181,0	-1	180,0	-2	176,0
Godfrey Robert Hayward	83,0	88	156,0	-	156,0	-3	152,0	-1	150,0
Frank Kirsch	-	-	52,0	200	156,0	-1	154,0	13	173,9
Jürgen Lawrenz	137,8	31	181,0	-	181,0	-1	179,0	-2	176,0
<i>frühere Mitglieder</i>									
Rolf Zimmermann (bis 08/2018)	196,2	-17	162,3	-	-	-	-	-	-
Jean-Jacques Cette (bis 07/2018)	145,3	-28	105,1	-	-	-	-	-	-
Dante Barban (bis 05/2017)	53,0	-	-	-	-	-	-	-	-
Wulf Bernotat (bis 05/2017)	106,4	-	-	-	-	-	-	-	-
Renate Köcher (bis 05/2017)	52,2	-	-	-	-	-	-	-	-
Dr. Helmut Perlet (bis 05/2017)	152,2	-	-	-	-	-	-	-	-
Ertragskennzahlen in Mrd €									
Operatives Konzernergebnis	11,10	4	11,51	3	11,86	-9	10,75	25	13,40
Konzernjahresüberschuss	6,80	10	7,46	6	7,91	-14	6,81	-3	6,61
Jahresüberschuss gem. AZ SE Einzelabschluss	3,67	46	5,36	-14	4,60	-	4,61	16	5,35
Arbeitnehmervergütung in Tsd €									
durchschnittliche Vergütung auf Vollzeitäquivalenzbasis	85	-2	83	4	86	-6	81	4	84

Vergütung für Mandate in anderen Allianz Konzerngesellschaften und für andere Tätigkeiten

Herr Jürgen Lawrenz erhielt keine Vergütung für seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Allianz Technology SE. Alle derzeitigen Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats, mit Ausnahme von Frau Martina Grundler, sind bei Gesellschaften des Allianz Konzerns angestellt und erhalten eine für ihre Tätigkeiten marktübliche Vergütung.



Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zum Vergütungsbericht

An die Allianz SE, München

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Wir haben den zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsbericht der Allianz SE, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat der Allianz SE sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Vergütungsbericht einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG.



Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – Formelle Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG

Die in diesem Prüfungsvermerk beschriebene inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts, einschließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil über die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts abgeben, schließt dieses Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

Verwendungsbeschränkung

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Allianz SE geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Prüfungsvermerk ist nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt. Unsere Verantwortung für die Prüfung und für unseren Prüfungsvermerk besteht gemäß diesem Auftrag allein der Gesellschaft gegenüber. Der Prüfungsvermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Anlage und/oder Vermögens-)Entscheidungen treffen. Dritten gegenüber übernehmen wir demzufolge keine Verantwortung, Sorgfaltspflicht oder Haftung; insbesondere sind keine Dritten in den Schutzbereich dieses Vertrages einbezogen. § 334 BGB, wonach Einwendungen aus einem Vertrag auch Dritten entgegengehalten werden können, ist nicht abbedungen.

München, den 21. Februar 2022

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Richard Burger
Wirtschaftsprüfer

Frank Trauschke
Wirtschaftsprüfer



2. Informationen zu Tagesordnungspunkt 7

(Angaben über die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten)



Sophie Boissard,

wohnhaft in Paris, Frankreich

Vorsitzende des Vorstands der Korian S.A.

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 11. Juli 1970

Geburtsort: Paris, Frankreich

Ausbildung

- Bachelor in Germanistik, Sorbonne Universität, Paris, Frankreich
- Abschluss des Institut d'Études Politiques de Paris, Frankreich
- Master in Zeitgeschichte, Sorbonne Universität, Paris, Frankreich
- Absolventin der École Normale Supérieure in Paris und der Verwaltungshochschule ENA (École Nationale d'Administration), Frankreich
- Executive Training Programm, London Business School, Großbritannien

Beruflicher Werdegang

1996 – 2004	Staatsrat, Paris, Frankreich, RichterIn
2004 – 2005	Arbeitsministerium, Paris, Frankreich, stellv. Stabschefin
2005 – 2007	Büro des Premierministers, Paris, Frankreich, Generaldirektorin Strategisches Analyse Center
2007 – 2008	Finanz- und Arbeitsministerium, Paris, Frankreich, stellv. Büroleiterin
2008 – 2009	Société Nationale des Chemins de fer Français (SNCF), Paris, Frankreich, geschäftsführende Direktorin in den Bereichen Bahn-Strategie & Regulierung
2009 – 2012	SNCF, Mitglied des Vorstands, Generaldirektorin des Geschäftsbereichs Bahnhöfe & Verbindungen
2012 – 2014	SNCF, Mitglied des Vorstands, stellv. Generaldirektorin der Bereiche Strategie & Entwicklung
2014 – 2015	SNCF, Mitglied des Vorstands, Generaldirektorin des Geschäftsbereichs Immobilien
seit 2016	Korian S.A., Paris, Frankreich, Vorsitzende des Vorstands

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

- Korian Deutschland AG (Korian Konzerngesellschaft) (Vorsitzende)
- Korian Management AG (Korian Konzerngesellschaft) (Vorsitzende)

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- Korian Belgium S.A. (Korian Konzerngesellschaft)
- Segesta S.p.A., Italien (Korian Konzerngesellschaft)
- Over S.p.A., Italien (Korian Beteiligungsgesellschaft)





Christine Bosse,

wohnhaft in Dronningmølle, Dänemark
Mitglied verschiedener Aufsichtsräte

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 21. Dezember 1960

Geburtsort: Virum, Dänemark

Ausbildung

- Master of Law, Universität Kopenhagen, Dänemark
- Managementausbildung INSEAD, Frankreich, Wharton University of Pennsylvania, USA und Harvard Business School, USA

Beruflicher Werdegang

1988 – 1990	Tryg, Kopenhagen, Dänemark, Leitung der Schadenabteilung
1990 – 1991	Tryg, Leitung Underwriting
1991 – 1993	Tryg, stellv. Hauptabteilungsleitung Schadenabteilung und Underwriting
1993 – 1995	Tryg, Personalabteilung
1995 – 1999	Tryg, Leitung der Personalabteilung
1999 – 2003	Tryg, Director
2003 – 2011	Tryg, Vorsitzende des Vorstands

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

- Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- Coop amba, Dänemark



Rashmy Chatterjee,

wohnhaft in London, Vereinigtes Königreich
Vorsitzende des Vorstands der ISTARI Global Ltd.

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 23. Dezember 1963

Geburtsort: Agra, Indien

Ausbildung

- Bachelor of Technology, Indian Institute of Technology, Kharagpur, Indien

Beruflicher Werdegang

1986 – 1995	Indische Marine, Stellv. Direktorin für Naval Design, Indien
1996 – 1998	IBM Asia Pacific, Program Director Emerging Markets Software
1999 – 2002	IBM Asia Pacific, Marketing Manager
2002 – 2004	IBM Asia Pacific, Director Marketing
2005 – 2009	IBM ASEAN/SA, Director IBM Software
2009 – 2010	IBM Asia Pacific, Vice President Partnerships and Alliances
2011 – 2014	IBM Security, Integrationsbeauftragte für die neu geschaffene Geschäftseinheit Cybersecurity, New York, USA
2014 – 2018	IBM North America, Chief Marketing Officer, New York, USA
2018 – 2019	IBM Cybersecurity, Globale Vertriebsleiterin, New York, USA
Seit 2020	ISTARI Global Ltd., Vorsitzende des Vorstands, London, Vereinigtes Königreich

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

- Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- BlueVoyant LLC, USA (ISTARI Beteiligungsgesellschaft)
- Ensign InfoSecurity Pte. Ltd., Singapur (ISTARI Beteiligungsgesellschaft)
- Sygnia, Inc., Israel (ISTARI Konzerngesellschaft)
- Claroty, USA (ISTARI Beteiligungsgesellschaft)



Michael Diekmann,

wohnhaft in München, Deutschland
Mitglied verschiedener Aufsichtsräte

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 23. Dezember 1954

Geburtsort: Bielefeld, Deutschland

Ausbildung

- 1. Juristisches Staatsexamen, Universität Göttingen
- 2. Juristisches Staatsexamen, Niedersachsen

Beruflicher Werdegang

1983 – 1988	Diekmann/Thieme GbR (Verlagshaus), Geschäftsführer
1988 – 1996	Allianz Versicherungs-AG, verschiedene Positionen in Vertrieb und Produktentwicklung
1996 – 1998	Allianz Versicherungs-AG, Leitung Region Asien-Pazifik, Singapur
1998 – 2000	Allianz AG, stellv. Vorstand, verantwortlich für Region Asien-Pazifik (01 – 02/2000 zusätzliche Verantwortung für Osteuropa, Mittlerer Osten und Afrika)
2000 – 2001	Allianz AG, Mitglied des Vorstands, verantwortlich für Region Asien-Pazifik, Osteuropa, Mittlerer Osten und Afrika (CEEMA)
2002 – 2003	Allianz AG, Mitglied des Vorstands, verantwortlich für Nord- und Südamerika und Personalentwicklung der Allianz Gruppe
2003 – 2015	Allianz SE (vormals Allianz AG), Vorsitzender des Vorstands

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

- Fresenius Management SE
- Fresenius SE & Co. KGaA (börsennotierte Gesellschaft)
- Siemens AG (börsennotierte Gesellschaft)

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- Keine



Dr. Friedrich Eichiner,

wohnhaft in Rottach-Egern, Deutschland
Mitglied verschiedener Aufsichtsräte

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 9. April 1955

Geburtsort: Eichstätt, Deutschland

Ausbildung

- Diplom-Kaufmann (Betriebswirtschaftslehre), Ludwig-Maximilians-Universität, München
- Promotion (Dr. oec. publ.), Ludwig-Maximilians-Universität, München

Beruflicher Werdegang

1987 – 1999 BMW AG, verschiedene Führungs- und Projektleitungsaufgaben in den Bereichen Logistik und IT

1999 – 2002 BMW AG, Leitung Vertriebsentwicklung, Vertriebssteuerung

2002 – 2007 BMW AG, Leitung Konzernplanung

2007 – 2008 BMW AG, Mitglied des Vorstands, Konzern- und Markenentwicklung

2008 – 2016 BMW AG, Mitglied des Vorstands, Finanzen

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

- FESTO Management SE (Vorsitzender)
- Infineon Technologies AG (börsennotierte Gesellschaft)

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- Keine



Herbert Hainer,

wohnhaft in Herzogenaurach, Deutschland
Mitglied verschiedener Aufsichtsräte

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 3. Juli 1954

Geburtsort: Dingolfing, Deutschland

Ausbildung

- Diplom-Betriebswirt, Fachhochschule Landshut

Beruflicher Werdegang

1979 – 1987	Procter & Gamble GmbH, Vertriebs- und Marketingmanager Deutschland
1987 – 1989	adidas AG, Vertriebsdirektor Hardware (Schläger, Bälle, Taschen)
1989 – 1991	adidas AG, Vertriebsdirektor Feld
1991 – 1993	adidas AG, Gesamt-Vertriebsdirektor Deutschland
1993 – 1995	adidas AG, Geschäftsführer Vertrieb und Logistik Deutschland
1996 – 1997	adidas AG, Senior Vice President Vertrieb und Logistik Europa, Afrika, Mittlerer Osten
1997 – 2000	adidas AG, Mitglied des Vorstands, Vertrieb und Logistik Europa, Afrika, Mittlerer Osten, Asien und Pazifik
2000 – 2001	adidas AG, stellv. Vorstandsvorsitzender
2001 – 2016	adidas AG, Vorsitzender des Vorstands

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

- FC Bayern München AG (Vorsitzender)

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- Keine

3. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8

§ 2 Abs. 3 der Satzung der Allianz SE sieht ein genehmigtes Kapital vor (Genehmigtes Kapital 2018/I). Das Genehmigte Kapital 2018/I wurde von der Hauptversammlung am 9. Mai 2018 in Höhe von EUR 334.960.000 geschaffen und besteht derzeit noch in voller Höhe fort. Es hat eine Laufzeit bis zum 8. Mai 2023.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, ein neues Genehmigtes Kapital 2022/I in Höhe von EUR 467.968.000 zu schaffen. Mit Wirksamwerden des neuen Genehmigten Kapitals 2022/I soll das bisherige Genehmigte Kapital 2018/I aufgehoben werden.

Der vorgeschlagene Rahmen von EUR 467.968.000 beträgt in Relation zum derzeitigen Grundkapital der Gesellschaft 40%, die Laufzeit der Ermächtigung beträgt fünf Jahre. Mit Wirksamwerden der der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigungen zur Erhöhung des Grundkapitals unter den Tagesordnungspunkten 8, 9 und 10 werden die bislang bestehenden entsprechenden Ermächtigungen aufgehoben, so dass die Allianz SE mit Wirksamwerden der vorgeschlagenen Ermächtigungen über keine weiteren Ermächtigungen zur Erhöhung des Grundkapitals verfügen wird.

Das Genehmigte Kapital 2022/I wird vorgeschlagen, da die Allianz SE jederzeit in der Lage sein muss, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Der Vorstand sieht es daher als seine Pflicht an, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft – unabhängig von konkreten Ausnutzungsplänen – stets über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügt. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen abhängig ist. Mit dem Instrument des genehmigten Kapitals hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Gründe für die Inanspruchnahme eines genehmigten Kapitals können insbesondere die Stärkung der Eigenkapitalbasis und die Finanzierung von Beteiligungserwerben sein.

Zugleich ist die Summe der (i) unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/I ausgegebenen Aktien und (ii) der Aktien, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus bestimmten Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten), die während der Laufzeit der Ermächtigung ausgegeben werden, auf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 467.968.000 – dies entspricht zum Zeitpunkt dieser Ermächtigung 40% des Grundkapitals in Höhe von EUR 1.169.920.000 – beschränkt. Diese 40%-Grenze soll den Rahmen für diese beiden Ermächtigungen auch deshalb beschränken, weil vorgeschlagen wird, den Rahmen für das Genehmigte Kapital 2022/I im Vergleich zu dem Genehmigten Kapital 2018/I um rund elf Prozentpunkte zu erhöhen. Dies erhöht die Flexibilität der Gesellschaft, ohne zugleich den Rahmen für die Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital und aus Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus bestimmten Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) insgesamt zu erhöhen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/I durch Barkapitalerhöhung haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht.

Die Ermächtigung sieht jedoch vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausnehmen kann. Dies ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert die Abwicklung einer Emission. Die als sogenannte „freie Spitzen“ vom Bezugsrecht ausgenommenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Darüber hinaus soll das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, um auch den Gläubigern von Schuldverschreibungen (einschließ-



lich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien geben zu können, wenn dies die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung (bzw. des Genussrechts) vorsehen. Derartige Schuldverschreibungen (bzw. Genussrechte) haben in der Regel einen Verwässerungsschutz, da sich der Wert des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. der Wandlungspflicht der Gläubiger von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) verringern würde, wenn nicht diesen Gläubigern ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde. Damit die Gesellschaft in der Lage ist, den Gläubigern ein solches Bezugsrecht einzuräumen, ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Die Möglichkeit, anstelle einer Ermäßigung des Wandlungs- bzw. Optionspreises den Gläubigern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussrechten Aktien zu gewähren, kann für die Gesellschaft wirtschaftlich vorteilhaft sein.

Ferner soll das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen in ihren verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen hierbei entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei nicht nur ein zeitnäheres Agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis, also ohne den bei Bezugsrechtsemissionen in der Regel erforderlichen Abschlag. Dies führt zu höheren Emissionserlösen zum Wohl der Gesellschaft. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen angestrebt werden. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/I wird jedoch keinesfalls mehr als 5% des dann aktuellen Börsenkurses betragen, wobei hierfür der letzte Schlusskurs oder ein gewichteter Durchschnittskurs über die letzten drei bis zehn Handelstage im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem der Frankfurter Wertpapierbörse) zugrunde gelegt werden soll. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung.

Auf diese Begrenzung auf 10% ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Durch diese Vorgaben zur Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses wird dem Bedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Jeder Aktionär hat aufgrund des börsenkursnahen Ausgabekurses der neuen Aktien und aufgrund der großemäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben. Es ist daher sichergestellt, dass die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/I unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll auch bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden können. Damit wird es dem Vorstand ermöglicht,



Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um diese in geeigneten Einzelfällen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern einsetzen zu können. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können, schafft einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend nutzen zu können. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Hingabe von Aktien sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, da die Emission von Aktien gegen Sachleistung voraussetzt, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht.

Im Rahmen des Bezugsrechtsausschlusses bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage soll der Vorstand auch berechtigt sein, das Genehmigte Kapital 2022/I auszunutzen, um Inhabern von verbrieften oder unverbrieften Geldforderungen gegen die Gesellschaft anstelle der Geldzahlung ganz oder zum Teil Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Gesellschaft erhält dadurch zusätzlich die Flexibilität, auch in Fällen, in denen sie sich z.B. zur Bezahlung eines Akquisitionsobjekts zunächst zu einer Geldleistung verpflichtet, im Nachhinein anstelle von Geld Aktien gewähren zu können.

Die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 116.992.000 – dies entspricht zum Zeitpunkt dieser Ermächtigung 10% des Grundkapitals in Höhe von EUR 1.169.920.000 – nicht übersteigen. Auf diese Grenze sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. die Genussrechte während der Laufzeit der Ermächtigung zum Genehmigten Kapital 2022/I unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Diese Beschränkung begrenzt die mögliche Verwässerung der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach seiner Einschätzung im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Derartige Vorratsbeschlüsse mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses sind national und international üblich.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des neuen Genehmigten Kapitals 2022/I bestehen derzeit nicht. Der Vorstand unterrichtet über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/I jeweils in der nächsten Hauptversammlung.

4. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9

§ 2 Abs. 4 der Satzung der Allianz SE sieht ein genehmigtes Kapital zur Ausgabe von Mitarbeiteraktien vor (Genehmigtes Kapital 2018/II). Das Genehmigte Kapital 2018/II wurde von der Hauptversammlung am 9. Mai 2018 in Höhe von EUR 15.000.000 geschaffen und besteht derzeit noch in voller Höhe fort. Das Genehmigte Kapital 2018/II hat eine Laufzeit bis zum 8. Mai 2023.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, ein neues Genehmigtes Kapital 2022/II gegen Bareinlage in Höhe von EUR 15.000.000 – dies entspricht rund 1,3% des derzeitigen Grundkapitals – zu schaffen. Die Laufzeit der Ermächtigung beträgt fünf Jahre. Das bisherige Genehmigte Kapital 2018/II soll mit Wirksamwerden des neuen Genehmigten Kapitals 2022/II aufgehoben werden.



Durch die Erneuerung der Ermächtigung behält die Gesellschaft die Möglichkeit, auch in Zukunft ohne Zukauf über die Börse den Mitarbeitern der Allianz SE und ihrer Konzerngesellschaften Aktien der Gesellschaft als Mitarbeiteraktien zu Vorzugskonditionen anbieten zu können.

Neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2022/II können ausschließlich an Mitarbeiter der Allianz SE und ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden. Die Ausgabe von Mitarbeiteraktien liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da hierdurch die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und die Übernahme von Mitverantwortung gefördert werden. Mitarbeiter können so an der langfristigen Entwicklung der Allianz SE beteiligt werden. Nach den Regelungen des Aktiengesetzes können die hierfür benötigten Aktien aus genehmigtem Kapital bereitgestellt werden. Für den Fall, dass die Allianz in den nächsten Jahren genehmigtes Kapital für die Schaffung von Mitarbeiteraktien benötigen sollte, soll dieses genehmigte Kapital erneuert und unverändert mit EUR 15.000.000 bemessen werden. Dieses Volumen berücksichtigt in angemessener Weise die Anzahl der berechtigten Mitarbeiter und die Laufzeit der Ermächtigung. Für die in den letzten Jahren ausgegebenen Mitarbeiteraktien wurden für diesen Zweck vorgesehene Bestände eigener Aktien bzw. für diesen Zweck zurückerworbene eigene Aktien verwendet.

Um den Mitarbeitern Aktien aus genehmigtem Kapital anbieten zu können, ist es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand hält den Ausschluss des Bezugsrechts zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Allianz SE und ihrer Konzerngesellschaften, auch in Anbetracht eines möglichen Verwässerungseffektes, für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären als verhältnismäßig.

Die Festlegung des Ausgabebetrags erfolgt auf Basis des Marktpreises der Allianz Aktie. Dabei kann eine bei Mitarbeiteraktien übliche Vergünstigung gewährt werden. Der Vorstand kann die Ausgabe der Mitarbeiteraktien an weitere Voraussetzungen, zum Beispiel Sperrfristen, knüpfen.

Die Mitarbeiteraktien werden gegen Bareinlagen ausgegeben. Die neuen Aktien können dabei auch über ein Kreditinstitut oder ein Unternehmen, das die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllt, ausgegeben werden.

Der Vorstand unterrichtet über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/II jeweils in der nächsten Hauptversammlung.

5. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10

Der Vorstand ist gegenwärtig durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2018 zu Tagesordnungspunkt 7 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 8. Mai 2023 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Wandelgenussrechte, Genussrechte und nachrangige Finanzinstrumente ohne Wandlungs- und Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten, mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Nennbetrag von bis zu EUR 15.000.000.000 zu begeben. In bestimmten Fällen ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt.

Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand durch die Ausgabe nachrangiger Finanzinstrumente ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten und ohne Laufzeitbegrenzung zur Schaffung von Eigenmittelbestandteilen gemäß den versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen Gebrauch gemacht, und zwar im Nennbetrag von EUR 1.250.000.000 und USD 1.250.000.000 am 17. November 2020 sowie im Nennbetrag von EUR 1.250.000.000 und USD 1.250.000.000 am 7. September 2021. Im Übrigen wurde von der Ermächtigung bislang kein Gebrauch gemacht. Sie wurde insbesondere nicht zur Emission von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen genutzt.



Derzeit stehen keine Finanzinstrumente der Allianz SE aus, die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten vorsehen.

Um auch weiterhin Finanzinstrumente begeben zu können, soll eine neue Ermächtigung beschlossen werden und die bestehende Ermächtigung, soweit von dieser kein Gebrauch gemacht wurde, aufgehoben werden. Die neue Ermächtigung erfasst insgesamt die folgenden Instrumente:

- Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte mit oder ohne Laufzeitbegrenzung, jeweils einschließlich nachrangiger Schuldverschreibungen (nachfolgend gemeinsam auch als „Wandel- und Optionsschuldverschreibungen“ bezeichnet);
- Genussrechte ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten, die zur Schaffung von Eigenmittelbestandteilen gemäß den versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen ausgegeben werden (nachfolgend auch als „Genussrechte“ bezeichnet); sowie
- nachrangige Schuldverschreibungen ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten mit oder ohne Laufzeitbegrenzung, die zur Schaffung von Eigenmittelbestandteilen gemäß den versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen ausgegeben werden, soweit ihre Begebung etwa wegen einer gewinnabhängigen Verzinsung, der Ausgestaltung der Verlustteilnahme oder aus anderen Gründen der Zustimmung der Hauptversammlung nach § 221 AktG bedarf (diese Instrumente werden im Folgenden auch als „Hybridinstrumente“ und gemeinsam mit den Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und den Genussrechten auch als „Finanzinstrumente“ bezeichnet).

Im Hinblick auf die Laufzeit der Ermächtigung von fünf Jahren und die Erfassung von Genussrechten und Hybridinstrumenten ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten erscheint es sachgerecht, das zulässige Emissionsvolumen in der neuen Ermächtigung bei EUR 15.000.000.000 zu belassen. Die Ermächtigung sieht vor, dass den Gläubigern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 116.992.000 – dies entspricht zum Zeitpunkt der Ermächtigung 10% des Grundkapitals in Höhe von EUR 1.169.920.000 – gewährt bzw. auferlegt werden können. Die Anzahl der Aktien, die zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus einer Schuldverschreibung mit einem bestimmten Emissionsvolumen notwendig ist, hängt vom Börsenkurs der Allianz Aktie im Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen oder im unmittelbaren Zeitraum vor der Wandlung ab.

Für die Bedienung von Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten der Gläubiger von Schuldverschreibungen, die auf der Grundlage der zu Tagesordnungspunkt 10 zu beschließenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen begeben werden, soll ein neues bedingtes Kapital geschaffen werden (Bedingtes Kapital 2022). Das Bedingte Kapital 2010/2018 der Allianz SE (§ 2 Abs. 5 der Satzung der Allianz SE) über EUR 250.000.000, das unter anderem zur Bedienung von Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus einer im Jahr 2011 begebenen und im Jahr 2021 zurückgekauften EUR 500.000.000 Wandelschuldverschreibung vorgesehen war, ist bislang nicht genutzt worden. Das bislang nicht genutzte Bedingte Kapital 2010/2018 soll mit Wirksamwerden des neuen Bedingten Kapitals 2022 aufgehoben werden.

Neben den zur Aufhebung vorgesehenen Ermächtigungen unter den Tagesordnungspunkten 8, 9 und 10 verfügt die Allianz SE derzeit über keine weiteren, vergleichbaren Ermächtigungen zur Erhöhung des Grundkapitals.

Die Summe (i) der Aktien, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus nach dieser Ermächtigung ausgegebenen Finanzinstrumenten auszugeben sind, und (ii) der Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus dem Genehmigten Ka-



pital 2022/I ausgegeben werden, darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 467.968.000 – dies entspricht zum Zeitpunkt dieser Ermächtigung 40% des Grundkapitals in Höhe von EUR 1.169.920.000 – nicht übersteigen.

Angemessene Kapitalausstattung

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Durch die Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen kann die Gesellschaft Kapital mit niedriger laufender Verzinsung aufnehmen. Durch die Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen in Form von Wandelgenussrechten kann die Verzinsung z.B. auch an die laufende Dividende der Gesellschaft angelehnt werden. Die erzielten Wandlungs- und Optionsprämien kommen der Gesellschaft zugute. Die Möglichkeit, durch einen Pflichtumtausch eine Wandlung zu einem Wandlungspreis, der sich am Börsenkurs der Allianz Aktie in einem Zeitraum vor oder im Zeitpunkt der Wandlung orientiert, herbeizuführen, gibt der Gesellschaft Sicherheit hinsichtlich der Umwandlung von Schuldverschreibungen in Eigenkapital.

Bei Versicherungsunternehmen sind aufsichtsrechtlich anerkannte Eigenmittelbestandteile von besonderer Bedeutung. Die europäischen Eigenmittelanforderungen für Versicherungen und Rückversicherungen gemäß der Richtlinie 2009/138 EG vom 25. November 2009 (in der jeweils geltenden Fassung) (nachfolgend „Solvency II Richtlinie“) verlangen eine angemessene Eigenmittelausstattung. Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 vom 10. Oktober 2014 (in der jeweils geltenden Fassung) zur Ergänzung der Solvency II Richtlinie enthält detaillierte Anforderungen für die Anerkennung von nachrangigen Schuldverschreibungen, die zur Schaffung von Eigenmittelbestandteilen zur Bedeckung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen ausgegeben werden können. Genussrechte und Hybridinstrumente, die zur Stärkung der Tier 1 Eigenmittel ausgegeben werden und keine Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten gewähren bzw. auferlegen, sehen dabei im Krisenfall eine Herabschreibung oder eine andere Verlustteilnahme vor. Aus der Herabschreibung oder einer anderen Verlustteilnahme ergibt sich im aufsichtsrechtlichen Sinne eine qualitative Stärkung der Eigenmittel, die gerade im Krisenfall auch im Interesse der Aktionäre ist, um andere, stärker einschneidende Maßnahmen möglichst abzuwenden.

Genussrechte und Hybridinstrumente sind bereits vor einer Herabschreibung oder der Durchführung einer anderen, in den Bedingungen ggf. vorgesehenen Verlustteilnahme Bestandteil der Kapitalausstattung der Gesellschaft, da sie (regulatorische) Eigenmittel darstellen können. Es liegt im Interesse der Gesellschaft über den notwendigen Handlungsspielraum zu verfügen, um solche Instrumente zum effektiven Kapitalmanagement sowie zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Eigenmittelanforderungen begeben zu können.

Besonderheiten zum Bezugsrecht bei der Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen gegen Barleistung

Den Aktionären ist bei Begebung von Schuldverschreibungen, die der Zustimmung der Hauptversammlung nach § 221 AktG bedürfen, grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand soll allerdings in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, bei einer Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen gegen Barleistung dieses Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dies kann zweckmäßig sein, um günstige Börsensituationen rasch wahrnehmen und eine Schuldverschreibung schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt platzieren zu können. Die Erzielung eines möglichst vorteilhaften Emissionsergebnisses hängt insbesondere bei volatilen Märkten von der kurzfristigen Reaktionsmöglichkeit ab. Marktnahe Konditionen können in der Regel nur festgesetzt werden, wenn die Gesellschaft an diese nicht für längere Zeit gebunden ist. Bei Bezugsrechtsemissionen ist aufgrund des längeren



Angebotszeitraums ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag erforderlich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit bei Wandel- und Optionsschuldverschreibungen der Konditionen dieser Schuldverschreibung) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität der Finanzmärkte besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Schuldverschreibungskonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist wegen der Ungewissheit des Bezugsverhaltens eine alternative Platzierung bei Dritten erschwert bzw. mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf eine Veränderung der Marktverhältnisse reagieren.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden. Der Marktwert ist nach anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermitteln. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Marktwert der Schuldverschreibungen so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Wert eines Bezugsrechts praktisch gegen Null gehen, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann.

Eine marktgerechte Konditionenfestsetzung und damit die Vermeidung einer nennenswerten Wertverwässerung kann erfolgen, indem der Vorstand ein sogenanntes Bookbuilding-Verfahren durchführt. Bei diesem Verfahren werden die Investoren gebeten, auf der Grundlage vorläufiger Bedingungen der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen Kaufanträge zu übermitteln und dabei den für marktgerecht erachteten Zinssatz und/oder andere ökonomische Komponenten zu spezifizieren. Nach Abschluss der Bookbuilding-Periode werden auf der Grundlage der von Investoren abgegebenen Kaufanträge die bis dahin noch offenen Bedingungen, z.B. der Zinssatz, marktgerecht gemäß dem Angebot und der Nachfrage festgelegt. Auf diese Weise wird der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen marktnah bestimmt. Durch ein solches Bookbuilding-Verfahren kann der Vorstand sicherstellen, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gilt nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Dadurch wird eine Begrenzung des Gesamtumfanges des Bezugsrechtsausschlusses sichergestellt.

Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Diese Anrechnung geschieht im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung.

[Besonderheiten zum Bezugsrecht bei der Ausgabe von Genussrechten und Hybridinstrumenten ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten gegen Barleistung](#)

Soweit Genussrechte oder Hybridinstrumente ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten gegen bar ausgegeben werden, ist der Vorstand ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Hybridinstrumente keine Stimmrechte oder sonstige Mitgliedschaftsrechte in der Allianz SE begründen. Dabei muss sichergestellt werden, dass der Ausgabepreis den nach finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unter-



schreitet. Dies kann im Wege des vorstehend beschriebenen Bookbuilding-Verfahrens erfolgen und damit eine nennenswerte Verwässerung vermieden werden.

Die Ausgabe von solchen Genussrechten und Hybridinstrumenten ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten hat keine Veränderung der aktienrechtlichen Beteiligungsstruktur oder der Stimmrechte zur Folge. Für den Erwerber steht die Beteiligung an der Gesellschaft nicht im Vordergrund, zumal diese Genussrechte und Hybridinstrumente keinen Anteil am Wertzuwachs der Gesellschaft verbriefen.

Allerdings sehen diese Instrumente eine Verlustteilnahme und/oder andere Merkmale einer eigenkapitalähnlichen Ausgestaltung vor. Diesem Risiko wird durch eine erhöhte Kuponzahlung Rechnung getragen, was zu einer Reduzierung der Dividendenkapazität der Gesellschaft führen kann. Dem stehen erhebliche finanzielle Nachteile gegenüber, die der Gesellschaft entstehen können, wenn das Bezugsrecht bei der Aufnahme von Eigenmitteln über die Begebung von solchen Genussrechten oder Hybridinstrumenten nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn diese Genussrechte oder Hybridinstrumente unter Umständen zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Eigenmittelanforderungen kurzfristig begeben werden sollen. Gerade in diesen Fällen muss die Gesellschaft bei Bedarf schnell und flexibel emittieren können.

Darüber hinaus sieht § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG grundsätzlich vor, dass das Bezugsrecht unter anderem ausgeschlossen werden kann, „wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet“. Auch wenn die Vorschrift des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG über den erleichterten Bezugsrechtsausschluss auf Emissionen von Genussrechten und Hybridinstrumenten ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten nicht direkt anwendbar ist, kann aus ihr doch abgeleitet werden, dass die Marktbedürfnisse einen Ausschluss des Bezugsrechts rechtfertigen können, wenn den Aktionären durch die Art der Preisbildung, die dafür sorgt, dass der wirtschaftliche Wert eines Bezugsrechts nahe null liegen würde, kein oder nur ein unwesentlicher Nachteil entstehen würde. Da die vorgeschlagene Ermächtigung sicherstellt, dass der Ausgabepreis den nach finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet, werden die Aktionärsinteressen nicht bzw. geringstmöglich beeinträchtigt.

Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens sowie der jeweiligen Stückelung der Finanzinstrumente und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Kapitalmaßnahme.

Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Gläubiger von bereits ausgegebenen Wandel- und Optionsschuldverschreibungen

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Gläubigern von bereits ausgegebenen Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Gesellschaft ausgegeben sind, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde, wenn dies die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen vorsehen. Die Gläubiger von bereits ausgegebenen Wandel- und Optionsschuldverschreibungen werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Dies bietet die Möglichkeit, anstelle einer Ermäßigung des Wandlungs- bzw. Optionspreises ein Bezugsrecht als Verwässerungsschutz gewähren zu können. Es entspricht dem Marktstandard, Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz auszustatten.



Um den Gläubigern von zuvor ausgegebenen Schuldverschreibungen Bezugsrechte als Verwässerungsschutz einräumen zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf die hierzu verwendeten neuen Schuldverschreibungen ausgeschlossen werden. Dies kann für die Gesellschaft wirtschaftlich vorteilhaft sein.

Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe von Finanzinstrumenten gegen Sachleistung

Die Ausgabe von Finanzinstrumenten kann auch gegen Sachleistung erfolgen, sofern dies im Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermittelnden theoretischen Marktwert der Finanzinstrumente steht. Dies eröffnet die Möglichkeit, Finanzinstrumente in geeigneten Einzelfällen auch als Akquisitionswährung einsetzen zu können, beispielsweise im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern oder von Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen oder von Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften. Die Möglichkeit, Finanzinstrumente als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend ausnutzen zu können. Dies kann auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur sinnvoll sein. Ferner wird die Möglichkeit eröffnet, bestehende Schuldverschreibungen gegen Ausgabe neuer Finanzinstrumente zurück zu erwerben, um beispielsweise eine Ersetzung bestehender Schuldverschreibungen zu ermöglichen, wenn dies mit Blick auf sich ändernde versicherungsaufsichtsrechtliche Anforderungen geboten oder aus anderen Gründen wirtschaftlich sinnvoll ist. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Begebung von Finanzinstrumenten gegen Sachleistung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn dies im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Begrenzung des Bezugsrechtsausschlusses

Die Summe (i) der Aktien, die unter Finanzinstrumenten in Form von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind, welche nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, und (ii) der Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus dem Genehmigten Kapital 2022/I unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 116.992.000 – dies entspricht zum Zeitpunkt der Ermächtigung 10% des Grundkapitals in Höhe von EUR 1.169.920.000 – nicht übersteigen.

Diese Beschränkungen stellen insgesamt eine Begrenzung von Bezugsrechtsausschlüssen sicher und begrenzen so die mögliche Verwässerung der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre durch die Nutzung dieser Ermächtigungen.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

Schaffung eines Bedingten Kapitals 2022

Die Schaffung des Bedingten Kapitals 2022 dient dazu, die mit den Finanzinstrumenten in Form von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen gewährten bzw. auferlegten Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten zu bedienen. Die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten können stattdessen auch auf andere Weise bedient werden, beispielsweise durch die Lieferung von eigenen Aktien oder von Aktien aus genehmigtem Kapital.



6. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 11

Unter Tagesordnungspunkt 11 wird die Gesellschaft ermächtigt, selbst oder über abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder über für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte eigene Aktien im Umfang von bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Ist das Grundkapital im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung geringer, ist auf den geringeren Wert abzustellen. Die Ermächtigung soll bis zum 3. Mai 2025 gelten. Durch diese Ermächtigung sollen insbesondere Aktienrückkäufe und -einziehungen ermöglicht werden, die neben der Dividenden- und der Wachstumsstrategie ein wichtiger Bestandteil des Kapitalmanagements der Gesellschaft sind.

Der Erwerb über die Börse kann auch im Rahmen eines strukturierten Rückkaufprogramms, mit dem ein Kreditinstitut oder ein Unternehmen, das die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllt, beauftragt wird, durchgeführt werden.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet es, neben dem Erwerb und der Veräußerung über die Börse auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzusehen. So soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei dieser Variante können die Aktionäre entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis sie diese andienen möchten.

Die Gesellschaft soll auch die Möglichkeit erhalten, als Gegenleistung anstelle von Geld Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens anzubieten. Als börsennotiert gelten Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist. Damit wird der Gesellschaft größere Flexibilität eingeräumt, als wenn nur der Erwerb gegen Barleistung möglich wäre. Zugleich erhält sie die Möglichkeit, auf diese Weise von ihr gehaltene Beteiligungen zu platzieren. Damit korrespondiert die Möglichkeit der Aktionäre, ihre Allianz Aktien ganz oder teilweise gegen Aktien solcher Gesellschaften zu tauschen.

Sofern bei einem öffentlichen Kauf- oder Tauschangebot die Anzahl der angedienten Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, hat der Erwerb nicht nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten, sondern nach dem Verhältnis der angedienten Aktien zu erfolgen. Dies dient der Vereinfachung des Zuteilungsverfahrens. Eine bevorrechtigte Berücksichtigung von bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden (Mindestzuteilung).

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Die erworbenen eigenen Aktien sollen außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig bemessen, wie möglich. Der Abschlag darf keinesfalls mehr als 5% des Börsenkurses zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung betragen.



Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es beispielsweise, eigene Aktien an institutionelle Anleger zu veräußern oder neue Investorenkreise zu erschließen.

Die Veräußerung der eigenen Aktien soll unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch gegen Sachleistung erfolgen können. Damit wird es dem Vorstand ermöglicht, eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um diese in geeigneten Einzelfällen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern einzusetzen zu können. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Gegenleistung anbieten zu können, schafft einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend nutzen zu können. Dies kann auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur sinnvoll sein. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden und dabei den Börsenkurs der Allianz Aktie berücksichtigen.

Weiter eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bislang nicht notiert ist. Damit kann erforderlichenfalls die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie gesteigert werden. Der Preis (ohne Nebenkosten), zu dem eigene Aktien an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem der Frankfurter Wertpapierbörse) am letzten Börsenhandelstag vor der Platzierung um höchstens 5% unterschreiten.

Ferner kann es zweckmäßig sein, zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten anstelle einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts einzusetzen. Auch schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre zugunsten der Gläubiger von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. einer Wandlungspflicht teilweise auszuschließen um, anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises, den Gläubigern bereits bestehenden Options- oder Wandlungsrechte bzw. den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf Aktien als Verwässerungsschutz gewähren zu können.

Die erworbenen eigenen Aktien sollen schließlich dazu verwendet werden können, sie Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften zum Erwerb anzubieten. Dies kann anstelle einer Kapitalerhöhung eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative darstellen. Die Ausgabe von Mitarbeiteraktien liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da hierdurch die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und die Übernahme von Mitverantwortung gefördert werden. Um den Mitarbeitern eigene Aktien zum Erwerb anbieten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Bei der Bemessung des von den Mitarbeitern



zu entrichtenden Kaufpreises kann eine bei Mitarbeiteraktien übliche Vergünstigung gewährt werden. Die Ermächtigung ermöglicht es auch, Mitarbeitern Aktien ohne Gegenleistung zu überlassen. Die eigenen Aktien können auch an Dritte übertragen werden, die mit der technischen Abwicklung von Mitarbeiterprogrammen beauftragt sind, wenn und soweit rechtlich gewährleistet ist, dass die Aktien durch den Dritten an die vorgenannten Personen zum Erwerb angeboten werden.

Die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses und früherer Ermächtigungsbeschlüsse erworbenen eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Dies führt grundsätzlich zur Herabsetzung des Grundkapitals. Abweichend hiervon wird der Vorstand aber auch ermächtigt, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG.

Von den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten kann auch hinsichtlich solcher Aktien Gebrauch gemacht werden, die aufgrund von Ermächtigungsbeschlüssen früherer Hauptversammlungen nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden. Dies gilt auch für Aktien, die von Konzerngesellschaften oder gemäß § 71d Satz 5 AktG erworben wurden.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

7. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 12

Neben den in Tagesordnungspunkt 11 vorgesehenen Möglichkeiten, eigene Aktien zu erwerben, soll auch ein begrenzter Einsatz von Derivaten sowie der Erwerb eigener Aktien über Multilaterale Handelssysteme („MTF“) zugelassen werden.

Für die Gesellschaft kann es vorteilhaft sein, Put-Optionen (Verkaufsoptionen) zu veräußern oder Call-Optionen (Kaufoptionen) zu erwerben, anstatt unmittelbar Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Außerdem kann es günstig sein, Aktien im Wege von Terminkäufen zu erwerben. Dabei beabsichtigt der Vorstand, Put- und Call-Optionen sowie Terminkäufe (nachstehend gemeinsam auch „Derivatgeschäfte“ oder „Derivate“) nur ergänzend zum konventionellen Aktienrückkauf einzusetzen. Der Aktienwerb unter Einsatz von Derivaten ist über ein Kreditinstitut oder ein Unternehmen, das die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllt, durchzuführen.

Beim Verkauf von Put-Optionen räumt die Gesellschaft dem Erwerber das Recht ein, Allianz Aktien zu einem in der Put-Option festgelegten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu verkaufen. Als Gegenleistung erhält die Gesellschaft eine Optionsprämie, die unter Berücksichtigung des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der Volatilität der Allianz Aktie dem Wert des Veräußerungsrechts entspricht. Wird die Put-Option ausgeübt, so vermindert die vom Erwerber der Put-Option gezahlte Optionsprämie den von der Gesellschaft für den Erwerb der Aktie insgesamt erbrachten Gegenwert. Die Ausübung der Put-Option ist für den Optionsinhaber dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Allianz Aktie zum Zeitpunkt der Ausübung unter dem Ausübungspreis liegt, weil er dann die Aktien zu dem höheren Ausübungspreis verkaufen kann. Aus Sicht der Gesellschaft bietet der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits bei Abschluss des Optionsgeschäfts festgelegt wird, während die Liquidität erst am Ausübungstag abfließt. Darüber hinaus liegt der Anschaffungspreis der Aktien für die Gesellschaft insgesamt aufgrund der vereinnahmten Optionsprämie unter dem Aktienkurs bei Abschluss des Optionsgeschäfts. Übt der Optionsinhaber die Option nicht aus, weil der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, so kann die Gesellschaft auf diese Weise zwar keine eigenen Aktien erwerben, ihr verbleibt jedoch die vereinnahmte Optionsprämie.



Beim Erwerb einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Veräußerer der Option, dem sogenannten Stillhalter, zu kaufen. Die Ausübung der Call-Option ist für die Gesellschaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Allianz Aktie über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Auf diese Weise sichert sich die Gesellschaft gegen steigende Aktienkurse ab. Zusätzlich wird die Liquidität der Gesellschaft geschont, da erst bei Ausübung der Call-Optionen der festgelegte Erwerbspreis für die Aktien gezahlt werden muss.

Bei einem Terminkauf vereinbart die Gesellschaft mit dem Terminverkäufer, die Aktien zu einem bestimmten, in der Zukunft liegenden Termin zu erwerben. Der Erwerb erfolgt zu einem bei Abschluss des Terminkaufs festgelegten Terminkurs. Bei Erreichen des Termins zahlt die Gesellschaft dem Terminverkäufer den Terminkurs, der Terminverkäufer liefert im Gegenzug die Aktien.

Die Laufzeit der Derivate muss spätestens am 3. Mai 2025 enden und muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Allianz Aktien in Ausübung der Optionen und in Erfüllung von Terminkäufen nicht nach dem 3. Mai 2025 erfolgen kann. Das gesamte Erwerbsvolumen über Put- und Call-Optionen sowie Terminkäufe ist auf 5% des derzeitigen Grundkapitals begrenzt. Ist das Grundkapital im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung geringer, ist auf den geringeren Wert abzustellen.

Der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis für die Aktien ist der in der jeweiligen Put- bzw. Call-Option festgesetzte Ausübungspreis oder der im Terminkauf festgelegte Terminkurs.

Der bei Ausübung von Put- bzw. Call-Optionen zu zahlende Preis für eine Allianz Aktie (Ausübungspreis) beziehungsweise der bei Erfüllung des Terminkaufs zu zahlende Preis für eine Allianz Aktie (Terminkurs) kann höher oder niedriger sein als der Börsenkurs der Allianz Aktie bei Veräußerung der Put-Option bzw. bei Erwerb der Call-Option oder bei Abschluss des Terminkaufs. Der Ausübungspreis beziehungsweise der Terminkurs (ohne Erwerbsnebenkosten) darf jedoch den am Tag des Abschlusses des Derivatgeschäfts durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem der Frankfurter Wertpapierbörse) um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.

Die von der Gesellschaft beim Verkauf von Put-Optionen beziehungsweise beim Erwerb von Call-Optionen vereinbarte Optionsprämie darf bei Put-Optionen nicht wesentlich unter beziehungsweise bei Call-Optionen nicht wesentlich über dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen am Abschlusstag liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis berücksichtigt wird. Der Abschlag von dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert bei der Veräußerung von Put-Optionen bzw. der Aufschlag beim Erwerb von Call-Optionen wird jedoch keinesfalls mehr als 5% des ermittelten Marktwerts der Optionen betragen.

In gleicher Weise darf der von der Gesellschaft bei Terminkäufen vereinbarte Terminkurs nicht wesentlich über dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Terminkurs liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der aktuelle Börsenkurs und die Laufzeit des Terminkaufs zu berücksichtigen sind.

Durch die Derivatbedingungen muss sichergestellt sein, dass die bei Ausübung der Put- oder Call-Optionen oder bei Erfüllung des Terminkaufs an die Gesellschaft zu liefernden Aktien zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des Erwerbs aktuellen Kurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem der Frankfurter Wertpapierbörse) erworben worden sind.



Durch die beschriebene Festlegung von Optionsprämie und Ausübungspreis beziehungsweise Terminkurs sowie die Verpflichtung, Optionen und Terminkäufe nur mit Aktien zu bedienen, die zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse erworben wurden, wird ausgeschlossen, dass Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Optionen oder Terminkäufen wirtschaftlich benachteiligt werden. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis vereinbart bzw. zahlt, erleiden die an den Derivatgeschäften nicht beteiligten Aktionäre keinen wertmäßigen Nachteil. Das entspricht der Stellung der Aktionäre beim Aktienrückkauf über die Börse, bei dem nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können. Die Vorgaben für die Ausgestaltung der Derivate und die Anforderungen für die zu liefernden Aktien stellen sicher, dass auch bei diesem Erwerbsweg der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gewahrt ist.

Es ist daher gerechtfertigt, dass ein Anspruch der Aktionäre, die vorgenannten Derivatgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen ist. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird die Gesellschaft – anders als bei einem Angebot zum Erwerb der Optionen oder zum Abschluss von Terminkäufen an alle Aktionäre – in die Lage versetzt, Derivatgeschäfte auch kurzfristig abzuschließen. Dies gibt der Gesellschaft die notwendige Flexibilität, auf Marktsituationen schnell reagieren zu können.

Bei einem Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten soll Aktionären ein Recht auf Andienung ihrer Aktien nur zustehen, soweit die Gesellschaft aus den Optionen oder Terminkäufen ihnen gegenüber zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Andernfalls wäre der Einsatz von Derivaten im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Der Vorstand hält die Nichtgewährung bzw. Einschränkung des Andienungsrechts nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und des Interesses der Gesellschaft aufgrund der Vorteile, die sich aus dem Einsatz von Derivatgeschäften für die Gesellschaft ergeben, für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Für die Gesellschaft kann es von Vorteil sein, eigene Aktien nicht nur über die Börse, sondern auch über ein MTF zu erwerben. MTF sind in § 2 Abs. 6 BörsG definiert. Durch die zusätzliche Nutzung des Rückkaufs über MTF kann die Gesellschaft sich somit Zugang zu einem größeren Handelsvolumen verschaffen. Die Gesellschaft wird eigene Aktien grundsätzlich über solche MTF erwerben, bei denen davon auszugehen ist, dass sich keine wesentlich von den Börsenkursen am regulierten Markt abweichenden Preise bilden. Gerade solche MTF unterscheiden sich materiell kaum von einer Börse im formalen Sinn. Für den Erwerb über MTF gelten dieselben Preisober- und Untergrenzen wie für den Rückkauf über die Börse nach der unter Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagenen Ermächtigung; auch beim Erwerb über MTF knüpfen diese an den durch die Eröffnungsauction im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Börsenkurs an. Über MTF erworbene eigene Aktien sind auf die Obergrenze für den Erwerb eigener Aktien anzurechnen. Für die Verwendung der über ein MTF erworbenen eigenen Aktien gelten dieselben Regelungen, wie sie in der unter Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagenen Ermächtigung für über die Börse erworbene eigene Aktien geregelt sind. Dies gilt insbesondere für die Verwendungsmöglichkeiten gemäß lit. d) (1) bis (5) dieser Ermächtigung und den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei einer solchen Verwendung. Zur näheren Begründung dieses Bezugsrechtsausschlusses wird auf den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 11 verwiesen.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.



III. Weitere Angaben, Hinweise und Berichte

Auf Grundlage von Artikel 2 des COVID-19-Gesetzes hat der Vorstand der Allianz SE mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abzuhalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ist daher ausgeschlossen.

Die gesamte Hauptversammlung wird am 4. Mai 2022 ab 10 Uhr für Aktionäre live im Internet über den Online-Service übertragen (ausführlich dazu nachfolgend unter Ziffer 9). Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, wie nachstehend näher bestimmt, auszuüben.

1. Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts

Zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich beim Vorstand der Gesellschaft bis spätestens **Mittwoch, 27. April 2022**, entweder unter der Anschrift

Hauptversammlung Allianz SE
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
20722 Hamburg
E-Mail: hv-service@allianz.com

oder über den Online-Service im Internet gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter www.allianz.com/hv-service angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Für die Ausübung von Stimmrechten ist der am Ende des 27. April 2022 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

Für die Anmeldung über den Online-Service benötigen Aktionäre ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Passwort. Aktionäre, die sich bereits für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, erhalten mit der Einladungs-E-Mail zur Hauptversammlung ihre Aktionärsnummer und müssen ihr bei der Registrierung selbst gewähltes Passwort verwenden. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten ihre Aktionärsnummer und ihr Passwort mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung.

Ist ein Intermediär (insbesondere ein Kreditinstitut) im Aktienregister eingetragen, so kann dieser das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die der Gesellschaft nach dem Ende des 27. April 2022 (maßgeblicher Bestandsstichtag, auch technical record date genannt) bis zum Ende der Hauptversammlung am 4. Mai 2022 zugehen, werden im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 4. Mai 2022 vollzogen.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.



2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausüben.

Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich beim Vorstand der Gesellschaft bis spätestens **Mittwoch, 27. April 2022**, entweder unter der vorstehend in Ziffer III.1. genannten Anschrift oder über den Online-Service unter www.allianz.com/hv-service angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl ist der am Ende des 27. April 2022 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

Briefwahlstimmen oder die Änderung von Briefwahlstimmen können der Gesellschaft entweder schriftlich unter der Anschrift

Hauptversammlung Allianz SE
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
20722 Hamburg

oder unter www.allianz.com/hv-service übermittelt werden, wo sie spätestens bis zum Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung eingegangen sein müssen.

Auch bevollmächtigte Intermediäre (insbesondere Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder sonstige in § 135 Abs. 8 AktG genannte Personen können sich der Briefwahl bedienen.

Sofern von Aktionären oder ihren Bevollmächtigten sowohl Briefwahlstimmen als auch Vollmacht/ Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eingehen, wird stets die zuletzt abgegebene Erklärung vorrangig betrachtet. Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein und ist nicht erkennbar, welche zuletzt abgegeben wurde, werden die über den Online-Service abgegebenen Erklärungen berücksichtigt.

3. Bevollmächtigung von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Zur Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich beim Vorstand der Gesellschaft bis spätestens **Mittwoch, 27. April 2022**, entweder unter der vorstehend in Ziffer III.1. genannten Anschrift oder über den Online-Service unter www.allianz.com/hv-service angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Für die Ausübung des Stimmrechts ist der am Ende des 27. April 2022 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

Die Erteilung einer Vollmacht und von Weisungen oder die Änderung von Weisungen kann in Textform an die vorstehend in Ziffer III.1. genannte Anschrift oder per E-Mail an hv-service@allianz.com übermittelt werden, wo sie spätestens bis zum Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung eingegangen sein muss. Die Stimmrechtsvertreter können bis zu diesem Zeitpunkt auch im Online-Service unter www.allianz.com/hv-service bevollmächtigt und angewiesen oder bereits an sie übermittelte Weisungen geändert werden.



Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein und ist nicht erkennbar, welche zuletzt abgegeben wurde, werden zunächst die über den Online-Service abgegebenen Erklärungen, danach die per E-Mail abgegebenen Erklärungen und zuletzt Erklärungen in Papierform berücksichtigt.

4. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. einen Intermediär (insbesondere ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung oder einen Stimmrechtsberater, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist die rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform und können an die vorstehend in Ziffer III.1. genannte Anschrift oder per E-Mail an hv-service@allianz.com übermittelt werden.

Im Falle der Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder einer sonstigen in § 135 Abs. 8 AktG genannten Person richtet sich das Verfahren und die Form der Bevollmächtigung nach deren Regelungen, die bei diesen erfragt werden können. Diejenigen Intermediäre, Aktionärsvereinigungen oder Stimmrechtsberater, die am Online-Service der Gesellschaft teilnehmen, können auch gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter www.allianz.com/hv-service bevollmächtigt werden.

Auch diese Bevollmächtigten können das Stimmrecht in der Hauptversammlung nur durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

5. Formulare für Anmeldung, Vollmachtserteilung und Briefwahl

Für die Anmeldung, die Vollmachtserteilung und/oder die Briefwahl kann das von der Gesellschaft hierfür bereitgestellte Formular verwendet werden. Dieses ist im Internet unter www.allianz.com/hv abrufbar.

6. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung, Anträge, Wahlvorschläge, Auskunfts- und Fragerecht sowie Stellungnahmen

a) Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach Art. 56 Sätze 2 und 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5%) des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen (Letzteres entspricht – aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienzahl – 174.567 Allianz Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dieses Quorum ist gemäß Art. 56 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) in Verbindung mit § 50 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG)



Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SEAG) für Ergänzungsverlangen der Aktionäre einer Europäischen Gesellschaft (SE) erforderlich.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis spätestens zum **3. April 2022, 24 Uhr**, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Allianz SE
Investor Relations
Königinstraße 28
80802 München.

Bekanntzumachende Ergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem im Internet unter www.allianz.com/hv zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

b) Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG, Artikel 2 § 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie, im Falle von Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern oder des Abschlussprüfers, Wahlvorschläge zu übersenden (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG).

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären wird die Gesellschaft nach Maßgabe der §§ 126, 127 AktG, einschließlich des Namens des Aktionärs, einer zugänglich zu machenden Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter www.allianz.com/hv zugänglich machen.

Gegenanträge müssen sich gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat richten und zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemacht werden. Wahlvorschläge müssen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder des Abschlussprüfers gemacht werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG müssen bis spätestens zum **19. April 2022, 24 Uhr**, bei der Gesellschaft eingehen und sind ausschließlich an eine der nachstehenden Adressen zu übersenden. Anderweitig übersandte Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt:

Allianz SE
Investor Relations
Königinstraße 28
80802 München
E-Mail: investor.relations@allianz.com.

Auf Grundlage von Artikel 2 § 1 Abs. 2 Satz 3 des COVID-19-Gesetzes gelten Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machen sind, als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.



c) **Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG, Fragerecht gemäß Artikel 2 § 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz, Nachfragemöglichkeit**

Das Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG besteht in der auf Grundlage von Artikel 2 des COVID-19-Gesetzes abgehaltenen Hauptversammlung am 4. Mai 2022 ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten nicht.

Den Aktionären steht jedoch gemäß Artikel 2 § 1 Abs. 2 des COVID-19-Gesetzes ein Fragerecht zu. Das Fragerecht steht dabei nicht dem in § 131 AktG geregelten Auskunftsrecht gleich. Aktionäre können Fragen zu Angelegenheiten der Gesellschaft, den rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie zur Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen an den Vorstand richten, soweit die erbetene Information zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Zur besseren Vorbereitung der Aktionäre auf die Hauptversammlung beabsichtigt die Gesellschaft, die geplanten Redebeiträge bzw. Berichte des Vorstandsvorsitzenden sowie des Aufsichtsratsvorsitzenden rechtzeitig vor der Hauptversammlung ganz oder teilweise bzw. in einer Zusammenfassung unter www.allianz.com/hv zugänglich zu machen.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats hat der Vorstand der Allianz SE entschieden, dass Fragen von zur Hauptversammlung angemeldeten Aktionären über den Online-Service unter www.allianz.com/hv-service an den Vorstand gerichtet werden können. Fragen können über den Online-Service ab dem 13. April 2022 übermittelt werden und müssen der Gesellschaft bis spätestens zum **2. Mai 2022, 24 Uhr**, zugehen. Der Umfang der einzelnen Frage kann auf eine bestimmte Zeichenzahl begrenzt sein, die Zahl der möglichen Fragen wird dadurch jedoch nicht beschränkt.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Er kann hierbei insbesondere Fragen zusammenfassen und Aktionärsvereinigungen und institutionelle Investoren mit bedeutenden Stimmanteilen bevorzugen. Der Vorstand behält sich vor, wiederholt auftretende Fragen in allgemeiner Form vorab auf der Internetseite der Gesellschaft zu beantworten.

Über das Fragerecht nach Artikel 2 § 1 Abs. 2 des COVID-19-Gesetzes hinaus wird den Aktionären auf freiwilliger Basis die Möglichkeit eingeräumt, in der Hauptversammlung Nachfragen zu stellen. Ein Auskunftsrecht gemäß § 131 AktG ist damit nicht verbunden. Die Beantwortung von Nachfragen steht im freien Ermessen des Vorstands. Die Nachfragen dürfen sich nur auf ordnungsgemäß vorab eingereichte Fragen des nachfragenden Aktionärs beziehen. Der Versammlungsleiter wird während der Hauptversammlung einen oder mehrere Zeiträume für die Übermittlung von Nachfragen zu den bis dahin erteilten Antworten festlegen. Aktionäre haben dann die Möglichkeit, über den Online-Service Nachfragen zu ihren vorab eingereichten Fragen zu übermitteln. Der Umfang der einzelnen Nachfragen kann auf eine bestimmte Zeichenzahl begrenzt werden.

Für jede ordnungsgemäß vorab eingereichte Frage kann maximal eine Nachfrage gestellt werden. Die Gesamtzahl der Nachfragen je Aktionär ist auf drei beschränkt. Nach Möglichkeit sollen sämtliche Nachfragen in der Hauptversammlung beantwortet werden. Der Vorstand behält sich jedoch vor, im Interesse einer effizienten Durchführung der Hauptversammlung die Nachfragen und deren Beantwortung zusammenzufassen und unter den übermittelten Nachfragen eine geeignete Auswahl zu treffen.



d) Einreichung von Stellungnahmen mittels Videobeitrag

In der auf Grundlage von Artikel 2 des COVID-19-Gesetzes abgehaltenen Hauptversammlung am 4. Mai 2022 haben die Aktionäre keine Möglichkeit, sich in Redebeiträgen zur Tagesordnung zu äußern. Den zur Hauptversammlung angemeldeten Aktionären wird daher auf freiwilliger Basis die Möglichkeit eingeräumt, mittels Videobeitrag zur Tagesordnung Stellung zu nehmen. Es ist beabsichtigt, die eingereichten Videobeiträge vor und während der Hauptversammlung im Online-Service für Aktionäre zugänglich zu machen.

Videobeiträge können über den Online-Service unter www.allianz.com/hv-service eingereicht werden und müssen der Gesellschaft bis spätestens zum **2. Mai 2022, 18 Uhr**, zugehen. Je Aktionär kann nur ein Videobeitrag in deutscher Sprache und mit einer Dauer von maximal drei Minuten übermittelt werden. Zulässig sind nur solche Videobeiträge, in denen ausschließlich der Aktionär selbst in Erscheinung tritt und spricht. Weitere Einzelheiten zu technischen und rechtlichen Voraussetzungen sind im Online-Service unter www.allianz.com/hv-service dargestellt.

Auf die Veröffentlichung eines Videobeitrags besteht kein Rechtsanspruch. Die Gesellschaft behält sich insbesondere vor, Beiträge nicht zu veröffentlichen, wenn sie den oben genannten Kriterien nicht entsprechen oder beleidigenden, diskriminierenden, strafrechtlich relevanten, offensichtlich falschen oder irreführenden Inhalt haben. Gleiches gilt für Beiträge, die keinen erkennbaren Bezug zur Tagesordnung haben oder in Inhalt und Darstellung einem zulässigen Redebeitrag in der Hauptversammlung nicht entsprechen.

Nach Möglichkeit sollen die im Online-Service zugänglich gemachten Videobeiträge auch während der Hauptversammlung eingespielt werden. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, im Interesse einer effizienten Durchführung der Hauptversammlung auf eine Einspielung von Beiträgen insgesamt zu verzichten oder nur einzelne der zugänglich gemachten Beiträge einzuspielen. Hierbei können insbesondere Aktionärsvereinigungen und institutionelle Investoren mit bedeutenden Stimmanteilen bevorzugt werden.

Mit dem Einreichen eines Videobeitrags erklärt sich der Aktionär damit einverstanden, dass der Beitrag unter Nennung seines Namens im Online-Service zugänglich gemacht und während der Hauptversammlung eingespielt wird. Ferner wird darauf hingewiesen, dass in einem Beitrag enthaltene Anträge, insbesondere Gegenanträge, Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung nicht berücksichtigt werden. Sie sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung beschriebenen Wegen einzureichen.

e) Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Sätze 2 und 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG, Artikel 2 § 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz finden sich im Internet unter www.allianz.com/hv.

7. Internetseite, über die die Informationen nach § 124a AktG zugänglich sind

Die Informationen nach § 124a AktG sind im Internet unter www.allianz.com/hv zugänglich.



8. Satzungsmäßige Beschränkungen bei der Aktienregistereintragung im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören

Die Eintragung in das Aktienregister der Allianz SE ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Hauptversammlung sowie die Ausübung des Stimm- und Fragerechts.

Die Eintragung in das Aktienregister im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, ist nach § 3a der Satzung der Allianz SE zulässig unter folgenden Voraussetzungen:

- a) bei einer Eintragung bis zu 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals (dies entspricht – abgerundet auf die nächstniedrigere ganze Aktienzahl – 816.915 Aktien) je Eingetragenen ohne Weiteres;
- b) bei einer Eintragung von mehr als 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals bis einschließlich 3% des satzungsmäßigen Grundkapitals (dies entspricht – abgerundet auf die nächstniedrigere ganze Aktienzahl – 12.253.736 Aktien) je Eingetragenen ist für den 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals übersteigenden Teil der Aktien die Eintragung zulässig, soweit der Gesellschaft gegenüber die Daten gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 AktG für diejenigen Personen offengelegt werden, für die der Eingetragene jeweils mehr als 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals hält;
- c) die Eintragung ist höchstens bis zu einer Höchstgrenze von 3% des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragenen zulässig.

Die Offenlegung nach obenstehendem Buchstaben b) kann der Gesellschaft unter der Anschrift

Hauptversammlung Allianz SE
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
20722 Hamburg
E-Mail: hv-service@allianz.com

zugeleitet werden und muss der Gesellschaft bis spätestens zum **27. April 2022** zugehen. Formulare, die für die Offenlegung verwendet werden können, werden auf Wunsch übersandt.

Um die Überschreitung der Schwelle von 3% nach obenstehendem Buchstaben c) zu vermeiden, können der Gesellschaft Umschreibungsanträge im üblichen Verfahren zugeleitet werden. Für die Ausübung von Stimmrechten ist der am Ende des 27. April 2022 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

9. Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Für Aktionäre der Allianz SE wird die gesamte Hauptversammlung am 4. Mai 2022 ab 10 Uhr live im Internet übertragen (www.allianz.com/hv-service). Den Online-Zugang erhalten Aktionäre durch Eingabe der Aktionärsnummer und des zugehörigen Passworts. Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden können auch von sonstigen Interessenten live im Internet (www.allianz.com/hv) verfolgt werden und stehen nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung. Die Möglichkeit, dass Aktionäre gemäß § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben, besteht nicht; insbesondere ermöglicht die Liveübertragung keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.



10. Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

Aktionäre, die ihr Stimmrecht durch Briefwahl bzw. durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausgeübt haben, haben die Möglichkeit, über den Online-Service unter www.allianz.com/hv-service gegen Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch zu erklären. Die Erklärung ist über den Online-Service von Beginn der Hauptversammlung an bis zu deren Ende möglich.

11. Datenschutzhinweise für Aktionäre und deren Vertreter

Wenn Aktionäre sich für die Hauptversammlung anmelden oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erhebt die Allianz SE personenbezogene Daten über diese Aktionäre und deren Vertreter. Dies geschieht, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Allianz SE verarbeitet Daten von Aktionären und deren Vertretern unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten sowie zu den ihnen gemäß der DSGVO zustehenden Rechten finden Aktionäre und deren Vertreter unter www.allianz.com/hv.

München, März 2022

Der Vorstand

Allianz SE

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Michael Diekmann

Vorstand: Oliver Bäte, Vorsitzender;

Sergio Balbinot, Sirma Boshnakova, Dr. Barbara Karuth-Zelle, Dr. Klaus-Peter Röhler, Ivan de la Sota, Giulio Terzariol, Dr. Günther Thallinger, Christopher Townsend, Renate Wagner, Dr. Andreas Wimmer

Sitz der Gesellschaft: München, Deutschland

Registergericht: München, HRB 164232

